

Schweizerisches Bundesblatt.

54. Jahrgang. I.

Nr. 11.

12. März 1902.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1901.

C. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

I. Abteilung. Handel.

I. Handelsverträge und auswärtige Zollverhältnisse.

Es sind im Berichtsjahre keine Änderungen im Bestand unserer Handelsverträge eingetreten und auch im Auslande keine Verträge abgeschlossen worden, die für uns von wesentlichem Interesse sind.

Die Revision unseres Zolltarifes schritt soweit vor, daß das Handelsdepartement einen Vorentwurf eines neuen Tarifs aufstellen konnte.

Der Stand unserer Handelsverträge am 1. Februar 1902 und unser Handelsverkehr mit den verschiedenen Ländern geht summarisch aus folgenden Übersichten hervor:

Schweizerische Handelsverträge.

In dieser Tabelle sind alle am 1. Februar 1902 in Kraft stehenden, ganz oder teilweise den Handel betreffenden Verträge und Abkommen enthalten.

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer	Publikation
Belgien	3. Juli 1889	29. Dezember 1889	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. XI, 341
Bulgarien. Durch Notenaustausch vom 28. Februar 1897 haben sich beide Staaten die Meistbegünstigung in Zollangelegenheiten zugesichert.				
Chile	31. Oktober 1897	31. Januar 1899	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. XVII, 70
Congostaat	16. November 1889	14. April 1890	1 Jahr nach Kündigung	" XI, 427
Dänemark	10. Februar 1875	10. Juli 1875	1 Jahr nach Kündigung	" I, 668
Deutschland, Handelsvertrag Übereinkunft betreffend die badische Gemeinde Blüdingen	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	31. Dezember 1903	" XII, 505
Ecuador	21. September 1895	1. Januar 1896	1 Jahr nach Kündigung	" XV, 345
Frankreich, provisorische Regelung der Handels- beziehungen (Notenaus- tausch)	22. Juni 1888	21. Oktober 1889	1 Jahr nach Kündigung	" XI, 210
Reglement betreffend die Landschaft Gex (Noten- austausch)	25. Juni 1895	19. August 1895	Ohne bestimmte Dauer	{ B.-B. 1895, III, 673 A. S. n. F. XV, 204
Grenznachbarliche Ver- hältnisse	23. Juli 1892			
— Zusatzartikel	25. Juni 1895	19. August 1895	Ohne bestimmte Dauer	A. S. n. F. XV, 208
Zollverhältnisse zwischen Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen	23. Februar 1882	16. Mai 1882	1 Jahr nach Kündigung	" VI, 468
Regelung der Beziehun- gen mit Tunis	25. Juni 1895	29. August 1895	Ohne bestimmte Dauer	" XV, 218
	14. Juni 1881	1. Januar 1883	30 Jahre	" VI, 515
	14. Oktober 1896	25. Januar 1897	Ohne bestimmte Dauer	" XVI, 12

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer	Publikation
Griechenland	10. Juni 1887	10. Juni 1887	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. XI, 357
Großbritannien	6. Sept. 1855	6. März 1856	1 Jahr nach Kündigung	A. S. V, 271
Italien	19. April 1892	19. Juni 1892	31. Dezember 1903	A. S. n. F. XII, 929
Japan	10. November 1896	17. Juli 1899	12 Jahre	" XVI, 520
Liechtenstein (Vertrag mit Österreich-Ungarn) . .	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	31. Dezember 1903	" XII, 564
Niederlande	19. August 1875	1. Oktober 1878	1 Jahr nach Kündigung	" III, 522
Norwegen	22. März 1894	1. August 1894	31. Dezember 1903	" XIV, 326
Österreich-Ungarn	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	31. Dezember 1903	" XII, 564
Persien	23. Juli 1873	27. Oktober 1874	1 Jahr nach Kündigung	" I, 196
Rumänien	3. März 1893	13. Mai 1893	1 Jahr nach Kündigung	" XIII, 422
Rußland	26. Dezember 1872	30. Oktober 1873	1 Jahr nach Kündigung	A. S. XI, 376
Salvador	30. Oktober 1883	7. Februar 1885	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. VII, 744
Serbien	10. Juni 1880	10. Juni 1880	1 Jahr nach Kündigung	" V, 172
Spanien*	13. Juli 1892	1. Januar 1894	1 Jahr nach Kündigung	" XIV, 2
Südafrikanische Republik .	6. Nov. 1885	18. November 1887	1 Jahr nach Kündigung	" X, 284

Türkei. Der Vertrag vom 29. April 1861 nebst Konventionaltarif ist am 13. März 1890 erloschen. An Stelle desselben ist einstweilen durch Notenaustausch die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation vereinbart worden.

Ver. Staaten von Amerika** | 25. November 1850 | 8. November 1855 | 1 Jahr nach Kündigung | A. S. V, 201

* Auf Ersuchen der spanischen Regierung hat die Bundesversammlung durch Bundesbeschluss vom 24. Juni 1899 (A. S. n. F. XVII, 227) ihre Zustimmung gegeben, dass auf die in dieser Übereinkunft vereinbarte Bindung des Chokoladenzolles schweizerischerseits verzichtet werde.

** Die Artikel 8—12 (Meistbegünstigung) sind von der Regierung der Vereinigten Staaten gekündigt worden und mit dem 24. März 1900 erloschen.

Schweiz. Handelsverkehr nach den Vertragsverhältnissen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.

1893	1894	1896	1897	1898	1899	1900
Millionen Franken.						
233	239	269	295	298	308	341
—	—	122	155	165	177	177
142	140	154	133	147	152	188
76	80	68	71	66	66	76
9	11	15	15	16	16	13
460	470	628	669	692	719	802
					802	759

Ausfuhr.

1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Millionen Franken.							
164	154	163	168	172	191	195	199
—	—	72	80	82	82	95	107
43	38	39	39	39	39	42	44
40	39	39	40	41	42	45	46
9	12	12	11	12	8	15	15
256	243	325	338	346	362	392	411

Tarifverträge. ¹⁾

Deutschland
 Frankreich (Arrangement
 in Kraft seit 19. Aug. 1895)
 Italien
 Österreich-Ungarn
 Spanien

Meistbegünstigungsverträge.

ca. 53	51	57	62	60	64	75	79
38	35	39	39	52	73	62	—
55	56	62	65	67	61	57	48
21	23	24	23	25	26	29	28
ca. 10	9	9	11	11	12	11	10
9	6	8	24	29	14	9	16
ca. 5	5	10	14	15	13	16	12
ca. 191	185	209	238	259	263	259	193
103	95	—	—	—	—	—	—
ca. 55	50	53	50	42	44	60	59
ca. 158	145	53	50	42	44	60	116

Großbritannien u. Kolonien ca.
 Vereinigte Staaten ²⁾
 Rußland
 Belgien
 Niederlande u. Kolonien ca.
 Balkanstaaten
 Übrige Staaten mit Meistbegünstigungsverträgen¹⁾ ca.

Staaten ohne Verträge.

Frankreich
 Vereinigte Staaten ²⁾
 Übrige Staaten

134	131	144	163	160	168	187	197
80	72	91	71	71	74	92	—
18	22	22	24	24	31	32	27
10	12	11	11	13	12	13	15
8	8	7	8	8	8	8	9
18	18	16	16	18	17	14	12
8	10	11	20	21	20	20	21
276	273	302	313	315	330	366	281
73	72	—	—	—	—	—	—
36	29	32	31	27	26	31	41
ca. 109	101	32	31	27	26	31	137

¹⁾ Norwegen ist in der schweizerischen Handelsstatistik nicht getrennt aufgeführt und figuriert in dieser Uebersicht unter den Staaten mit Meistbegünstigungsverträgen.

²⁾ Mit Rücksicht auf die Ausserkraftsetzung der Meistbegünstigungsklausel figurieren die Vereinigten Staaten vom Jahre 1900 an unter der Rubrik „Staaten ohne Verträge“.

Rekapitulation.

Einfuhr.

1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Millionen Franken.							
460	470	628	669	692	719	802	759
191	185	209	238	259	263	259	193
651	655	837	907	951	982	1061	952
158	145	53	50	42	44	60	116
809	800	890	957	993	1026	1121	1068

Rekapitulation.

Ausfuhr.

1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Millionen Franken.							
256	243	325	338	346	362	392	411
276	273	302	313	315	330	366	281
532	516	627	651	661	692	758	692
109	101	32	31	27	26	31	137
641	617	659	682	688	718	789	829

Schweizerischer Handelsverkehr nach Erdteilen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.

1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Millionen Franken.							
697	695	771	839	860	873	955	916
12	12	15	16	13	13	18	20
35	31	36	32	38	37	42	32
59	58	63	65	77	97	93	93
5	4	5	5	5	6	10	7
—	—	—	—	—	—	—	—
808	800	890	957	993	1026	1121	1068

Ausfuhr.

1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Millionen Franken.							
500	491	512	545,5	555,5	581	631	653
5	6	5	6	6	6	6	8
28	26	24	31	30	32	31	37
104	91	113	93	90,5	93	114	123
2	2	2	2,5	3	3	3	4
2	2	3	4	3	3	4	4
641	617	659	682	688	718	789	829

Einfuhr 1901 (provisorische Ziffer): 1054 Millionen Franken. Ausfuhr 1901: 829 Millionen Franken.

II. Internationale Ausstellungen.

Paris 1900.

Der administrative und technische Bericht des schweizerischen Generalkommissariates, der alle wünschbaren Aufschlüsse über die Organisation und die Thätigkeit dieses Organs, über die Beteiligung unseres Landes, das Preisgericht, die unsern Ausstellern verabfolgten Auszeichnungen, die Ausgaben zu Lasten des Bundes, etc. enthält, ist im November 1901 sämtlichen Mitgliedern der Bundesversammlung übermittelt worden. Wir können an dieser Stelle daher auf diese sehr detaillierte Publikation verweisen und fügen hier lediglich bei, daß zur Zeit der Abfassung des vorliegenden Berichts (Februar 1902) die Rechnung des Kommissariats noch nicht endgültig abgeschlossen werden konnte. Soviel sich indessen schon jetzt beurteilen läßt, wird sie gegenüber dem Kredit von Fr. 1,650,000, den Sie uns durch Ihren Beschluß vom 15. Dezember 1897 eröffnet haben, eine Minderausgabe von etwas über Fr. 120,000 aufweisen. Sobald wir dieselbe geprüft und genehmigt haben, werden wir sie Ihnen zur definitiven Annahme vorlegen.

III. Kommerzielle Berufsbildung.

Bundesratsbeschluß betreffend eine Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung. Bezüglich Verrechnung von Bauzinsen, Miete und Mobiliar bei Handelsschulen verweisen wir auf die einläßliche Berichterstattung unserer Industrieabteilung.

Die Handelsschulen. Zu den bisher vom Bunde subventionierten 16 Handelsschulen sind 2 weitere hinzugekommen. Die Handelsabteilung der Mädchensekundarschule in Bern und die Section commerciale der Ecole supérieure des filles in Genf sind zu Anstalten mit 3 Jahreskursen erweitert worden und erfüllen nun die an die Verabreichung eines Bundesbeitrages geknüpften Bedingungen. Eine Reorganisation hat auch die Handelsabteilung der Industrieschule in Zürich erfahren. Diese an die zweite Klasse der Sekundarschule anschließende Schulanstalt umfaßt nunmehr $4\frac{1}{2}$ Jahreskurse und zerfällt in eine untere (I. und II. Klasse) und eine obere (III.—V. Klasse) Abteilung. Die letztere hat die Bezeichnung „Höhere Handelsschule“ erhalten. Der Lehrplan der untern Abteilung bildet ein abgeschlossenes Ganzes, um

denjenigen Schülern entgegenzukommen, welche ihre Fachbildung nach zweijährigem Schulbesuche abschließen. Die obere Abteilung verfolgt den Zweck, den später in die Praxis übertretenden Schülern eine vertiefte Fachbildung zu bieten und den Übertritt an einzelne Fakultäten der Hochschule zu ermöglichen. Es ist daher von der IV. Klasse an eine Bifurkation vorgesehen. Die Handelsschule soll zugleich Vorbereitungsschule für den Verwaltungs- und Verkehrsdienst sein.

Die Fortbildungsschulen. Die weitere Entwicklung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens nahm auch im abgelaufenen Berichtsjahre einen erfreulichen Verlauf. Die Zahl der Schulen hat sich um 7 vermehrt und ist auf 66 angestiegen. An den Lehrlingsprüfungen nahmen 268 Kandidaten teil, von denen 261 diplomiert werden konnten. Bei der Konkurrenz über die vom Centalkomitee des schweizerischen kaufmännischen Vereins gestellten Preisfragen wurden 8 Arbeiten, 6 in deutscher, 1 in französischer und 1 in italienischer Sprache eingereicht. Das Preisgericht hat sämtliche Arbeiten der Prämierung wert gehalten. Der Centralverein hat mit der Erstellung einer Lehrmittelsammlung begonnen und als ersten Band die „Wirtschaftskunde der Schweiz“ herausgegeben. Ebenso wurde die Organisation von Wandervorträgen auf neuer Grundlage an Hand genommen.

Fortbildung der Handelslehrer. Vom 15.—27. Juli wurde in Genf der zweite vom schweizerischen Handelslehrerverein veranstaltete Fortbildungskurs für Handelslehrer abgehalten. Den Kurs, der von der Stadt Genf subventioniert wurde, besuchten 47 Lehrer von Handelsschulen und Fortbildungsschulen. Er nahm einen für Lehrende und Lernende höchst befriedigenden Verlauf.

Stipendien. Es wurden 40 Bundesstipendien bewilligt. Von den Stipendiaten widmen sich 10 höhern kaufmännischen Studien, 14 besuchten die obern Klassen verschiedener, vom Bunde subventionierter Handelsschulen, 14 waren Teilnehmer am Fortbildungskurs in Genf, und 2 Lehrer an Handelsschulen erhielten Beiträge an ihre Studienreisen in Österreich und England. Ein Kandidat vollendete seine Studien an der Handelshochschule in Leipzig und erwarb sich das Diplom als Fachlehrer, ein anderer absolvierte mit bestem Erfolg die höhere Handelsschule in Venedig. Von den mit Hilfe des Bundes herangebildeten Lehrern wirkten 5 an kantonalen Handelsschulen und 2 als Lehrer und

Rektoren an kaufmännischen Fortbildungsschulen. Die Summe, die für Stipendien ausgelegt wurde, beträgt Fr. 10,995.

Die weitem finanziellen Leistungen des Bundes für das kommerzielle Bildungswesen ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

A. Handelsschulen.

	Subventions-	Beiträge	Schul-	Bundes-	Schüler-
	berechtigte	von Staat, Ge-			
	Angaben.	meinden u. a.			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Aarau	21,925	14,550	100	7,275	51
Bellinzona	60,000	38,666	2,000	19,334	102
Bern (Gymnasium)	34,191	20,744	3,075	10,372	63
Bern (Mädchenschule)	23,339	13,726	2,750	6,863	81
Chaux-de-Fonds	32,292	21,528	—	10,764	62
Chur	16,029	9,462	1,836	4,731	68
Frelburg	15,684	10,256	300	5,128	27
Genf	97,912	56,970	12,457	28,485	142
Genf (Ecole supérieure des filles)	24,276	14,764	2,130	7,382	54
Lausanne	52,009	28,123	9,825	14,061	110
Locle	13,905	8,730	810	4,365	24
Luzern	13,779	9,094	138	4,547	46
Neuenburg	242,980	114,374	71,419	57,187	412
St. Gallen	37,975	23,680	2,455	11,840	76
St. Gallen (Akademie)	36,525	21,481	4,304	10,740	400 ¹⁾
Solothurn	16,877	11,118	200	5,559	61
Winterthur	31,519	18,600	3,619	9,300	60
Zürich	54,364	30,800	8,164	15,400	145
Total	825,581	466,666	125,582	233,333	1,984

¹⁾ 18 Studierende und 382 Hörer.

B. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

1. Schweizerischer kaufmännischer Verein.

a. Sektionen.

	Unterrichtshonorare.	Subvention			Schülerzahl.	
		Gesamt- von Staat, Ge- meinde und Handelsstand.	Bundes- subvention.	Sommer.	Winter.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Aarau	2,577	2,935	1,378	859	58	60
Amriswil	269	300	—	200	22	30
Arbon	716	913	360	358	22	25
Baden	2,984	4,120	1,441	1,074	50	52
Basel	14,303	17,928	4,110	4,768	271	353
Bellinzona	4,096	6,246	600	2,868	11	162
Bern	15,293	19,645	6,607	6,882	269	298
Biel	5,720	7,407	1,400	2,860	137	150
Brig	114	268	—	80	—	28
Burgdorf	2,781	3,425	950	1,250	53	79
Chaux-de-Fonds	1,213	1,620	527	606	—	56
Chiasso	1,162	2,174	100	700	—	42
Chur	1,945	2,594	1,034	648	—	76
Davos	947	1,449	450	500	—	77
Delsberg	830	1,064	695	349	14	33
Frauenfeld	1,319	1,643	1,061	528	33	34
Grenchen	400	665	325	180	—	8
Herisau	1,292	1,642	1,105	547	32	34
Herzogenbuchsee	1,043	1,196	670	450	10	22
Horgen	1,762	2,104	550	587	36	36
Huttwil	843	1,160	775	295	14	12
Längenthal	4,324	5,756	1,900	2,500	68	75
Lausanne	872	1,334	575	436	17	91
Lenzburg	818	1,073	428	409	10	31
Liestal	1,141	1,736	625	600	16	28
Locarno	2,671	3,258	780	1,736	10	267
London	3,171	3,960	—	2,212	36	44
Lugano	1,380	2,518	200	900	—	108
Luzern	11,784	20,421	5,500	7,659	318	318
Münster (Jura)	750	1,002	200	450	—	50
Neuenburg (u. Union)	3,270	4,012	396	2,453	—	256
Nyon	782	1,874	370	391	—	75
Olten	712	936	150	356	12	37
Payerne	740	788	281	259	7	28
Pruntrut	2,150	3,045	950	1,075	6	72
Rapperswil	554	773	145	277	—	36
Rheinfelden	424	677	200	200	21	45
Romanshorn	1,339	1,714	554	577	41	44
St. Gallen	13,520	17,271	9,983	4,597	193	196
St. Immer	976	1,451	517	440	6	72
Schaffhausen	3,331	3,993	1,832	1,332	72	101
Schönenwerd	790	1,050	388	356	23	24
Übertrag	117,108	159,140	50,112	55,804	1888	3665

	Unterrichtshonorare.	Gesamtausgaben.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand.		Schülerzahl.	
			Fr.	Fr.	Bundessubvention.	Sommer. Winter.
Übertrag	117,108	159,140	50,112	55,804	1888	3665
Solothurn . . .	2,560	2,928	1,220	1,280	65	72
Thun	2,022	2,352	800	809	—	72
Uster	320	986	325	200	—	34
Uzwil	821	1,090	782	300	28	71
Vevey	1,223	1,664	250	612	5	62
Wädenswil . . .	850	1,212	310	400	25	27
Wattwil	600	904	471	200	18	25
Winterthur . . .	5,681	8,153	3,732	1,932	118	140
Wil	782	1,100	241	352	30	32
Zofingen	4,229	5,121	1,108	2,537	51	56
Zug	756	804	400	378	21	25
Zürich	55,757	72,365	34,195	20,000	665	680
	192,709	257,819	93,946	84,804	2914	4961

b. Centraalkomitee.

Bibliothek der Sektionen	—	3,142	—	2,500	—	—
Sekretariat	—	7,235	—	7,000	—	—
Lehrlingsprüfungen	—	4,728	—	3,891	—	—
Preisaufgaben . . .	—	522	—	300	—	—
Specialbeiträge an einzelne Vereine	—	—	—	620	—	—
	192,709	273,446	93,946	99,115	2914	4961

2. Vereinzelte Vereine und Fortbildungsschulen.

Bern (Bureauistenverein)	2,293	2,987	670	800	95	96
Freiburg (Cours professionnels pour commerçants) . . .	1,890	2,426	1,626	800	80	81
Genf (Association des commis)	1,805	2,900	—	903	—	210
Lausanne (Jeunes commerçants)	2,038	3,100	1,050	1,000	—	165
Lichtensteig (Fortbildungsschule)	360	400	200	200	10	12
Montreux (Cours commerciaux)	925	1,494	996	498	—	20
Paris (Cercle commercial suisse)	4,932	8,200	—	3,699	121	111
Übertrag	14,243	21,507	4,542	7,900	306	695

	Unterrichtshonorare.	Gesamtausgaben.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelstand.	Bundes-subvention.	Schülerzahl.	
	Fr.		Fr.		Sommer.	Winter.
Übertrag	14,243	21,507	4,542	7,900	306	695
St. Gallen (Weibliche Fortbildungsschule)	5,388	7,220	4,000	2,000	198	146
Sentier (Cours commerciaux)	90	90	60	30	—	6
Vevey (Cours commerciaux)	975	1,800	1,200	600	—	25
Yverdon (Cours commerciaux)	690	1,200	800	400	—	22
Zürich (Weibliche Fortbildungsschule)	1,500	1,600	1,000	500	101	89
	22,886	33,417	11,602	11,430	605	983
Total:						
1900/1901	215,595	306,863	105,548	110,545	3,519	5,946
1899/1900	191,362	292,799	94,635	101,312	3,023	5,244
1898/99	163,624	330,268	78,968	93,255	4,629	
1897/98	140,396	280,527	72,430	82,280	4,613	
1896/97	121,457	253,574	57,222	64,974	4,118	

IV. Handelsamtsblatt.

Die tägliche Auflage des Blattes ist mit durchschnittlich 5800 Exemplaren die gleiche geblieben wie in den letzten Jahren. Davon kamen auf bezahlte Abonnemente 3794 Exemplare (1900: 3764; 1899: 3702) und auf Gratisabonnemente 1937 Exemplare; hiervon erhielten: die Betreibungs- und Konkursbehörden und Handelsregisterbureaux 1331 (laut Vorschrift des Art. 35 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 und Art. 48 der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890), die Mitglieder der Bundesversammlung 184, die Bureaux der Bundesverwaltung 100, die Gesandtschaften und Konsulate 116, die Handelsschulen und Vereine junger Kaufleute 69, die öffentlichen Bibliotheken (Kreisschreiben des Bundesrates vom 1. Dezember 1893) 27 und sonstige 110.

Die Gesamteinnahmen belaufen sich auf Fr. 101,321. 13 (1900: Fr. 101,671. 04) und die Gesamtausgaben, ohne die Besoldungen, auf Fr. 70,462. 63 (1900: Fr. 69,643. 25), so daß sich ein Einnahmenüberschuß von Fr. 30,858. 50 ergibt, gegen-

über Fr. 32,027. 79 im Vorjahre. Der Rückgang des Aktivsaldos hat seinen Grund in der geringern Anzahl von Privatanzeigen, für welche Fr. 36,725. 40 gegen Fr. 37,666. 65 im Jahre 1900 eingenommen wurden, und in der Zunahme des übrigen Publikationsstoffes, der gegenüber eine entsprechende Erhöhung der Kostenvergütung nicht erfolgte.

Von den Konsulatsberichten wurde wiederum eine Sonderausgabe veranstaltet.

V. Handelsreisende.

Finanzielles. An Patenttaxen wurden eingenommen **Fr. 327,790** oder Fr. 5590 mehr als im Vorjahre (1900 Fr. 322,200; 1899: Fr. 313,350; 1898: Fr. 296,520; 1897: Fr. 262,910; 1896: Fr. 234,350; 1895: Fr. 221,700; 1894: Fr. 209,200; 1893 [erstes Jahr]: Fr. 310,650, inbegriffen Fr. 75,600 Ausnahmetaxen). An jener Einnahme haben schweizerische Reisende bezahlt Fr. 307,190, inbegriffen Übertrag vom Vorjahr Fr. 400 und an umgangenen Patenttaxen Fr. 2340 (1900: Fr. 298,450; 1899: Fr. 291,100), ausländische Fr. 20,600 (1900: Fr. 21,950; 1899: Fr. 20,250).

Die Gesamtabrechnung stellt sich wie folgt:

Bruttoeinnahmen	Fr. 327,790. —	
Kantonale Bezugsgebühr	„ 13,111. 60	
	<hr/>	Fr. 314,678. 40
1. Kosten der Formulare und Porti	Fr. 1001. 90	
2. Verzeichnisse der taxpflchtigen Handelsreisenden, der Bestrafungen u. s. w.	„ 2416. 65	
3. Inspektionskosten	„ 524. 85	
4. Rückvergütung einer halbjährlichen Taxe, abzüglich Bezugsgebühr 4 % an den Kanton St. Gallen	„ 96. —	
	<hr/>	„ 4,039. 40
Unter die Kantone nach der Bevölkerungszahl zu verteilende Summe		<hr/> <hr/> Fr. 310,639. —

Die Abrechnung mit den Kantonen gestaltet sich wie folgt:

	Taxkarten.	Taxen.	Betrofnis nach der Bevölkerung.	Bezugs- gebühr.	Total		
					1901.	1900.	1899.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	399	56,550	40,385. 90	2,262. —	42,647. 90	37,495. 60	36,709. 35
Bern	398	56,100	55,226. 90	2,244. —	57,470. 90	58,441. 70	56,728. 95
Luzern	121	17,805	13,728. —	712. 20	14,440. 20	14,822. —	14,300. 35
Uri	4	600	1,845. 70	24. —	1,869. 70	1,827. 70	1,779. —
Schwyz	29	4,350	5,189. 20	174. —	5,363. 20	5,454. 40	5,306. 55
Obwalden	—	—	1,429. 70	—, —	1,429. 70	1,584. 70	1,536. 55
Nidwalden	7	950	1,224. 50	38. —	1,262. 50	1,362. 50	1,315. 70
Glarus	29	4,200	3,030. 90	168. —	3,198. 90	3,722. 90	3,609. 55
Zug	14	2,000	2,351. —	80. —	2,431. —	2,470. 80	2,411. 10
Freiburg	43	5,900	11,988. 30	236. —	12,224. 30	12,718. 60	12,367. 55
Solothurn	58	8,915	9,440. 80	356. 60	9,797. 40	9,325. 20	9,103. 60
Basel-Stadt	148	20,900	10,515. —	836. —	11,351. —	8,528. 30	8,361. 65
Basel-Land	20	3,000	6,417. 80	120. —	6,537. 80	6,602. 20	6,398. 25
Schaffhausen	23	3,450	3,889. 60	138. —	4,027. 60	4,109. 30	3,940. 25
Appenzell A.-Rh.	14	1,900	5,179. 50	76. —	5,255. 50	5,736. 30	5,567. 35
Appenzell I.-Rh.	1	150	1,264. 70	6. —	1,270. 70	1,353. 20	1,311. 30
St. Gallen	240	33,950	23,450. 40	1,358. —	24,808. 40	25,138. 20	24,335. 80
Graubünden	79	11,120	9,793. —	444. 80	10,237. 80	10,353. 10	10,078. 50
Aargau	137	20,100	19,347. 80	804. —	20,151. 80	21,008. 70	20,418. —
Thurgau	82	12,050	10,608. 20	482. —	11,090. 20	11,460. 10	11,110. 55
Tessin	24	3,400	12,989. 60	136. —	13,125. 60	13,400. 80	12,994. 40
Waadt	169	24,400	26,363. 80	976. —	27,339. 80	26,871. 50	26,109. 90
Wallis	8	1,150	10,722. 20	46. —	10,768. 20	10,712. 20	10,410. 55
Neuenburg	169	24,950	11,831. 70	998. —	12,829. 70	12,361. 90	11,986. 15
Genf	74	9,900	12,424. 80	396. —	12,820. 80	11,473. 10	11,213. 10
Total	2290	327,790	310,639. —	13,111. 60	323,750. 60	318,330. —	309,404. —
Kosten der Ausweiskarten, Abrechnungsformulare, der Verzeichnisse der Namen der taxpflichtigen Reisenden, der Bestraften, Inspektionen u. s. w.					4,039. 40	3,870. —	3,946. —
Total					327,790. —	322,200. —	313,350. —

Statistik. Ausgestellt wurden **25,772** Ausweiskarten (1900: 24,687; 1899: 24,256); davon sind 23,482 Gratiskarten und 2290 Taxkarten (1900: 2255; 1899: 2214). Von den Taxkarten lauten 1289 auf den Namen eines einzelnen Reisenden, 1001 sind kollektiv (eine Karte für mehrere Reisende). Auf schweizerische Reisende entfallen 17,930 Gratis- und 2136 Taxkarten (1186 einzelne, 950 kollektiv), auf ausländische 5552 Gratis- und 154 Taxkarten (103 einzelne, 51 kollektiv).

Die Zahl der Reisenden beläuft sich auf 27,349 (1900: 26,837; 1899: 25,697); 21,564 Reisende (1900: 21,202) vertraten schweizerische, 5785 (1900: 5635) ausländische Firmen. Die ausländischen Reisenden verteilen sich auf die verschiedenen Länder wie folgt: Deutschland 3937 (im Vorjahr 3848), Frankreich 1182 (1145), Italien 355 (332), Österreich-Ungarn 204 (203), Belgien 41 (37), England 36 (34), Holland 13 (15), Spanien 10 (13), Luxemburg 5 (6), Rußland 2 (1).

Bezüglich der Branchen giebt die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß. Auch diesmal sind die Nahrungs- und Genußmittel mit 8461 (1900: 8731) schweizerischen Reisenden (Wein 3534, 1900: 3847), dann die Textilwaren mit 4288 (1900: 4251) am stärksten vertreten.

Geschäftszweige.	Inländische.	Zahl der Reisenden:			Total.	
		Ausländische.		1901.	1900.	1899.
		Total.	Deutschland.			
Textilindustrie	4,288	1695	1238	5,983	5,938	5,557
Maschinenindustrie	880	89	78	969	1,050	828
Metallindustrie	1,185	706	590	1,891	1,732	1,720
Bijouterie, Uhren und Uhrenfournituren	432	195	120	627	631	609
Kurzwaren	276	191	138	467	586	658
Nahrungs- und Genußmittel (Wein)	8,461	701	220	9,162	9,444	8,692
Leder, Leder- und Schuhwaren	471	298	213	769	806	773
Glasindustrie	148	81	54	229	295	180
Litterarische u. Kunstgegenstände, Papier etc.	1,394	617	461	2,011	1,860	1,893
Thon-, Cement- und Steinindustrie	431	115	64	546	546	594
Chemikalien, Drogen, Parfümerien, Farb- waren	993	353	228	1,346	1,381	1,253
Holz- und Holzwaren	524	233	198	757	903	639
Fettwaren	159	32	14	191	167	233
Abfälle und Düngstoffe	93	6	5	99	127	127
Kautschukwaren	58	85	71	143	140	123
Stroh-, Rohr- und Bastwaren	104	33	13	137	129	106
Agenturen	653	47	20	700	591	500
Verschiedenes	1,014	308	212	1,322	511	1,212
	21,564	5785	3937	27,349	26,837	25,697
1900	21,202	5635	3848	26,837		
	+ 362	+ 150	+ 89	+ 512		

Die Bewilligung, Waren mit sich zu führen, besitzen 138 Handelsfirmen (1900: 128; 1899: 126). Unter den mitgeführten Waren sind vertreten: Uhren und Uhrenbestandteile (42 Bewilligungen), Mode- und Putzwaren (39), Gold- und Silberwaren (29), Diamanten und Edelsteine (21), Fournituren für Zahnärzte (4), Waren aus echtem Schildpatt (2), Artikel für Raucher (1).

Kontrolle. Seit dem 1. Januar 1901 sind behufs Handhabung einer intensivern Kontrolle Taxkarten zur Verwendung gekommen, die mit Souchen versehen sind. Die jeweilen für ein Jahr erforderlichen Taxkarten tragen die fortlaufenden Nummern der entsprechenden Souchen und werden, je nach Bedürfnis, in Heften von 5, 10, 20 und 50 Exemplaren an die kantonalen Abgabestellen abgegeben. Hierüber wird vom eidgenössischen Sekretär für die Patenttaxen eine besondere Buchung geführt. Derselben Stelle sind nicht nur Duplikate der verabfolgten Taxkarten, sondern auch die successive aufgebrauchten Souchenhefte, sowie die jeweilen am Schlusse jedes Jahres noch vorhandenen Taxkartenformulare zur Kontrolle einzusenden.

Rechtliches. Im Sinne der Art. 155 und 161 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege (siehe Geschäftsbericht des eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements vom Jahre 1899, Bundesbl. 1900, I, 882) sind dem Departement im Jahr 1901 von den Kantonen Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Unterwalden o. d. Wald, Waadt und Zürich 188 Bußenerkenntnisse und Urteile wegen Übertretung des Patenttaxengesetzes mitgeteilt worden; darunter sind 13 freisprechende. Verurteilt wurden 176 Personen zu Geldbußen im Gesamtbetrage von Fr. 5115; in 56 Fällen wurde überdies auf nachträgliche Entrichtung der umgangenen Patenttaxen erkannt.

Hausierwesen und unlauterer Wettbewerb.

Die im Geschäftsbericht vom vorigen Jahr (Bundesbl. 1901, I, 790) erwähnte Untersuchung der Frage, ob der Erlaß einheitlicher Vorschriften über das Hausierwesen und den unlautern Wettbewerb im Interesse von Handel und Industrie wünschenswert, bezw. notwendig sei, ist beendet, und wir werden nunmehr jene Frage vom volkswirtschaftlichen und rechtlichen Standpunkte aus prüfen.

VI. Bureau für Gold- und Silberwaren.

A. Kontrolle der Gold- und Silberwaren.

Mit dem 31. Dezember 1901 sind 20 Jahre verflossen, seit das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1880 in Kraft erwachsen ist. Während dieser Zeit haben die Kontrollbureaux den amtlichen eidg. Garantiestempel auf 48,229,053 goldenen und silbernen Uhrgehäusen und 905,250 Schmucksachen und Geräten, insgesamt also auf 49,134,303 goldenen und silbernen Gegenständen, angebracht.

Die auf die einzelnen Jahre entfallenden Ziffern sind aus der nachstehenden statistischen Zusammenstellung ersichtlich.

Vergleichende Übersicht der seit Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. von 1882 bis 1901, von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

Jahr.	Gestempelte goldene u. silberne Uhrgehäuse.	Gestempelte Bijouterie- und Silberwaren.	Proben von Gold- und Silberbarren.
	*) Stück.	Stück.	Anzahl.
1882	911,307	48,549	11,435
1883	1,101,055	45,653	10,738
1884	1,174,726	52,994	13,052
1885	1,021,831	42,553	14,259
1886	1,289,631	35,472	14,616
1887	1,547,942	36,891	15,156
1888	1,941,274	40,912	14,369
1889	2,502,619	41,917	14,605
1890	2,617,414	37,725	15,142
1891	2,283,130	36,851	15,043
1892	2,148,529	40,639	14,261
1893	2,364,068	35,752	15,249
1894	2,439,947	38,772	14,930
1895	2,564,000	32,505	14,146
1896	3,274,743	36,887	15,978
1897	3,372,702	36,795	15,957
1898	3,570,229	40,866	17,787
1899	3,684,557	71,427	18,761
1900	4,035,521	80,119	19,207
1901	4,383,828	71,971	20,514

*) Etwa $\frac{1}{5}$ dieser Ziffern entfällt auf goldene und $\frac{4}{5}$ auf silberne Gehäuse.

Aus dieser Statistik, wie aus der beigefalteten detaillierten Übersicht geht hervor, daß das Jahr 1901 gegenüber den früheren Jahren wiederum eine wesentliche Zunahme der kontrollierten Uhrgehäuse aufweist.

Der Wert der im Jahre 1901 geprüften und kontrollierten Gegenstände beläuft sich auf circa 36 Millionen Franken für das Gold und 9 Millionen Franken für das Silber.

Die Gebühren für Stempelung und Prüfung der den Kontrollämtern vorgewiesenen Gold- und Silberwaren haben den Kontrollämtern im Berichtsjahre eine Gesamteinnahme von Fr. 394,190. 85 eingebracht, denen Ausgaben im Betrage von Fr. 210,297. 11 gegenüberstehen. Es ergibt sich somit ein Einnahmenüberschuss von Fr. 183,893. 74, welcher nach Entnahme der für Verbesserung des Materials und Besoldungserhöhungen nötigen Summen von den Kantonen, Gemeinden und Interessentenvereinigungen mit unserer Genehmigung zur Ausrichtung von Beiträgen an zahlreiche gemeinnützige Anstalten verwendet wurde.

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kontrollämter im Jahre 1901.

Ämter.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen- überschuss.
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Biel	56,215. 20	28,460. 25	27,754. 95
2. Chaux-de-Fonds .	103,930. —	58,045. 15	45,884. 85
3. Delsberg	9,255. 45	6,720. 90	2,534. 55
4. Fleurier	19,355. 05	7,198. 65	12,156. 40
5. Genf	18,350. 40	10,809. 40	7,541. —
6. Grenchen	40,710. 40	15,632. 45	25,077. 95
7. Locle	21,745. 65	10,252. 41	11,493. 24
8. Neuenburg	3,304. 80	3,297. 90	6. 90
9. Noirmont	31,650. 30	16,008. 85	15,641. 45
10. Pruntrut	24,950. 80	14,678. 15	10,272. 65
11. St. Immer	23,886. 80	14,724. 80	9,162. —
12. Schaffhausen . . .	9,723. 75	9,860. 75	*— 137. —
13. Tramlingen	31,112. 25	14,607. 45	16,504. 80
Total	394,190. 85	210,297. 11	183,893. 74

*) Deficit Fr. 137, gedeckt aus dem Reservefonds des Kontrollamtes Schaffhausen.

Vergleichende Übersicht

Zu Seite 970.

der

während der Jahre 1900 und 1901 von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

Ämter	Gestempelte Uhrgehäuse								Doppelte Taxe be- zahlende und vom Kontrollamte zurück- gewiesene Uhrgehäuse		Gestempelte Bijouterie- und Silberwaren				Proben von Gold- und Silberbarren			
	Goldene		Silberne		Total													
	1900	1901	1900	1901	1900	1901	1900	1901	1900	1901	1900	1901	1900	1901	1900	1901	1900	1901
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	%	Stück	%	Stück	Stück	Stück	%	Stück	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1. Biel	29,882	29,946	544,040	585,769	573,922	14,2	615,715	14,1	2018	1412	10,606	13,2	9,843	13,7	2,368	12,3	2,596	12,6
2. Chaux-de-Fonds	508,703	482,524	58,911	49,341	567,614	14,1	531,865	12,2	2115	2383	2,184	2,7	1,130	1,6	11,214	58,4	11,525	56,2
3. Delsberg	18,412	15,709	65,758	91,052	84,170	2,1	106,761	2,4	542	729	2	0,0	1	0,0	509	2,7	562	2,7
4. Fleurier	9,187	10,568	156,946	248,830	166,133	4,1	259,398	5,9	294	1246	5	0,0	7	0,0	566	2,9	658	3,2
5. Genf	12,874	15,484	171,955	192,262	184,829	4,6	207,746	4,7	23	—	29,946	37,4	22,115	30,8	6	0,0	43	0,2
6. Grenchen (Solothurn)	1,338	1,410	503,335	571,761	504,673	12,5	573,171	13,1	762	795	—	—	—	—	656	3,4	714	3,5
7. Locle	78,136	74,388	49,216	64,054	127,352	3,1	138,442	3,1	140	294	125	0,2	54	0,0	664	3,5	898	4,4
8. Neuenburg	—	—	38,727	37,502	38,727	1,0	37,502	0,8	36	—	8	0,0	47	0,0	209	1,1	470	2,3
9. Noirmont	15,052	15,562	458,767	504,836	473,819	11,7	520,398	11,9	449	886	—	—	—	—	511	2,7	546	2,7
10. Pruntrut	313	24	425,795	451,640	426,108	10,6	451,661	10,3	942	694	4	0,0	—	—	534	2,8	565	2,8
11. St. Immer	8,309	7,613	244,768	291,027	253,077	6,3	298,640	6,8	555	389	113	0,1	7	0,0	1,064	5,5	997	4,9
12. Schaffhausen	—	—	85,259	87,124	85,259	2,1	87,124	2,0	—	—	37,126	46,4	38,767	53,9	408	2,1	421	2,0
13. Tramlingen	—	—	549,838	555,402	549,838	13,6	555,402	12,7	1134	786	—	—	—	—	498	2,6	519	2,5
Total	682,206	653,228	3,353,315	3,730,600	4,035,521	100	4,383,828	100	9010	9614	80,119	100	71,971	100	19,207	100	20,514	100
Vermehrung 1901	—	—	—	377,285	—	—	348,307	8,6	—	604	—	—	—	—	—	—	1,307	6,8
Verminderung 1901	—	28,978	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,148	10,1	—	—	—	—

Alle diese Jahresrechnungen, sowie die Budgets der Kontrollämter wurden der Prüfung und Genehmigung des Departements unterbreitet.

Im Laufe des Berichtsjahres reichte die Gemeinde Saignelégier dem Regierungsrat des Kantons Bern ein Gesuch um Errichtung eines Kontrollamtes in dieser Ortschaft ein. Im Einvernehmen mit unserem Handelsdepartement hat die bernische Regierung dieses Gesuch angesichts der geringen Entfernung der Kontrollämter Noirmont und Tramelan abgewiesen. Den Rekurs, den die Gemeinde Saignelégier gegen diesen Entscheid bei uns einlegte, konnten wir nicht gutheißen, da im vorliegenden Fall ein Bedürfnis in der That nicht vorzuliegen schien.

Die zahlreichen technischen und administrativen Inspektionen, welche durch das eidgenössische Amt in allen Kontrollbureaux und an den Grenzzollstätten regelmäßig vorgenommen wurden, haben gezeigt, daß den eidgenössischen Vorschriften in strikter Weise nachgekommen wird.

Im Juni des Berichtsjahres wurden am Polytechnikum Prüfungen zur Erlangung des eidgenössischen Diploms für beeidigte Probierer abgehalten. Das Programm, wie auch die Namen der diplomierten Kandidaten wurden im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht (siehe Nr. 135 vom 15. April und Nr. 230 vom 26. Juni 1901).

Im Jahre 1901 wurden den Kontrollämtern 126 eidgenössische Kontrollstempel abgeliefert als Ersatz der unbrauchbar gewordenen, welche dem eidgenössischen Bureau retourniert werden müssen. Die Zahl der am 31. Dezember 1901 auf allen Ämtern in Gebrauch befindlichen Kontrollstempel betrug 540. Die Stempel werden auf dem eidgenössischen Bureau angefertigt.

B. Aufsicht über den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Die Zahl der *gesetzlich autorisierten Käufer, Schmelzer und Probierer* betrug, wie im Vorjahre, 80.

Neue Bewilligungen und Streichungen fanden im Laufe des Jahres 1901 nicht statt.

Die Ermächtigten verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Neuenburg 49, Bern 17, Genf 7, Solothurn 2, Zürich 1, Basel 1, Schaffhausen 2, Waadt 1.

Es sind im Berichtsjahre 221 Souchenregister und 14,200 Legitimationskarten abgegeben worden.

Übersicht der Operationen. Die Zahl der im Jahre 1901 vollzogenen Käufe, Einschmelzungen und Proben (ein- und ausgegangene Bordereaux) beläuft sich auf **21,660**. Die von den Käufern für die Abfälle bezahlte Summe erreicht ein Total von **Fr. 4,442,665. 05**, was gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von Fr. 260,600. 35 ausmacht.

Übersicht der im Jahre 1901 kontrollierten Käufe, Einschmelzungen und Proben von Gold- und Silberabfällen.

Kreise.	Käufer, Schmelzer und Probierer (am 31. Dez. 1901).	Bordereaux.	Eröffnete Conti bis 31. Dezember 1901.	Abfälle (bezahlter Wert).		In % des Wertes.
				Fr.	Rp.	
1. Biel	5	2,951	710	647,117	15	14,5
2. Chaux-de-Fonds	25	10,751	1,677	2,370,973	05	53,4
3. Delsberg	3	129	60	37,367	65	0,9
4. Fleurier	9	310	93	35,540	40	0,8
5. Genf	7	970	451	276,902	95	6,2
6. Grenchen	2	302	161	27,199	45	0,6
7. Loèche	10	1,909	525	465,766	05	10,5
8. Neuenburg	6	266	86	33,903	60	0,8
9. Noirmont	3	490	257	28,906	65	0,7
10. Pruntrut	2	1,264	433	74,669	25	1,7
11. St. Immer	4	1,182	397	334,526	70	7,5
12. Schaffhausen	3	125	60	60,065	85	1,3
13. Tramlingen	1	1,011	371	49,726	30	1,1
Am 31. Dezember 1901	80	21,660	5,281	4,442,665	05	100
Am 31. Dezember 1900	80	21,887	4,462	4,182,064	70	—
Vermehrung 1901	—	—	819	260,600	35	—
Verminderung 1901	—	227	—	—	—	—

Der mittlere Kurs des Silbers, welcher für die Berechnung des Wertes der Handelsbarren zu Grunde gelegt wurde, betrug Fr. 100 per kg. ¹⁰⁰⁰/₁₀₀₀ fein.

Die Zahl der den Verkäufern von Abfällen eröffneten Conti belief sich am 31. Dezember 1900 auf 4462. Im Laufe des Jahres 1901 stieg die Zahl derselben auf 5281, also um 819.

Wir fügen hier noch eine Übersicht über die seit Inkraftsetzung des Bundesgesetzes betreffend den Handel mit Gold- und Silberabfällen vorgenommenen Operationen bei.

Jahr.	Käufer, Schmelzer und Probierer.	Bordereaux.	Abfälle (bezahlter Wert).	
			Fr.	Rp.
	Anzahl.	Anzahl.		
1887	79	26,514	2,729,322	20
1888	87	28,077	3,302,417	60
1889	88	28,075	3,757,130	50
1890	89	29,352	4,225,485	55
1891	91	28,707	3,867,443	60
1892	91	26,816	3,089,306	20
1893	94	25,622	3,130,044	15
1894	94	24,244	2,969,256	80
1895	96	23,052	3,052,933	50
1896	91	23,421	3,669,629	65
1897	92	22,788	3,638,506	20
1898	87	22,850	3,701,118	—
1899	80	22,384	3,991,255	15
1900	80	21,887	4,182,064	70
1901	80	21,660	4,442,665	05

II. Abteilung.

Industrie.

I. Allgemeines.

Zum Postulat betreffend Arbeitsnachweis und Schutz gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit gingen die Berichte des Kantons Zürich und des schweizerischen Arbeitersekretariates ein. Obschon noch die Vernéhmlassungen dreier Kantone ausstehen, werden wir demnächst die Angelegenheit an

die Hand nehmen und Ihnen baldmöglichst Bericht erstatten. Andere Postulate sind beim Departement nicht hängig.

In Bezug auf unser Kreisschreiben vom 31. Mai an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate betreffend Zustellung von Material an das internationale Arbeitsamt, welches am 1. Mai in Basel eröffnet wurde, verweisen wir auf Bundesbl. III, 677. In verdankenswerter Weise haben die meisten Staaten dem Gesuche entsprochen, so Argentinien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, Österreich-Ungarn, Portugal, Vereinigte Staaten.

Mit Eingabe vom 15. Februar/2. März stellte Herr Professor Dr. Stephan Bauer in Basel an das Departement das Gesuch, „es wolle der Bundesrat auf zwei Jahre eine Lehrthätigkeit von 5 Vortragsstunden und 2 Stunden Seminarunterricht dem Unterzeichneten neben seiner Thätigkeit als Leiter des internationalen Arbeitsamtes ausnahmsweise zubilligen“.

Der Bundesrat beschloß, Herrn Professor Bauer, unter Vorbehalt einer definitiven Gestaltung des internationalen Arbeitsamtes, die nachgesuchte Bewilligung zur Fortsetzung seiner Lehrthätigkeit für die Dauer von zwei Jahren zu gestatten. (8. März.)

II. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

1. Unterstellung unter das Gesetz.

Im Jahre 1901 wurden dem Gesetze unterstellt und in das Verzeichnis der Fabriken eingetragen: 295 Etablissements mit 3569 Arbeitern.

Vom genannten Verzeichnis wurden gestrichen: 240 Etablissements mit 4153 Arbeitern.

Die Zunahme beträgt 55 Etablissements.

Der Bestand der am 31. Dezember 1901 dem Gesetze unterstellten Etablissements beläuft sich auf 6102. Wir unterlassen die Berechnung einer entsprechenden Arbeiterzahl, da die in der Fabrikliste enthaltenen Angaben naturgemäß rasch veralten.

Firmaänderungen wurden eingetragen: 408.

Die Zahl der gegen die Unterstellung unter das Gesetz erhobenen Rekurse und der eingereichten Gesuche um Streichung von der Fabrikliste betrug 9, wovon 2 gutgeheißen, 7 abgewiesen wurden.

Mehrfach machten Schneider- und Schneiderinnen-Ateliers, Konfektions- und Modegeschäfte den Ver-

such, sich dem Gesetze zu entziehen. Wir hielten jedoch, trotz der von einer Kantonsregierung geäußerten Bedenken, gemäß früherer Praxis an der Anwendbarkeit des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juni 1891 (A. S. n. F. XII, 123) fest, um so mehr, als durch die Unterstellung eine ernstliche Gefährdung des Geschäftsbetriebes nicht verursacht wird und es bekanntlich gerade Geschäfte jener Art sind, wo das Personal der Schutzbestimmungen des Gesetzes besonders bedarf.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 1897, 24. Juni 1898 und 14. Dezember 1899 hatte das Direktorium der schweizerischen Centralbahn in Basel das Begehren gestellt, daß die am 18. März 1896 dem Fabrikgesetz unterstellte Reparaturwerkstätte in Basel vom Verzeichnis der Fabriken wieder gestrichen werde. Entgegen der Ansicht des Eisenbahndepartements lehnte das Industriedepartement mit Schreiben vom 3. Februar 1898 und 22. August gleichen Jahres dieses Gesuch ab. Mit Schreiben vom 29. Mai 1900 stellte sodann das Eisenbahndepartement beim Bundesrat den Antrag, es sei die gewünschte Streichung zu verfügen und die Werkstätte dafür dem Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit bei den Transportanstalten zu unterstellen.

In seinem Mitbericht vom 19. Juli 1900 erklärte das Justizdepartement, daß es dem Antrag auf Streichung von der Fabrikliste nicht beistimme, dagegen bezüglich Normierung der Arbeitszeit mit der Unterstellung unter das Bundesgesetz vom 27. Juni 1890 einverstanden sei.

Das Industriedepartement ließ die Angelegenheit hernach durch das Gesamtfabrikinspektorat begutachten; letzteres sprach sich gegen die Streichung von der Fabrikliste aus.

In Anbetracht der Sachlage glaubte das Industriedepartement eine Verständigung auf dem Wege mündlicher Verhandlung suchen zu sollen. Eine solche fand im Einverständnis mit den beiden Departementsvorstehern zwischen den zuständigen Dienstchefs des Eisenbahn- und des Industriedepartements am 29. Januar 1901 statt und führte zum angestrebten Resultate im Sinne des vom Justizdepartement im erwähnten Mitbericht eingenommenen Standpunktes.

Die Unterstellung der Reparaturwerkstätte der S. C. B. in Basel unter das Fabrikgesetz ist gemäß konstanter Praxis und gemäß Ziff. 1, litt. a, des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juni 1891 erfolgt, weil sie mehr als 5 Personen beschäftigte und einen Motor verwendete. Diese Voraussetzungen sind auch jetzt noch vorhanden, so daß von Aufhebung der Unterstellung nicht die

Rede sein kann, um so weniger, als auch nach Abzug der zeitweise im Eisenbahnbetrieb verwendeten Arbeiter noch mehr als 5 eigentliche Werkstättenarbeiter bleiben. Der einzige Grund, der gegen die Unterstellung geltend gemacht wurde, war der, daß die Bestimmungen des Fabrikgesetzes betreffend die Arbeitszeit undurchführbar seien. Es mußte, im Sinne der Ausführungen der Bahnverwaltung und des Eisenbahndepartements, zugegeben werden, daß wegen der engen Wechselbeziehungen zwischen dem Eisenbahnbetrieb und dem Werkstättendienst die einschränkenden fabrikgesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit kaum anwendbar seien. Da demnach so wie so von letztern weitgehende Abweichungen, die vermutlich über den Rahmen des Fabrikgesetzes selbst hinausgehen würden, bewilligt werden müßten, konnte das Industriedepartement dem Auswege zustimmen, daß an Stelle solcher Ausnahmebewilligungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1890, das jenen Verhältnissen angepaßt ist, als anwendbar erklärt werden. Für alle übrigen Punkte, außer der Regelung der Arbeitszeit, würde das Fabrikgesetz gelten, was um so wünschenswerter ist, als es in zahlreichen Beziehungen einen weitergehenden Arbeiterschutz bedingt, als das andere Gesetz.

Außer der in Frage stehenden sind noch 25 Eisenbahnreparaturwerkstätten dem Fabrikgesetz unterstellt. Inwiefern bei diesen auch Schwierigkeiten hinsichtlich der Regulierung der Arbeitszeit bestanden, entzog sich der Kenntnis des Industriedepartements, da ihm keine Beschwerden zugekommen waren. Das Departement nahm an, daß jeder einzelne Bedürfnisfall zu untersuchen und den beiden Departementen die entsprechende Vollmacht für die Ordnung der Angelegenheit zu erteilen sei. Dasselbe galt für die Dampfschiffwerkstätten.

Nach dem Antrag des Industriedepartements, mit welchem auch das Eisenbahndepartement sich einverstanden erklärte, beschloß der Bundesrat am 1. März:

1. Das Gesuch des Direktoriums der schweizerischen Centralbahn betreffend Streichung der Reparaturwerkstätte in Basel von der Fabrikliste wird abgelehnt.
2. Für die Regelung der Arbeits- und Ruhezeit in genannter Werkstätte werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten als anwendbar erklärt.
3. Die Departemente der Eisenbahnen und der Industrie werden ermächtigt, im Bedürfnisfalle auch andere Eisen-

bahn- oder Dampfschiffwerkstätten im Sinne von Ziffer 2 zu behandeln.

Im Berichtsjahre wurde die in vorstehendem Beschluß zugelassene Erlaubnis noch der Centrale der Davosplatz-Schatzalpbahn und der Werfte der Dampfschiffgesellschaft des Thuner- und Brienersees in Strättligen gewährt.

In Beantwortung der Anfrage einer Kantonsregierung erklärte das berichterstattende Departement, daß es für die Entscheidung der Frage, ob die amtliche Siegelung einer von drei Stickmaschinen einen zureichenden Grund für Streichung des Betriebes von der Fabrikliste bilde, den bisher allgemein aufgestellten Grundsatz als maßgebend betrachte, wonach ein zeitweises Herabsinken der Arbeiterzahl eine Streichung nicht rechtfertige und diese erst verfügt werde, wenn die Verminderung der Arbeiterzahl sich als eine dauernde erweise. Zur Zeit der Vornahme der Siegelung von Stickmaschinen könne schwerlich in allen Fällen zum voraus bestimmt werden, ob die Verminderung der Arbeiterzahl eine bleibende sei. Außerdem sei die Unterstellung unter das Gesetz vom Vorhandensein dreier Stickmaschinen, nicht aber von der Zahl der Arbeiter abhängig gemacht. Obige Frage müsse also verneint werden. (19. Dezember.)

Wir verweisen schließlich auf diejenigen Entscheide betreffend Unterstellung unter das Fabrikgesetz, welche durch Haftpflichtfälle veranlaßt worden sind (Ziffer IV).

2. Nacht-, Sonntags-, Hülfarbeit; Änderung der Normalarbeitszeit.

Unter den durch das Gesetz und die Verhältnisse jedes einzelnen Falles gebotenen Bedingungen wurde, nach vorausgegangener Begutachtung durch Kantonsregierung und Fabrikinspektorat, bewilligt:

a. Nachtarbeit (Art. 13 des Gesetzes):

8 Zeitungsdruckereien, 1 Gießerei.

b. Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 13 und 14):

5 chemischen Fabriken, 1 Sprengstofffabrik, 1 Accumulatorenwerk, 1 Stahlwerk, 1 Gas- und Wasserwerk, 1 Eisfabrik.

c. Sonntagsarbeit (Art. 14):

1 Papierfabrik (für die Überwachung des Pumpwerkes).

d. Hülfarbeit (Art. 12):

1 Feilenfabrik.

e. Verschiebung der Mittagspause:

7 Zeitungsdruckereien, 1 Sprengstofffabrik, 1 Rotfärberei, 1 Wollweberei (für die Schlichtmaschine).

Eine Revision früher erteilter Bewilligungen führte die Aufhebung von 24 solcher wegen Veränderung der Betriebsverhältnisse, Ablaufs der festgesetzten Frist u. s. w. herbei.

Abgesehen von denjenigen Etablissements, welche unter die allgemeinen Beschlüsse betreffend Nacht-, Sonntags- und Hilfsarbeit in Fabriken fallen, sind nur 178, also nicht ganz 3 % der Gesamtzahl, im Besitze derartiger Bewilligungen. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß diese gewöhnlich nur kleine Arbeitergruppen oder einzelne Arbeiter umfassen.

Wie wir im letztjährigen Geschäftsbericht vorläufig mitteilten, gelangte der Centralvorstand des schweizerischen Müllerverbandes am 10. August 1900 an das Departement mit dem Gesuche, durch bundesrätlichen Beschluß die Abschaffung der Nachtarbeit in den Mühlen zu veranlassen. Der Verband schweizerischer Müller (Meister) sprach sich in seiner Vernehmlassung vom 23. Mai 1901 für Abweisung des Gesuches aus, ebenso das eidgenössische Fabrikinspektorat mit Kollektivgutachten vom 1. Juli.

Der Centralvorstand des schweizerischen Müllerverbandes verzichtete in seiner Zuschrift auf eine eingehende Begründung seines Gesuches, und verwies einfach auf die von Herrn Dr. N. Wassilieff seiner Eingabe vom 25. September 1899 (siehe Geschäftsbericht für 1899, Bundesbl. 1900, I, 895/96) beigelegte Schrift: „Nachtschaffer in den schweizerischen Mühlen“. In Beantwortung dieser Broschüre erklärte der Meisterverband, daß es jedem Müllereiarbeiter frei stehe, eine Tag- oder Nachtschafferstelle anzunehmen und darin zu verbleiben, solange es ihm gefalle, beziehungsweise solange er Arbeit finde. Derselbe Verband berief sich im fernern auf die Leichtigkeit der Rekrutierung der Nachtschaffer und auf den Zudrang zu diesen Stellen. Daß die Nachtarbeit in den Mühlen bedeutend weniger mühevoll sei, als die Tagesarbeit, beweise schon der Umstand, daß sich erwiesenermaßen für die Nachtschafferstellen gerade ältere Leute melden, deren Kraft nach eigener Aussage für den Tagesverdienst nicht mehr hinreichend wäre; ebensowenig stichhaltig sei auch die Behauptung, daß die Nachtarbeit in den Mühlen die Gesundheit schädlich beeinflusse.

Die Fabrikinspektoren bezeichneten diese Ausführungen als zutreffend. Mit dem Verbands schweizerischer Müller stimmten sie ferner darin überein, daß zwar nicht technische Notwendigkeit die

Nacharbeit in den Mühlen bedinge, daß aber zwingende Gründe ökonomischer Art dazu geführt haben (vgl. Bundesratsbeschuß vom 12. November 1895, Bundesbl. IV, 118). Das Gutachten der Inspektoren, welches die frühern über die Eingabe des Herrn Dr. N. Wassilieff bestätigte und ergänzte, wies nach, welche schwerwiegende wirtschaftliche Folgen für die Allgemeinheit wie für das Müllereigewerbe das Verbot der Nacharbeit nach sich ziehen würde. Das Departement hielt es daher für geboten, den jetzigen Zustand zu belassen, und es beharrte daher auf seinem bisherigen Standpunkte, sich neuerdings vorbehaltend, bei einer kommenden Revision des Fabrikgesetzes eventuell auf die Angelegenheit zurückzukommen. Der Bundesrat beschloß am 23. Juli, das Gesuch des Centralvorstandes des schweizerischen Müllerverbandes abzuweisen und diesem eine Abschrift des Gutachtens der eidgenössischen Fabrikinspektoren, vom 1. Juli, zuzustellen.

Mit Eingabe vom 13. September stellte das Centralkomitee des schweizerischen Vereins für Sonntagsfeier in Genf an den Bundesrat das erneute Gesuch um Ausdehnung der Sonntagsruhe in Zeitungsdruckereien. Nachdem das Centralkomitee zu wiederholten Malen mit dem gleichen Gesuche an die Bundesbehörden gelangt war, hat ihm der Bundesrat mit Beschluß vom 31. Dezember 1900 (siehe Geschäftsbericht für 1900, Bundesbl. 1901, I, 803) mitteilen lassen, in welcher Weise das Industrie-departement die bisher erteilten und die künftig zu erteilenden Bewilligungen für Zeitungsdruckereien zu gestalten beabsichtige. Da das genannte Komitee in seiner letzten Eingabe keine neuen Gesichtspunkte beibrachte, die für ein Zurückkommen auf den Beschluß des Bundesrates sprechen könnten, und da jetzt ferner in allen Zeitungsdruckereien eine 24stündige Sonntagsruhe besteht, beschloß der Bundesrat, es sei auf das vorliegende Gesuch nicht einzutreten, und es habe beim Entscheide vom 31. Dezember 1900 sein Verbleiben. (1. Oktober.)

3. Fabrikinspektorat.

Die Zahl der von den 9 inspizierenden Beamten vorgenommenen Fabrikbesuche war

im	I. Kreise	2191
„	II. „	2109
„	III. „	2507

Zusammen 6807

(1901: 6329), 705 mehr, als die Zahl der dem Gesetze unterstellten Etablissements beträgt. Obschon die Instruktion für die Fabrikinspektoren vom 18. Juni 1883 nur vorschreibt, daß jede unterstellte Fabrik wenigstens einmal in zwei Jahren besucht werde, wird in der Regel jede wenigstens einmal jährlich inspiziert. Wenn manchem diese Aufsicht immer noch als eine ungenügende erscheint, so ist nicht zu übersehen, daß die Durchführung des Gesetzes gemäß Art. 17 den Kantonsregierungen obliegt, und daß der Bundesrat gemäß Art. 18 vermittelst des Fabrikinspektorats bloß die Kontrolle über diese Durchführung ausübt.

Zur Behandlung wichtigerer Fragen und zur gemeinschaftlichen Erledigung der erhaltenen Aufträge hielten die Inspektoren unter Mitwirkung des Departements vier Plenarkonferenzen ab. Diese haben sich als ein sehr geeignetes Mittel erwiesen, um die Einheitlichkeit des Gesetzesvollzugs und die gegenseitige Verständigung zu fördern.

Die von uns beabsichtigte Gründung einer gewerbehygienischen Sammlung für die romanische Schweiz konnte noch nicht vollzogen werden, da über die Sitzfrage noch Unterhandlungen schweben. Um den Nutzen einer solchen Sammlung möglichst zu steigern, wünschen wir, sie mit einer kantonalen Unterrichtsanstalt in Verbindung zu bringen.

Da die schweizerische Fabrikstatistik von 1895 veraltet ist, nahm das Fabrikinspektorat, mit Genehmigung des Departements, auf den 5. Juni 1901 eine neue Erhebung vor. Die Resultate konnten im Berichtsjahre noch nicht veröffentlicht werden.

4. Verschiedenes.

a. Ein kantonales Departement fragte an, ob Art. 15 des Gesetzes so zu verstehen sei, daß eine Arbeiterin, die bis zu ihrer Niederkunft, speciell im Falle von Frühgeburt, in der Fabrik geblieben, nachher 8, nicht nur 6 Wochen lang sich der Fabrikarbeit zu enthalten habe. Das berichterstattende Departement antwortete, der Bundesratsbeschluß vom 5. Juli 1878 (Kommentar S. 248), welcher die Zulässigkeit einer Ausnahme verneint, sei stets noch maßgebend; die Departementsentscheide vom 22. Februar 1889 und 25. April 1890 (Kommentar S. 250) konnten und wollten am Inhalte jenes Beschlusses nichts ändern, sondern ihn vielmehr bestätigen, und das Departement sei auch jetzt nicht im Falle, einen andern Standpunkt einzunehmen. Es ergab sich also hieraus Bejahung obiger Frage. (17. Januar.)

b. Betreffend die Vorlage der Baupläne für Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen der Eisenbahnen verweisen wir auf unser Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 2. April (Bundesbl. II, 902).

c. Von einer Kantonsregierung wurde die Frage aufgeworfen, wie die Anzeigepflicht bei solchen Unfällen aufzufassen sei, wo die Verletzung nicht mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zusammenfalle, wo z. B. der Arbeiter sich aus der Verletzung nichts mache, im Verlaufe einiger Tage aber doch genötigt werde, die Arbeit einzustellen. Es kann auch vorkommen, daß der Arbeiter vor dem siebenten Tage nach dem Unfall die Arbeit wieder aufnimmt, aber durch Verschlimmerung seines Zustandes später genötigt wird, jene neuerdings auszusetzen.

Das Departement äußerte in Übereinstimmung mit den eidgenössischen Fabrikinspektoren die Ansicht, der Sinn des Bundesratsbeschlusses vom 6. Januar 1882 (Bundesbl. 1882, I, 11; Kommentar S. 122) gehe dahin, daß Unfälle, bei denen die ganze oder teilweise Arbeitsunfähigkeit nicht unmittelbar nach der Verletzung sich einstelle, spätestens am siebenten Tage der Arbeitsunfähigkeit, diese von Anfang an gerechnet, angezeigt werden müssen. Dieses Verfahren entspreche der im erwähnten Bundesratsbeschlusse, erster Satz, aufgestellten Definition; der zweite Satz betreffe offenbar diejenigen, die Regel bildenden Fälle, wo der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit demjenigen der Verletzung zusammenfalle. Immerhin behielt das Departement den Entscheid des Bundesrates vor, falls dieser angerufen werden sollte. (14. Dezember.)

d. In üblicher Weise wurden die „Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken 1899 und 1900“ veröffentlicht.

III. Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

Die in unserm letztjährigen Geschäftsbericht ausgesprochene Vermutung, daß sich die inländische Fabrikation der Herstellung überall entzündbarer Streichhölzer zuwenden werde, hat sich bestätigt. Die große Mehrzahl der Fabrikanten verzichtete auf das schwedische System (Sicherheitshölzchen) und ging über zu dem im Jahre 1900 erst einer Firma provisorisch gestatteten Recepte für überall entzündbare Hölzchen, in der Hauptsache

Phosphoresquisulfid und Kaliumchlorat enthaltend. Jeder einzelne Gesuchsteller hatte sich zuvor durch probeweise Fabrikation vor dem eidgenössischen Experten, Herrn Professor Dr. Friedheim in Bern, darüber auszuweisen, ob sein Fabrikationsverfahren gefahrlos und zweckentsprechend sei und ein brauchbares Produkt liefere; den Expertisen wohnte gewöhnlich eine Vertretung des eidgenössischen Fabrikinspektorats und ein Experte des betreffenden Kantons bei. Erst dann, wenn durchaus befriedigende technische Berichte vorlagen, erteilte der Bundesrat, nach Maßgabe von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 2. November 1898 und von Art. 1 und 2 der Vollziehungsverordnung vom 30. Dezember 1899, seine Zustimmung zur Bewilligung der Fabrikationsgesuche, indem er jeweilen die durch den einzelnen Fall veranlaßten Bedingungen aufstellte; sämtliche Bewilligungen durften von den Kantonsregierungen nur auf Zusehen hin erteilt werden.

Am 31. Dezember waren folgende Firmen im Besitze von Fabrikationsbewilligungen (die nebenstehenden Daten sind diejenigen der Beschlußfassung des Bundesrates):

a. Sicherheitshölzchen.

- | | |
|---|------------------|
| 1. Gebrüder Schmid, Wahlen. | 20. April 1900. |
| 2. Nouvelle fabrique suisse d'allumettes, Fleurier. | 20. April 1900. |
| 3. Fabrique d'allumettes „Diamond“, Nyon. | 5. Juni 1900. |
| 4. Mathis Gehring, Frutigen. | 2. Oktober 1900. |

b. Überall entzündbare Hölzchen.

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Kambly & Moser, Frutigen. | 13. Dezember 1900. |
| 2. G. Fischer, Fehraltorf. | 15. Februar 1901. |
| 3. H. Zumstein, Wimmis. | 28. März 1901. |
| 4. Anton Allig & Cie., Frutigen. | 28. März 1901. |
| 5. Gilg. Gyseler, Wengi. | 28. März 1901. |
| 6. C. Hari, Frutigen. | 28. März 1901. |
| 7. J ⁿ . Ch ^s . Kambly fils, Frutigen. | 28. März 1901. |
| 8. Peter Klopfenstein, Frutigen. | 28. März 1901. |
| 9. Joh. Salzmann, Frutigen. | 28. März 1901. |
| 10. Abr. Trachsel, Frutigen. | 28. März 1901. |
| 11. Heinr. Weber, Madetswil. | 19. April 1901. |
| 12. Anton Strüby, Brunnen. | 9. Juli 1901. |
| 13. Kambly, Bettschen & Cie., Reichenbach. | 26. Juli 1901. |

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| 14. J. Weilenmann, Sohn, Madetswil. | 26. Juli 1901. |
| 15. Frid. Gätzi, Unterterzen. | 27. September 1901. |
| 16. Hürlimann-Weber, Russikon. | 8. November 1901. |
| 17. J. Scherrer, Unterterzen. | 16. Dezember 1901. |

Pendent blieben die Gesuche von drei Firmen. Da und dort mußte gegen Fabrikanten eingeschritten werden, welche Waren zum Verkauf herzustellen versuchten, bevor sie im Besitze der gesetzlichen Fabrikationsbewilligung waren. Das wirksamste Gegenmittel war wohl, daß es dem Departemente gelang, die inländische chemische Fabrik, welche notorisch einzige Lieferantin von Phosphoresquisulfid war, zu veranlassen, an Fabrikanten, die keine Bewilligung aufweisen konnten, dieses Rohprodukt, außer in geringen Quantitäten zu Versuchszwecken, nicht zu liefern.

Zur kantonalen Genehmigung von drei Baubegehren für neue Zündholzfabriken wurde die Zustimmung erteilt.

Über die Qualität der neuen Ware haben wir nur in drei Fällen, von denen jeder genau untersucht wurde, Klagen vernommen. Teilweise betrafen sie ein Produkt, welches vor Erteilung der Fabrikationsbewilligung hergestellt worden war. Außerdem veranlaßte das Departement eine Untersuchung der technischen Prozeduren, der Zündhölzchen und ihrer Verpackungen in sämtlichen Fabriken des betreffenden Kantons, um jede Unregelmäßigkeit zu beseitigen.

Das Entschädigungsgesuch von 24 schweizerischen Zündholzfabrikanten (s. unsern Bericht vom 13. November 1900, Bundesbl. IV, 565) wurde von den eidgenössischen Räten am 19./20. März abgewiesen. Jenem Gesuche glaubte sich nachträglich ein Fabrikant noch anschließen zu können, dessen Etablissement seit Anfang 1892 von der Fabrikliste gestrichen war und also durch den Erlaß des Bundesgesetzes vom 2. November 1898 gar nicht beeinflusst werden konnte.

Wegen Übertretung des Verbotes der Einfuhr von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor gingen 15 Anzeigen ein. Die betreffenden Protokolle der Zollverwaltung wurden gemäß Bundesratsbeschluß vom 28. März dem Bundesanwalt behufs Einleitung des Strafverfahrens zugestellt.

Die Bewilligung zur Einfuhr von gelbem Phosphor erteilten wir im Sinne von Art. 5 des Gesetzes und auf Antrag von Kantonsregierung und Fabrikinspektorat 2 Droguerien, unter den früher (Bundesbl. 1900, I, 902) mitgeteilten Bedingungen.

In Bezug auf die in einer Fabrik aufgetretene Nekrose-Erkrankung stellte es sich gemäß ärztlicher Untersuchung heraus, daß sie auf die Endzeit der Phosphorzündholzfabrikation zurückzuführen sei.

Am 31. März lief der Termin für den Verkauf von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor ab, eine Reihe von Handelsfirmen suchte jedoch um dessen Verlängerung nach. Wir wiesen diese Gesuche ab, denn wir waren der Ansicht, die Bundesbehörde könnte es nicht verantworten, wenn sie das endliche Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. November 1898 nochmals hinausschieben würde. Die letzte Fristverlängerung für den Verkauf war ausschließlich im Interesse des Handels erfolgt, und dieser dürfte denn doch durch die Bewilligung einer beinahe zweieinhalbjährigen Frist seit Erlaß des Gesetzes genügend Zeit gehabt haben, um sich vorzusehen. Durch eine abermalige Fristverlängerung würde beim abnorm steigenden Preise der Gelbphosphorhölzchen der Spekulation neuerdings Vorschub geleistet worden sein, und es wäre zu befürchten gewesen, daß damit auch die Geheimfabrikation Boden fassen würde.

Eine kantonale Behörde fragte an, ob in den Tabakmagazinen die Gratisverabfolgung von Gelbphosphorhölzchen an die Kunden zulässig sei. Das Departement antwortete, daß die Übertretungen des Gesetzes von den Gerichten zu beurteilen seien, und daß es daher nicht in der Lage sei, sich auszusprechen. (14. März.)

Ein Gesuch von 9 Fabrikanten betreffend Abänderung der Vorschriften über Verpackung von Zündhölzchen lehnten wir mit Beschluß vom 3. Mai ab (Bundesbl. III, 341).

Der Transit von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor durch die Schweiz an die Adresse von Genfer und Savoyer Geschäftshäusern brachte insofern Unzukömmlichkeiten mit sich, als zur Verhütung des Verkaufs im internen Verkehr eine fortgesetzte und intensive zollamtliche Überwachung der Ware bis zu ihrer Wiederausfuhr über die Grenze nötig war. Es wurde Abhilfe geschaffen durch den Bundesratsbeschluß betreffend den Transit von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor, vom 19. November (A. S. n. F. XVIII, 862). Auf eine Anfrage der Direktion der Gotthardbahn wurde ferner vom Bundesrate festgesetzt, daß sich das Verbot der Umladung der Sendungen nur auf Wagenladungen mit Zollverschluß, nicht aber auf einzelne Colli mit zollamtlicher Umschnürung beziehe. (24. Dezember.)

IV. Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und betreffend deren Ausdehnung.

Nach Maßgabe von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 und von Art. 10 desjenigen vom 26. April 1887 wurde von uns die nachträgliche Unterstellung unter die Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung und deren rückwirkende Anwendbarkeit auf vorgekommene Unfälle bejaht für 15, verneint für 16 Betriebe. Ein Gesuch wurde zurückgezogen.

Veröffentlicht sind im Bundesblatt die Entscheide vom

11. Januar in Sachen Rudolf Matter contra Jakob Kuser, Fuhrhaltereirei in Unter-Engstringen (I, 83);
5. Februar in Sachen J. Bertschinger contra J. Schneider-Wilderemuth, Eisgeschäft in Zürich III (I, 280);
22. Februar in Sachen F. Schoch contra Johann Kunz, Schreinerei in Adliswil (I, 449).

Im übrigen erwähnen wir folgende Entscheide von allgemeiner Bedeutung:

a. Jules Trotignon contra Ducret & Robbaz. Das von Ducret betriebene Geschäft besteht aus 4 Teilen: Fabrikation von Holzschuhen, von Rebstecken, Schreinerei und Kiesgrube. Letzterer Teil fällt außer Betracht, da er mit den übrigen in keinem innern Zusammenhang steht, und da auf denselben nur das erweiterte Haftpflichtgesetz anwendbar wäre; die übrigen 3 Teile dagegen müssen als ein Ganzes betrachtet werden, da sie sich in unmittelbarer Nähe und innert derselben Umzäunung befinden, und ihr Betrieb die Bearbeitung des Holzes beschlägt; für sie kommt das Fabrikgesetz und das Fabrikhaftpflichtgesetz in Frage.

Die Arbeiterzahl der drei erstgenannten Geschäftsteile betrug bei Motorbetrieb vor dem Unfälle und zur Zeit desselben mehr als 5, am Unfalltage 7 und gegenwärtig 6 Personen. Gemäß Bundesratsbeschluß vom 3. Juni 1891, Ziffer 1, litt. a (Kommentar S. 35), hätte also das Etablissement Ducret zur Zeit des Unfalles Trotignon dem Fabrikgesetze unterstellt sein sollen, wenn die Behörden von dessen Betriebsverhältnissen Kenntnis gehabt hätten.

Für den einen der drei Geschäftszweige, die Fabrikation von Holzschuhen, wo auch der Unfall passierte, bestand zwischen Ducret & Robbaz zeitweise, während der Sommermonate des vergangenen Jahres und über den Unfalltag hinaus, ein Gesellschaftsverhältnis. Ob nun Robbaz, der Mitinhaber dieses Teilgeschäftes,

das, für sich allein genommen, die zur Unterstellung unter das Fabrikgesetz vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt, für den Unfall Trotignon mit dem andern Firmainhaber Ducret haftbar sei, ist nicht von der Administrativbehörde, sondern vom Richter zu entscheiden.

Es wird beschlossen, es sei das Holzbearbeitungsgeschäft Ducret in Carouge zur Zeit des dem Jules Trotignon daselbst zugestoßenen Unfalles (7. September 1900) der eidgenössischen Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung unterstellt gewesen. (3. Mai.)

b. Ernest Oliva contra E. Gaudin. Das von E. Gaudin betriebene Unternehmen ist ein Gipser- und Malergeschäft, das unter Art. 1, Ziffer 2, litt. a, des Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 als „Baugewerbe“ subsumiert werden muß, sofern es „während der Betriebszeit“ die in Art. 1, Ziffer 2, dieses Gesetzes geforderte Durchschnittszahl von mehr als 5 Arbeitern beschäftigt. Hinsichtlich der Berechnung dieser Arbeiterzahl ist nun im vorliegenden Fall die Frage ausschlaggebend, auf welchen Zeitraum die im Gesetzesartikel genannte „Betriebszeit“ angesetzt werden muß. Um ein Saisongeschäft kann es sich bei Gaudin den Akten gemäß nicht handeln, indem er während eines ganzen Jahres — vom August 1899 bis Juli 1900 — eine konstante Mehrzahl von Arbeitern beschäftigte. Die „Betriebszeit“ erstreckt sich also auf ein ganzes Jahr, und es erscheint als gegeben, dieses für die Berechnung der Arbeiterzahl auf die Zeit vor dem Unfall zurück zu datieren. Angenommen, es würde auch die Zeit nach dem Unfall in Berücksichtigung gezogen, so hätte es ein Firmainhaber oft in der Hand, die zu ermittelnde Durchschnittszahl durch Entlassung von Arbeitern herabzusetzen. Andererseits wird man aber auch nicht beliebig weit zurückgreifen dürfen; der Zeitraum eines Jahres genügt in der Regel zur sichern Feststellung der Betriebsverhältnisse eines Unternehmens. Wo also, wie im vorliegenden Falle, die Möglichkeit vorhanden ist, die Untersuchung auf ein ganzes Jahr auszudehnen, erscheint letzteres als geboten. Allerdings treten auch Fälle ein, wo man sich notwendigerweise mit der Berechnung eines kürzeren Zeitraumes begnügen muß.

Die Erhebung für den Zeitraum eines Jahres vor dem Unfall ergibt eine Durchschnittszahl von mehr als 5 Arbeitern, nämlich nach den Berechnungen der kantonalen Behörde — Juli 1899 bis Juli 1900 inklusive — 6,07 und nach denjenigen des Fabrikinspektors — August 1899 bis Juli 1900 — 5,8 Arbeiter. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß nach dem Bundesratsbeschluß

vom 13. April 1897 (Bundesbl. 1898, II, 156) das Vorhandensein eines Bruchteiles über 5 für die Konstatierung der durchschnittlichen Arbeiterzahl nach wie vor maßgebend sein soll.

Es wird beschlossen, es sei das Gipser- und Malergeschäft E. Gaudin in Genf zur Zeit des dem Ernest Oliva daselbst zugestoßenen Unfalls (27. Juli 1900) dem Bundesgesetze betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht unterstellt gewesen. (6. Juni.)

c. Georges Guignard contra Arthur Picard. Die Unternehmung des Arthur Picard au Col des Roches besteht aus drei Teilen: Säge, Sandmühle (moulin à sable) und Steinbruch. Säge und Sandmühle — letztere ist gedeckt und kann durch SchiebWände von allen Seiten eingeschlossen werden — sind als industrielle Anstalten im Sinne von Art. 1 des Fabrikgesetzes zu betrachten, während auf das Steinbruchgeschäft das erweiterte Haftpflichtgesetz vom 26. April 1887 Anwendung findet, sofern daselbst die in Art. 1, Ziffer 2, vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind und sofern dasselbe nicht entgegen der Meldung des Staatsrates des Kantons Neuenburg als integrierender Teil der Sandmühle mit dieser als ein Ganzes anzusehen ist.

Die vom Staatsrat ausgesprochene Ansicht, daß alle drei Geschäftsteile als ein Ganzes unter das erweiterte Haftpflichtgesetz fallen, ist eine irrige. Die Industrie der Säge und der Sandmühle ist so verschiedener Natur, daß diese beiden als gesonderte Betriebe zu behandeln sind, obschon sie von demselben Motor getrieben werden und in angrenzenden Räumlichkeiten sich befinden. In diesem Sinne hat die bundesrätliche Praxis schon wiederholt bei Unterstellungsfragen betreffend die verschiedenen Industriezweige eines und desselben Firmainhabers entschieden; es sei beispielsweise nur auf den Bundesratsbeschuß vom 24. Mai 1898 (Kommentar S. 61/62) verwiesen. Was nun die Arbeiterzahl betrifft, so ergibt sich, daß dieselbe eine zu geringe ist, als daß von einer Unterstellung der Säge unter das Fabrikgesetz die Rede sein könnte. Sollte der Umstand, daß zeitweilig die Arbeiter der Sandmühle in der Säge beschäftigt werden, bedingen, daß diese Arbeiter ebenfalls zu den Sägearbeitern gezählt werden, so bliebe auch in diesem Falle die Arbeiterzahl vor dem Unfälle und zur Zeit desselben unter der Minimalzahl von mehr als 5 Personen. In der Zeit vom 1. Juli bis zum 18. Dezember 1899 sind im Lohnbuche nur für den Monat August mehr als 5 Arbeiter, nämlich 7, aufgezeichnet. Es ist aber zu bemerken, daß von diesen 7 Arbeitern nur 2

regelmäßig, die übrigen dagegen abwechselnd während wenigen Tagen dieses Monats und nie sämtliche miteinander beschäftigt wurden; in den übrigen Monaten kamen regelmäßig nur 2—3 Arbeiter zur Verwendung. Auch nach dem Unfälle Guignard hat sich die Arbeiterzahl im genannten Etablissement während Monaten nicht wesentlich verändert. Es ist demnach auf die Säge des Picard weder das Fabrik- noch das Fabrikhaftpflichtgesetz anwendbar.

Ob nun das Steinbruchgeschäft als gesonderter Betrieb dem erweiterten Haftpflichtgesetz vom 26. April 1887 unterstellt oder gemäß dem Berichte des Staatsrates als integrierender Teil der Sandmühle anzusehen sei, ist für die vorliegende Frage durchaus irrelevant, indem der Unfall Guignard sich in der Säge ereignete.

Ebenso überflüssig ist es, auf die Frage einzutreten, ob im Steinbruche explodierbare Stoffe gewerbsmäßig (s. Art. 1, Ziff. 1, des Gesetzes vom 26. April 1887) verwendet wurden oder nicht.

Es wird beschlossen, es sei das Sägeetablissement Arthur Picard au Col des Roches zur Zeit des dem Georges Guignard daselbst zugestoßenen Unfalles (18. Dezember 1899) der eidgenössischen Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung nicht unterstellt gewesen. (23. Juli.)

d. Ludwig Hofbauer contra Kurverein Davos. Die vom Kurverein Davos ausgeführten Arbeiten bestehen in Straßen- und Wegbauten, Erstellung von Wasserleitungen, Wegräumen von Eis- und Schneemassen, Bau und Unterhalt von Eisbahnen, Erstellung von Schattenhäusern u. s. w. Dazu kommt auch die Aufführung des „Eispalastes“, bei welcher der Unfall Hofbauer sich ereignete. Dieser Bau einer Burg aus Eis und Schnee ist eine umfangreiche Anlage gewesen, die infolge ihrer Dimensionen als eine in die Kategorie „Baugewerbe“ gehörende Baute betrachtet werden muß.

Der Betrieb des Kurvereins Davos enthält so mannigfache und voneinander verschiedene Arbeitsverrichtungen, daß ihm gegenüber sowohl litt. a als litt. d von Ziffer 2, Art. 1 des Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 in Betracht kommt.

Die Arbeiter selbst werden bald für diese, bald für jene Arbeit verwendet, und es ist nicht möglich, zu ermitteln, wie viele Personen jeweilen bei den einzelnen Verrichtungen beschäftigt werden.

Daß die in Art. 1, Ziffer 2, leg. cit. vorgesehene Durchschnittszahl von mehr als 5 Arbeitern im Betriebe des Kurvereins vorhanden ist, steht außer Zweifel. Die vom Fabrikinspektorat an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchung zeigt, daß die Arbeiterzahl im Winter sogar bis auf 120 steigt und daß ein Herabsinken unter 5 selbst nur für kurze Zeit höchst unwahrscheinlich ist.

Es wird beschlossen, es seien die vom Kurverein Davos in Davos-Platz im Winter 1900/1901 ausgeführten Eis- und Schneearbeiten, beziehungsweise die Erstellung eines „Eispalastes“, zur Zeit des dem Ludwig Hofbauer daselbst zugestoßenen Unfalls (13. Februar 1901) dem Bundesgesetze betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht unterstellt gewesen. (29. Oktober.)

e. Das Departement veranlaßte, mit Rücksicht auf vorgekommene Meinungsverschiedenheiten, die Fabrikinspektoren zur Begutachtung der Frage, ob bei Berechnung der Arbeiterzahl eines Fabrikbetriebes, in dem ein Unfall vorgekommen ist, die zur Zeit des Unfalls beschäftigte Arbeiterzahl maßgebend sein solle, oder diejenige Zahl, die während eines gewissen Zeitraumes, innerhalb dessen der Unfall geschehen ist, zur Verwendung kam.

Die Fabrikinspektoren erklärten in ihrem Gutachten vom 25. Mai, es unterliege wohl keinem Zweifel, daß bei Beantwortung der vorgelegten Frage der Rekursentscheid des Bundesrates vom 25. November 1884 (Kommentar S. 22) vor allem maßgebend sei. Derselbe könne aber nur den Sinn haben, daß das Maximum nicht nur ein zufälliges, ausnahmsweises, vielleicht während der ganzen Existenz eines Geschäftes sich nie mehr wiederholendes sei. Verlange doch Art. 1 des Fabrikgesetzes, daß nur Betriebe unterstellt werden, die eine Mehrzahl von Arbeitern regelmäßig beschäftigen. Die Erreichung der für die Unterstellung nötigen Zahl müsse also nicht nur ausnahmsweise vorkommen, sondern sich mit einiger Regelmäßigkeit wiederholen, wie dies z. B. bei den Saisonarbeiten der Fall sei, wo die Arbeiterzahl in normalen Jahren regelmäßig einen gewissen Höhepunkt erreiche. Würde man eine einmalige Maximalarbeiterzahl in Berücksichtigung ziehen, könnte man zur Unterstellung von Betrieben gelangen, an deren Qualifikation als Fabrik man sonst nie gedacht hätte und die mit der jetzigen Fabrikgesetzgebung in Widerspruch stände.

Das Departement verfügte in Übereinstimmung mit dem Antrag der Fabrikinspektoren, es sei bei Unterstellungen unter das

Fabrik- und unter das Fabrikhaftpflichtgesetz im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 25. November 1884 die Maximalzahl der Arbeiter maßgebend, soweit sie regelmäßig wiederkehre, und es beauftragte die Inspektoren, in ihren Vorschlägen und Begutachtungen jeweilen von diesem Grundsätze auszugehen. (29. Mai.)

V. Kranken- und Unfallversicherung.

Im Berichtsjahre kam das Bundesgesetz betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall, vom 28. Juni 1901, zu stande. In unserer Vollziehungsverordnung vom 12. November 1901 bestimmten wir (Art. 3), daß die versicherungstechnischen Arbeiten, die Aufstellung der Tarife für die Kapitalwerte der nach dem Gesetze zu bewilligenden Pensionen, sowie die statistischen Arbeiten, soweit sie zur Prüfung dieser Tarife dienen können, von der mathematischen Sektion des Industriedepartements übernommen werden sollen. Das Industriedepartement ist damit gehalten, bei der Verwaltung der Militärversicherung, die im übrigen vom Militärdepartement besorgt wird, soweit mitzuwirken, als dabei versicherungstechnische Aufgaben zu lösen sind.

Was die bürgerliche Kranken- und Unfallversicherung betrifft, so werden wir dieselbe nicht aus den Augen verlieren; wir verweisen auf die bezüglichen Erklärungen, die der Departementsvorsteher im Nationalrate in der Dezember-Session abgegeben hat.

Der Versicherungsfonds ist mit Ende des Berichtsjahres auf Fr. 10,672,538. 87 angewachsen. Eine andere Zuwendung, als diejenige der Zinsen, konnte nicht stattfinden.

Vom Centrankomitee der „Fédération des sociétés de secours mutuels de la Suisse romande“ in Genf langte eine ausführliche Eingabe betreffend Förderung der gegenseitigen Hilfskassen, vom 6. Dezember, ein. Es wurde verlangt, daß ein Bundesgesetz zu gunsten der gegenseitigen Hilfskassen ausgearbeitet werde. Dasselbe solle für alle gegenseitigen Hilfskassen, die sich den aufzustellenden gesetzlichen Bestimmungen unterziehen, Bundessubventionen vorsehen. Namentlich seien hierfür in erster Linie die Zinsen der Versicherungsfonds in Aussicht zu nehmen. Ebenso sei den genannten Hilfskassen, wie schon in der frühern Gesetzesvorlage, die Portofreiheit zu bewilligen. Wir antworteten dem Centrankomitee, daß die Bundesbehörden den von ihm gestellten Antrag betreffend Bundessubvention an die

in der Schweiz bestehenden freiwilligen Krankenkassen zu gegebener Zeit einer eingehenden Prüfung unterziehen werden.

Im Berichtsjahre wandte sich das Industriedepartement an die schweizerische statistische Gesellschaft mit der Anfrage, ob sie zu einer Hülfskassenstatistik, wie sie von dieser Gesellschaft schon für die Jahre 1865 und 1880 ausgeführt wurde, von neuem bereit wäre. Die Centrankommission sagte die Behandlung der Frage an der Jahresversammlung in Freiburg zu. Weitere Verhandlungen in dieser Angelegenheit stehen zur Zeit noch aus.

Bezüglich der im letzten Jahre erwähnten Unfallversicherung von besonders gefährdeten, im Dienst des Bundes stehenden Personen haben wir einen vom Industriedepartement ausgearbeiteten Entwurf den einzelnen Departementen zur Ansichtäußerung unterbreitet. Eine abschließende Erledigung fand indessen noch nicht statt.

Im letzten Geschäftsbericht war ebenfalls schon die Rede von dem belgischen Gesetze betreffend Alterspensionen. Dieses vom 10. Mai 1900 datierte Gesetz sieht zur Förderung der Versicherung die Schaffung eines Specialfonds vor, dem jährlich durch das ordentliche Budget wenigstens 12 Millionen Franken zuzuführen sind. Prämienbeiträge werden unter Umständen auch an in Belgien wohnende Angehörige von fremden Staaten, die Gegenrecht halten, verabfolgt. Mit Schreiben vom 11. Juni teilte uns nun die belgische Gesandtschaft mit, daß durch königliches Dekret vom 20. Februar 1901 als solche fremde Staaten das deutsche Reich und der schweizerische Kanton Neuenburg bezeichnet worden seien. Der Kanton Neuenburg wurde deshalb einbezogen, weil er nach dem Gesetze vom 29. März 1898 ähnliche Versicherungssubventionen ausrichtet, wie sie das belgische Gesetz vorsieht. Dem Staatsrat des Kantons Neuenburg gaben wir von dem Sachverhalte Kenntnis.

VI. Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Beiträge an Berufsbildungsanstalten.

Die im Berichtsjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für gewerbliche und industrielle Berufsbildung sind aus folgender tabellarischer Zusammenstellung ersichtlich:

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Zürich.		Fr.
Gewerbliche Fortbildungsschule	Adliswil	200
Handwerkerschulen des Bezirks Affoltern	Affoltern a/A.	} 1,000
	Mettmenstetten	
	Hausen a/A.	
Gewerbliche Fortbildungsschule	Bassersdorf	375
" "	Bauma	445
" "	Bülach	350
" "	Dielsdorf	150
" "	Dietikon	250
" "	Elgg	400
Handwerks- und Gewerbeschule	Horgen	500
Gewerbeschule	Illnau	350
" "	Küsnacht	745
Gewerbliche Fortbildungsschule	Männedorf	450
" "	Nänikon	300
Gewerbe- und Fortbildungsschule	Örlikon-Seebach- Schwamendingen	1,112
Gewerbliche Fortbildungsschule	Präffikon	364
" "	Richterswil	450
Gewerbeschule	Rüti	775
Gewerbliche Fortbildungsschule	Rykon-Lindau	340
" "	Stäfa	650
Handwerkerschule	Töß	620
Gewerbeschule	Uster	1,225
Handwerkerschule	Wädenswil	550
Gewerbeschule	Wald	750
Gewerbliche Fortbildungsschule	Weißlingen	242
Gewerbeschule	Wetzikon	430
Gewerbliche Fortbildungsschule	Winterthur	2,400
Berufsschule für Metallarbeiter	"	8,466
Gewerbemuseum	"	5,100
Centralkommission der Gewerbemuseen	Zürich u. Winterthur	7,500
Gewerbeschule der Stadt	Zürich	74,000
Zürcherische Seidenwebschule	"	8,500
Pestalozzianum	"	869
Kantonales Technikum	Winterthur	68,515
Kanton Bern.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Biel	1,500
Handwerkerschule	Burgdorf	1,400
" "	Delsberg	600
" "	Herzogenbuchsee	500
" "	Huttwil	250
" "	Interlaken	1,425

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Handwerkerschule	Kirchberg	320
"	Langenthal	850
"	Langnau	450
Gewerbliche Zeichenschule	Meiringen	300
Handwerkerschule	Münsingen	280
Ecole professionnelle	Neuveville	500
Handwerkerschule	Oberdießbach	165
"	Oberhofen b. Thun	250
Ecole professionnelle de dessin	St-Imier	2,065
Handwerkerschule	Steffisburg	457
"	Sumiswald	225
"	Thun	1,025
"	Wangen a/A	570
"	Worb	300
Cours de dessin professionnel	Porrentruy	425
Schnitzlerschule	Brienz	5,750
Zeichenschule	Brienzwiler	200
Ecole d'horlogerie	Porrentruy	4,450
" " et de mécanique	St-Imier	10,400
Lehrwerkstätte für Großuhrenmacherei	Sumiswald	1,300
Bernische Lehrwerkstätten	Bern	28,000
Bernische Handwerker- u. Kunstgewerbe- schule	"	18,223
Schweiz. permanente Schulausstellung	"	805
Kantonales Gewerbemuseum	"	12,147
Westschweizerisches Technikum	Biel	55,585
Kantonales Technikum	Burgdorf	24,437
Kanton Luzern.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Luzern	3,500
Kunstgewerbeschule	"	7,679
Kanton Uri.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Altdorf	700
Kanton Schwyz.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Arth	627
" "	Brunnen-Ingenbohl	318
" "	Einsiedeln	870
" "	Gersau	300
" "	Küßnacht	267
" "	Lachen	625
" "	Schwyz	831
" "	Wollerau	247

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Basel-Stadt.		Fr.
Allgemeine Gewerbeschule	Basel	52,933
Gewerbemuseum	"	9,025
Historisches Museum	"	6,097
Kanton Basel-Landschaft.		
Gewerbliche Zeichenschule	Arllesheim	1,000
" Fortbildungsschule	Gelterkinden	1,351
" "	Liestal	1,150
" "	Oberwil	935
" "	Pratteln	800
" Zeichenschule	Sissach	1,000
" Fortbildungsschule	Waldenburg	663
Kanton Schaffhausen.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Neunkirch	560
" "	Schaffhausen	2,995
" "	Stein a/Rh.	160
Kanton Appenzell A.-Rh.		
Gewerbliche Zeichenschule	Bühler	170
" "	Gais	190
" "	Heiden	625
" Fortbildungsschule	Herisau	1,260
" "	Speicher	310
" "	Stein-Hundwil	268
" "	Teufen	409
" "	Trogen	405
" Zeichenschule	Urnäsch	159
" "	Waldstatt	128
" "	Walzenhausen	400
Weblehranstalt	Teufen	2,000
Kanton Appenzell I.-Rh.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Appenzell	250
Kanton St. Gallen.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Altstätten	650
" "	Berneck	480
" "	Buchs	221
" "	Bütschwil	250
" "	Ebnat-Kappel	295
" "	Flawil	398
" "	Flums	359

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Gewerbliche Fortbildungsschule	Gams	285
" " " "	Goßau	300
" " " "	Grabs	300
" " " "	Grub	88
" " " "	Kirchberg	240
" " " "	Lichtensteig	422
" " " "	Mels	250
" " " "	Mörschwil	100
" " " "	Neßlau - Krummenau	272
" " " "	Niederuzwil	700
" " " "	Oberuzwil	356
" " " "	Ragaz	800
" " " "	Rapperswil-Jona	745
" " " "	Rhoneck	277
" " " "	Rorschach	815
" " " "	Schänis	300
" " " "	St. Gallen	11,800
" " " "	Thal	707
" " " "	Uznach	320
" " " "	Waldkirch	350
" " " "	Wartau	194
" " " "	Wattwil	433
" " " "	Wil	789
Kantonales Lehrmitteldepot	St. Gallen	137
Anstalten des ostschweizerischen Stick- fachfonds	"	21,000
Toggenburgische Webschule	Wattwil	4,957
Verkehrsschule	St. Gallen	18,950
Industrie- und Gewerbemuseum	"	29,900
Kanton Graubünden.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Chur	2,550
" " " "	Davos	1,625
" " " "	Ems	333
" " " "	Ilanz	410
" " " "	Thusis	300
Muster- und Modellsammlung	Chur	800
Kanton Aargau.		
Handwerkerschule	Aarburg	320
" " " "	Baden	1,335
" " " "	Bremgarten	325
" " " "	Brugg	875
" " " "	Frick	275
" " " "	Gebenstorf	200
" " " "	Lenzburg	450

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Handwerkerschule	Menziken	462
"	Murgenthal	250
"	Muri	300
"	Rheinfelden	570
"	Schöftland	250
"	Wohlen	400
"	Zofingen	706
"	Zurzach	350
Kantonales Gewerbemuseum	Aarau	13,260
Kanton Thurgau.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Amriswil	220
"	Arbon	477
"	Bischofszell	274
"	Dießenhofen	188
"	Ermatingen	270
"	Frauenfeld	946
"	Kreuzlingen	715
"	Müllheim	240
"	Oberhofen-Münchweilen	255
"	Schönenberg-Kradolf	300
"	Weinfelden	875
Kanton Tessin.		
Scuola di disegno	Agno	1,470
"	Arzo	1,350
"	Barbengo	400
"	Bellinzona	1,700
"	Biasca	700
"	Breno	700
"	Cevio	700
"	Chiasso	650
"	Cresciano	690
"	Curio	750
"	Intragna	400
"	Locarno	2,350
"	Lugano	6,000
"	Mendrisio	2,160
"	Ponte-Tresa	400
"	Rivera	740
"	Russo	425
"	Sessa	800
"	Sonvico	675
"	Stabio	700
"	Tesserete	650
"	Vira-Gambarogno	665
Scuola serale professionale Antonio Vanoni	Lugano	960

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Gené.		Fr.
Cours facultatifs du soir	Genève	3,600
Académie professionnelle	"	8,500
Ecole d'horlogerie	"	16,880
Ecole de mécanique	"	10,240
Musée des arts décoratifs	"	6,500
Ecoles municipales d'art	"	29,956
Ecole cantonale des métiers	"	16,000
Ecole cantonale des arts industriels	"	30,399
Zusammen	270 Anstalten	912,167

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr.	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten.	Gesamtausgaben.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten.	Bundesbeiträge.
		Fr.	Fr.	Fr.
1884	43	438,234. 65	304,674. 65	42,609. 88
1885	86	811,872. 16	517,895. 38	151,940. 22
1886	98	958,569. 70	594,045. 64	200,375. 25
1887	110	1,024,462. 84	636,751. 62	219,044. 68
1888	118	1,202,512. 29	724,824. 01	284,257. 75
1889	125	1,390,702. 29	814,696. 77	321,364. —
1890	132	1,399,986. 67	773,614. 30	341,542. 25
1891	139	1,522,431. 10	851,567. 67	363,757. —
1892	156	1,750,021. 99	954,299. 70	403,771. —
1893	177	1,764,069. 52	981,137. 12	447,476. —
1894	185	1,994,389. 68	1,118,392. 43	470,399. —
1895	203	2,203,133. 29	1,265,635. 66	567,752. —
1896	216	2,696,197. 79	1,472,707. 42	632,957. —
1897	212	2,608,270. 06	1,511,166. 47	673,902. —
1898	226	2,759,366. 11	1,599,127. 47	712,285. —
1899	242	2,838,717. 99	1,634,315. 43	786,229. —
1900	250	2,884,874. 42	1,694,654. 54	831,999. —
1901	270	*) —	—	912,167. —
		30,247,812. 55	17,448,969. 97	8,363,828. 03

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

2. Stipendien.

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus:

*) Angaben noch unvollständig.

Kanton.	Für Besuch von Schulen.		Für Studienreisen.		XV. Instruktionkurs am Technikum Winterthur.		V. Fortbildungskurs am Gewerbemuseum Aarau.		III. Instruktionkurs am Technikum Freiburg.		XVI. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in Glarus.		Rekapitulation.	
	Stipendien.	Betrag.	Stipendien.	Betrag.	Stipendien.	Betrag.	Stipendien.	Betrag.	Stipendien.	Betrag.	Stipendien.	Betrag.	Stipendien.	Betrag.
Zürich	18	Fr. 3,720	1	Fr. 200	5	1250	—	—	—	—	34	2125	58	7,295
Bern	6	2,450	—	—	—	—	4	200	1	200	6	525	17	3,375
Luzern	1	400	—	—	3	1050	1	50	—	—	1	80	6	1,580
Uri	2	390	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	390
Schwyz	2	400	—	—	—	—	3	120	—	—	—	—	5	520
Obwalden	1	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150
Glarus	—	—	—	—	—	—	2	150	—	—	7	490	9	640
Freiburg	4	1,600	—	—	—	—	—	—	6	1500	—	—	10	3,100
Solothurn	—	—	—	—	3	1155	13	490	—	—	1	100	17	1,745
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	1	100
Basel-Landschaft	1	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150
Schaffhausen	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	3	281	—	—	1	58	4	339
St. Gallen	8	1,950	—	—	—	—	—	—	—	—	3	300	11	2,250
Graubünden	2	400	—	—	—	—	1	55	—	—	3	270	6	725
Aargau	4	650	—	—	—	—	12	360	—	—	3	300	19	1,310
Thurgau	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	5	500	6	550
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	400	2	400
Waadt	2	1,000	—	—	1	250	—	—	2	500	10	1000	15	2,750
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200	1	200
Neuenburg	3	1,400	—	—	—	—	1	100	1	250	15	900	20	2,650
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	250	2	250
Zusammen	55	14,860	1	200	12	3705	41	1856	10	2450	95	7598	214	30,669

3. Besondere Unternehmungen.

Bundesbeiträge erhielten:

a. der Fachkurs		
des Konditorenverbandes Zürich	Fr.	100
des Konditorenverbandes Bern	„	150
des Schneidermeisterverbandes Bern	„	150
des Malerfachvereins Bern	„	175
des Buchbinderfachvereins Bern	„	100
des Schlosserfachvereins Bern	„	100
des Spenglerfachvereins Biel	„	50
des Schneidermeistervereins Lyß	„	150
des Schneiderfachvereins Luzern	„	25
des Spenglerfachvereins Luzern	„	40
des Typographenklubs Aarau	„	52
b. der Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Kurse und Wander- vorträge in den Sektionen	„	435
c. der V. Fortbildungskurs für Handwerker- schullehrer am Gewerbemuseum in Aarau	„	683
d. der III. Instruktionkurs für Zeichen- lehrer am Technikum in Freiburg	„	1,794
e. der II. kantonale Freihandzeichnenkurs in Wil	„	581
f. der Kanton St. Gallen für sein Wander- lehrerinstitut	„	1,875
g. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen und die Förde- rung der Berufslehre	„	10,000
h. der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift	„	2,000
i. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrer- seminarien Hofwil (Fr. 500), Pruntrut (Fr. 400), Lausanne (Fr. 500)	„	1,400
k. der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	„	1,000
	Zusammen	<u>Fr. 20,860</u>

4. Verschiedenes.

Von Handelsschulen ist der Anspruch erhoben worden, es sei die Einstellung des Bauzinses von Schulgebäuden in die Betriebsrechnung der betreffenden Anstalten zuzulassen und

für die Bemessung des Bundesbeitrages in Anrechnung zu bringen. Die Frage wurde anlässlich der Budgetberatung (Dezember 1900) in der Bundesversammlung gestreift und der Departementsvorsteher stellte deren nähere Prüfung in Aussicht. Sie konnte natürlich nicht auf die Handelsschulen beschränkt, sondern mußte auch für das große Gebiet derjenigen Anstalten aufgerollt werden, die unter den Bundesbeschluß betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Juni 1884, und unter denjenigen betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, vom 20. Dezember 1895, fallen.

Das Departement beauftragte zunächst Herrn Nationalrat Wild, eidgenössischer Experte für gewerbliches Bildungswesen in St. Gallen, zu Händen der zu konsultierenden gesamten Expertenkommission ein Gutachten über die Frage, ob Aufwendungen für Bauzins und Lokalmiete als anderweitige Beiträge im Sinne von Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 gelten dürfen, zu erstatten. Die Lokalmiete zog das Departement in den Bereich der Untersuchung, weil sie mit dem Bauzins in offenbarem Zusammenhang steht. Um über die thatsächlichen Verhältnisse bei den unter die genannten zwei Bundesbeschlüsse fallenden Anstalten genau unterrichtet zu werden, ließ es bei diesen im Januar-Februar durch seine Experten noch eine Erhebung vornehmen. Die Berichterstattung des Herrn Wild, vom 9. März, fußte auf dieser Erhebung und kam zum Schlusse, es sei die Verrechnung von Bau- und Mietzinsen und von Amortisationsquoten unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Ein noch von Herrn Schmidlin, Abteilungssekretär für kaufmännische Berufsbildung, über die nämliche Frage einverlangtes Gutachten, vom 6. April, gelangte zu einem Resultat, welches demjenigen des Herrn Wild gerade entgegengesetzt war.

Beide Gutachten legte das Departement hierauf seiner Expertenkommission für gewerbliche und hauswirtschaftliche Berufsbildung, unter Beiziehung des Herrn Schmidlin, zur Ansicht-äußerung vor. Die betreffende Sitzung fand unter Leitung des Departementsvorstehers am 29./30. April statt, und ergab, daß die Kommission im großen und ganzen den Ansichten des Herrn Wild beistimmte.

An der genannten Versammlung beteiligte sich wegen Krankheit nicht Herr Prof. Bendel in Schaffhausen, welcher telegraphisch die Vorschläge der Herren Wild und Schmidlin als unannehmbar bezeichnete. Im Interesse der Sache hielt das Departement es für angezeigt, auch noch Herrn Bendel um schriftliche Begründung

seiner Ansicht anzugehen. In seinem eingehenden Schreiben vom 22. Mai sprach sich der Experte dahin aus, daß die Einstellung von Bauzinsen in die Betriebsrechnung durchaus unzulässig, daß aber diejenige von wirklichen Mietzinsen statthaft sei.

Mit Bericht vom 27. Juli legte hierauf das Departement die Angelegenheit dem Bundesrat zum Entscheide vor. Es würde zu weit führen, auf den Inhalt jenes Berichtes hier einzutreten, bemerkt sei nur, daß das Departement den weitgehenden Standpunkt des Herrn Wild und der Expertenkommission nicht teilte, sondern sich demjenigen des Herrn Bendel näherte. Der Entscheid findet sich im Bundesratsbeschluß vom 2. Dezember betreffend eine Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung (A. S. n. F. XVIII, 880), dessen Bestimmungen immer noch als wohlwollendes Entgegenkommen des Bundes gelten dürfen.

Die „Instruktion“ für gewerbliche Fortbildungsschulen, vom Oktober 1892, war seit einiger Zeit vergriffen. Da auch die fortschreitende Entwicklung im gewerblichen Fortbildungsschulwesen eine Neubearbeitung als wünschenswert erscheinen ließ, nahm das Departement auf eine solche, in Verbindung mit der zuständigen Expertengruppe III, Bedacht. Das Resultat war die „Anleitung für die gewerblichen Fortbildungsschulen“, vom Departement erlassen am 1. Juli und den Kantonsregierungen zugestellt mit Kreisschreiben vom 7. September. Der Schlußpassus des letztern lautete: „Die neue Anleitung hat so wenig, wie die frühere Instruktion, einen verbindlichen Charakter, aber wir hoffen, daß die wohlerrungene Arbeit im Interesse der gewerblichen Berufsbildung unseres Landes ernste Beachtung finde, da unablässige Weiterentwicklung und Vertiefung dieser Bildung not thut.“

Im Expertenkollegium wurde der austretende Herr Prof. P. Gunzinger in Solothurn ersetzt durch Herrn G. Weber, Sekundarlehrer in Zürich V.

VII. Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.

Die im Berichtsjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts sind aus folgender tabellarischer Zusammenstellung ersichtlich:

Anstalt.	Ort.	Bundesbeitrag.
Kanton Zürich.		Fr.
Weibliche Fortbildungsschule	Adliswil	300
Fortbildungsschule für Töchter	Andelfingen	200
Weibliche Fortbildungsschule	Bülach	125
Mädchen-Fortbildungsschule	Dübendorf	75
Weibliche Fortbildungsschule	Dynhard-Eschlikon	100
Mädchen-Fortbildungsschule	Guntalingen	65
Töchter-Fortbildungsschule	Hegi	90
Fortbildungsschule für Töchter	Iberg-Seen	80
" " " "	Illnau	175
Haushaltungsschule " "	Küsnacht	167
Töchter-Fortbildungsschule	Neffenbach	60
" " " "	Oberstammheim	120
Koch- und Haushaltungskurse	Pfäffikon (Bezirk)	500
Weibliche Fortbildungsschule	Pfäffikon	200
Haushaltungsschule	Richterswil	200
Weibliche Fortbildungsschule	Rüti	260
Haushaltungsschule	Stäfa	225
Fortbildungsschule für Töchter	Töß	230
Weibliche Fortbildungsschule	Unterembrach	290
" " " "	Unterstammheim	95
Haushaltungsschule " "	Winterthur	2,096
Fortbildungsschule für Töchter	"	8,400
Schweizerische Fachschule für Damen- schneiderei und Lingerie	Zürich	8,975
Haushaltungsschule	"	4,150
Hauswirtschaftlicher Unterricht an der VIII. Primarschulklasse	"	1,200
Kanton Bern.		
Frauenarbeitsschule	Bern	3,750
Haushaltungs- und Dienstbotenschule	"	2,825
Koch- und Haushaltungskurse der Pri- marschulen	"	2,160
Hauswirtschaftliche Kurse der Sekundar- schule	"	1,581
Mädchen-Fortbildungsschule	Duggingen	197
Haushaltungsschule	Herzogenbuchsee	1,600
Freiwillige Mädchen-Fortbildungsschule	Münchenbuchsee	125
Ecole ménagère	St-Imier	400
Bernische Haushaltungsschule	Worb	1,870
Kanton Luzern.		
Koch- und Haushaltungsschule	Weggis	1,150

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Basel-Stadt.		Fr.
Kochkurse der Mädchensekundarschule	Basel	2,865
Frauenarbeitsschule	"	30,135
Kochschulen der Kommission für Fabrik- arbeiterverhältnisse	"	1,500
Kanton Basel-Landschaft.		
Haushaltungsschule	Arlesheim	200
Koch- und Haushaltungsschulen der ge- meinnützigen Gesellschaft d. Kantons	Basel-Landschaft	270
Schulküche	Binningen	325
Koch- und Haushaltungsschule	Gelterkinden	1,633
" " "	Liestal	700
" " "	Münchenstein	250
" " "	Pratteln	200
Schulküche	Sissach	200
Koch- und Haushaltungsschule	"	650
" " "	Waldenburg	160
Kanton Schaffhausen.		
Töchter-Fortbildungsschule	Beggingen	98
"	Dörflingen	42
"	Neunkirch	221
"	Schaffhausen	1,523
"	Schleitheim	161
"	Stein a/Rh.	190
Kanton Appenzell A.-Rh.		
Töchter-Fortbildungsschule	Gais	56
"	Grub	21
"	Heiden	122
"	Herisau	1,145
Volks-Kochschule	"	533
Töchter-Fortbildungsschule	Hundwil	73
"	Lutzenberg	49
"	Rehetobel	58
"	Reute	24
"	Schwellbrunn	10
"	Speicher	112
"	Stein	60
"	Teufen	173
"	Trogen	145
"	Wald	37

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag
		Fr.
Töchter-Fortbildungsschule	Waldstatt	70
"	Walzenhausen	55
"	Wolfhalden	40
Kanton St. Gallen.		
Haushaltungsschule	St. Gallen	2,150
Frauenarbeitsschule	" "	8,250
Kochschule	" "	250
Haushaltungsschule	Thal	85
Kanton Graubünden.		
Frauenarbeitsschule	Chur	800
Koch- und Haushaltungsschule	" "	1,000
Freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen	Verschiedene Gemeinden	140
Kantonaler Kochkurs	Schuls	300
Kanton Aargau.		
Kurse für weibliche Fortbildung	Aarau (Bezirk)	1,100
Kochschule	Aarau	250
Töchter-Fortbildungsschule	Ammerswil	—
Haushaltungsschule	Boniswil	200
Töchter-Fortbildungsschule	Egliswil	45
Haushaltungsschule	Kölliken	130
Weibliche Fortbildungsschule	Küngoldingen	50
Töchter-Fortbildungsschule	Lenzburg	90
Dienstboten- und Haushaltungsschule	" "	1,000
Töchter-Fortbildungsschule	Meisterschwanden	45
Haushaltungs- und Kochschule	Menziken	225
Töchter-Fortbildungsschule	Niederlenz	55
"	Oftringen	50
"	Othmarsingen	45
Koch- und Haushaltungsschule	Reinach	260
Haushaltungsschule	Safenwil	55
Töchter-Fortbildungsschule	Seengen	55
"	Seon	55
"	Staufen	45
Haushaltungsschule	Strengelbach	45
"	Ürkheim	80
Koch- und Haushaltungsschule	Zofingen	292

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Thurgau.		Fr.
Freiwillige Töchter-Fortbildungsschule	Affeltrangen	—
" " "	Altersweilen	100
" " "	Amrisweil	280
" " "	Au	36
" " "	Bichelsee	80
" " "	Bischofszell	150
" " "	Dießenhofen	115
" " "	Donzhausen	115
" " "	Dußnang-Oberwangen	70
" " "	Eschlikon	64
" " "	Ermatingen	155
" " "	Ettenhausen	100
" " "	Fischingen	93
" " "	Frauenfeld	800
" " "	Gachnang	44
" " "	Göttighofen	90
" " "	Guntershausen	120
" " "	Herrenhof-Langrickenbach	145
" " "	Horn	60
" " "	Kessweil-Uttweil-Dozweil	75
" " "	Kurzdorf	49
" " "	Langdorf	140
" " "	Märstetten	102
" " "	Matzingen	47
" " "	Mettlen	60
" " "	Müllheim	169
" " "	Neukirch-Egnach	60
Thurgauische Haushaltungsschule . . .	Neukirch a. d. Thur	700
Freiwillige Töchter-Fortbildungsschule	Pfy	80
" " "	Romanshorn	118
" " "	Schönenberg-Kradolf	25
" " "	Stettfurt	85
" " "	Sulgen	70
" " "	Tägerweilen	150
" " "	Wängi	130
" " "	Weinfeldern	170
Kanton Waadt.		
Cours de coupe et d'assemblage . . .	Avenches	200
Cours professionnels pour jeunes filles	Lausanne	1,300
Ecole ménagère et professionnelle . . .	"	7,049
Cours professionnels pour jeunes filles	Montreux	300
" " " " "	Morges	942

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Cours professionnels pour jeunes filles	Sentier	75
Ecole de domestiques	Vevey	500
Ecole de couture	"	333
Cours de coupe	"	317
Cours professionnels pour jeunes filles	Yverdon	1,173
Kanton Wallis.		
Cours de broderie	Bagne, Bourg-St-Pierre	400
Cours de cuisine	Brigue	300
Ecole ménagère	Loèche	600
Cours de broderie	Riddes	600
Ecole de couture	Sion	560
" " "	St. Maurice	800
Kanton Neuenburg.		
Ecole professionnelle de jeunes filles .	Chaux-de-Fonds	1,000
Ecole ménagère	"	834
Ecole professionnelle de jeunes filles .	Neuchâtel	5,000
Kanton Genf.		
Ecole professionnelle et ménagère . .	Carouge	4,500
" " " "	Genève	32,363
Zusammen	188 Anstalten	181,762

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr.	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten.	Gesamtausgaben.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten.	Bundesbeiträge.
		Fr.	Fr.	Fr.
1896)	114	479,216. 35	196,457. 72	84,087. —
1897)				
1898	124	524,155. 91	236,615. 35	108,766. —
1899	153	723,450. 74	336,927. 76	158,157. —
1900	180	732,431. 58	355,425. 72	164,306. —
1901	188	*) —	—	181,762. —
		2,459,254. 58	1,125,426. 55	697,078. —

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

In Bezug auf den Bundesratsbeschluß vom 2. Dezember betreffend eine Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung verweisen wir auf Ziffer VI.

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 46 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 5412. 50.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nebenstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

a. der kantonale Arbeitslehrerinnenkurs in Zürich	Fr. 1500
b. der Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen an der höhern Töchterschule der Stadt Zürich	„ 500
c. der Näh- und Zuschneidekurs der landwirtschaftlichen Genossenschaft Wanzwil	„ 100
d. der Näh- und Flickkurs des socialdemokratischen Frauen- und Töchterbildungsvereins Biel	„ 100
e. der kantonale Haushaltungslehrerinnenkurs in Freiburg	„ 3001
f. die kantonalen Kurse und Wandervorträge für Schneiderinnen und Lingères im Kanton Waadt	„ 4152
Zusammen	<u>Fr. 9353</u>

*) Angaben noch unvollständig.

Die Zahl der unter den Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1895 fallenden Anstalten hatte sich so vermehrt, daß die mit deren Besuch betraute eidgenössische Expertin (Frau E. Coradi-Stahl) entlastet zu werden wünschte. Die Inspektion wurde daher durch Ernennung von zwei neuen Expertinnen erweitert, und ist nun in folgender Weise gebildet:

Frau E. Coradi-Stahl in Zürich (Kantone Luzern, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf);

Fräulein Louise Jomini in Lausanne (Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau);

Fräulein Emma Oschwald in Schaffhausen (Kantone Zürich, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau).

VIII. Ausstellungen im Inlande.

Über diesen Gegenstand sind keine Mitteilungen zu machen.

III. Abteilung.

Landwirtschaft.

I. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

1. Stipendien.

Zur Auszahlung gelangten neben gleich hohen kantonalen Beiträgen 15 Schülerstipendien (für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker) und 4 Reisetipendien, die sich auf die einzelnen Kantone wie folgt verteilen:

Kanton.	Schülerstipendien.		Reisestipendien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	3	1100	2	225
Bern	1	300	—	—
Freiburg	1	200	2	375
Baselland	1	200	—	—
St. Gallen	1	200	—	—
Graubünden	1	500	—	—
Aargau	3	500	—	—
Thurgau	1	400	—	—
Tessin	1	400	—	—
Waadt	1	250	—	—
Genf	1	200	—	—
	<u>15</u>	<u>4250</u>	<u>4</u>	<u>600</u>
(1900: 21	5325	2	240)	

2. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Den nachstehend bezeichneten vier Anstalten wurde wie bisher die Hälfte der Unterrichtskosten vergütet. Die verausgabten Beträge ergeben sich aus nachstehender Zusammenstellung:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Bundesbeitrag. Fr.
	Lehrkräfte. Fr.	Lehrmittel. Fr.	Total. Fr.	
1. Zürich, Schule Strickhof	19,992.50	1436.75	21,429.25	10,714.62
2. Bern, Schule Rütli	21,822.70	6123.38	27,946.08	13,973.04
3. Wallis, Schule Ecône	13,240.—	1458.85	14,698.85	7,349.42
4. Neuenburg, Schule Cernier	32,321.65	868.16	33,189.81	16,594.90
			<u>Gesamttotal</u>	<u>97,263.99</u>
			(1900: 94,395.38	47,197.68)

Es zählten im Berichtsjahre Schüler: Strickhof 22, Rütli 38, Ecône 19, Cernier 32, total 111 (124 im Vorjahr).

3. Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Anstalt verausgabte in drei Semestern (1. Juli 1900 bis 31. Dezember 1901) für Lehrkräfte Fr. 34,419. 45, für Lehrmittel Fr. 610. 15, total Unterrichtskosten Fr. 35,029. 60, und bezog hieran einen Bundesbeitrag von deren Hälfte, also von Fr. 17,514. 80.

Sie zählte in drei Klassen 37 Schüler (im Vorjahre 40).

4. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Die diesen Anstalten ausgerichteten Bundesbeiträge, bekanntlich ebenfalls die Hälfte der Unterrichtskosten darstellend, erreichten pro 1901 folgende Beträge:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Bundesbeitrag.
	Lehrkräfte. Fr.	Lehrmittel. Fr.	Total. Fr.	Fr.
1. Zürich, Schule Strickhof	9,996.25	718.37	10,714.62	5,357.31
2. Bern, Schule Rütli	12,934.45	3059.45	15,993.90	7,996.95
3. Bern, Schule Pruntrut	4,671.60	1655.50	6,327.10	3,163.55
4. Luzern, Schule Sursee	13,926.—	4612.33	18,538.33	9,269.16
5. Freiburg, Schule Pérolles	8,065.—	1038.76	9,103.76	4,551.88
6. St. Gallen, Schule Custerhof	15,323.90	2433.52	17,757.42	8,878.71
7. Graubünden, Schule Plantahof	17,067.70	1377.41	18,445.11	9,222.55
8. Aargau, Schule Brugg	12,717.50	2720.47	15,437.97	7,718.98
9. Waadt, Schule Lausanne	14,234.95	2887.89	17,122.84	8,561.42
10. Genf, Schule Genf	5,153.—	372.60	5,525.60	2,762.80
			Gesamttotal	134,966.65 67,483.31

(1900: 125,480.12 62,740.05)

Die Anstalten zählten pro 1901 378 Schüler (406 im Vorjahre), wovon Strickhof 20, Rütli 76, Pruntrut 19, Sursee 63, Pérolles 21, Custerhof 39, Plantahof 35, Brugg 67, Lausanne 33 und Genf 5.

5. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Specialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Aus dem von Ihnen hierfür bewilligten Kredite sind pro 1901 Bundesbeiträge im Gesamtbetrag von Fr. 24,910.24 ausgerichtet worden, die sich auf die einzelnen Kantone wie folgt verteilen:

Kanton.	Anzahl der				Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel).	Bundesbeitrag.
	Vorträge.	Kurse.	Küsererei- u. Stalluntersuchungen.	Alp-inspektionen.	Fr.	Fr.
1. Zürich	82	48	4	—	6,107.—	3,053.50
2. Bern	117	75	132	—	16,277.85	8,138.92
3. Luzern	—	14	25	—	2,802.90	1,401.45
4. Freiburg	67	—	34	—	1,462.15	731.08
5. St. Gallen	—	71	79	—	8,335.65	4,167.82
6. Graubünden	14	17	—	—	1,418.75	709.38
Übertrag	280	225	274	—	36,404.30	18,202.15

Kanton.	Anzahl der				Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel).	Bundes- beitrag.
	Vorträge.	Kurse.	Kütserei- u. Stallunter- suchungen.	Alp- inspek- tionen.		
Übertrag	280	225	274	—	Fr. 36,404. 30	Fr. 18,202. 15
7. Aargau . . .	37	31	1	—	5,616. 35	2,808. 17
8. Thurgau . . .	—	—	17	—	324. 95	162. 47
9. Waadt . . .	—	2	—	—	1,444. 15	689. 15
10. Wallis . . .	10	1	—	—	235. 60	117. 80
11. Genf . . .	366	—	—	—	5,861. —	2,930. 50
Total	693	259	292	—	49,886. 35	24,910. 24
(1900:	831	282	249	—	53,763. 64	26,881. 82)

6. Weinbauschulen und Weinbauversuchsstationen.

Auch im Berichtsjahre sind diesen Anstalten die Auslagen, die sie für den Unterricht und das Versuchswesen gemacht haben, zur Hälfte vergütet worden, soweit der von Ihnen bewilligte Kredit dies gestattete. Auslagen und Bundesbeiträge erreichten folgende Beträge:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Total.	Bundes- beitrag.
	Lehrkräfte. Fr.	Lehrmittel. Fr.	Versuchswesen. Fr.		
1. Wädensweil . .	32,771. 60	944. 90	17,383. 34	51,099. 84	25,000. —
2. Lausanne-Vevay	5,138. 50	385. 30	61,339. —	66,862. 80	17,600. —
3. Auvernier . .	14,300. —	415. 79	25,903. 55	40,619. 34	18,675. —
4. Ruth	—	—	1,818. 36	1,818. 36	909. 18
5. Lenzburg . .	—	—	486. 80	486. 80	243. 40
Gesamttotal	160,887. 14	62,427. 58			
(1900:	140,088. 09	61,038. 27)			

Ad 1. Ein summarischer Bericht über die Versuchsthätigkeit liegt bei den Akten. Einläßliche Mitteilungen enthält jeweilen der gedruckte Anstaltsbericht. Früher begonnene Versuche wurden fortgesetzt und erweitert, namentlich auch diejenigen mit amerikanischen Unterlagen.

Die Untersuchung des „Rotbrenners“ der Reben wurde zu Ende geführt; es gelang, die Ursache dieser Krankheit aufzufinden, so daß deren Bekämpfung ermöglicht werden wird.

Die Pilzflora der Obstweine wurde eingehend studiert.

Die Schule war im Berichtsjahre von 20 Schülern besucht (im Vorjahre 18), und zwar der achtmonatliche Obst- und Wein-

baukurs von 7, der einjährige Gartenbaukurs von 13. In den kurzzeitigen Kursen sind 346 Personen in Mostbehandlung, Obstverwertung und Weinbehandlung unterrichtet worden.

Ad 2. Die Versuchsanstalt in Lausanne beschäftigte sich wie bisher in erster Linie mit den Maßnahmen gegen die Reblaus und mit der Rekonstitution des Rebgebietes mit amerikanischen Reben. Im Berichtsjahre kamen zu den frühern Versuchspartzen 168 neue hinzu, so daß deren Gesamtzahl gegenwärtig 624 beträgt.

Die amerikanischen Reben geben fortwährend erfreuliche Resultate sowohl mit Bezug auf das Wachstum wie auch im Hinblick auf den Ertrag. Die Anstalt hat für die Zwecke der Rekonstitution pro 1901 im ganzen 580,000 Meter Rebholz abgegeben.

Die Bodenuntersuchungen sind fortgesetzt worden; Kalkgehaltsbestimmungen wurden 585 ausgeführt.

Die Anstalt hat sich auch mit Hagelschießversuchen befaßt, die in Myes und Lavaux systematisch fortgesetzt werden.

Die Weinbauschule in Praz sur Vevey beendigte ihren Jahreskurs am 30. November mit 8 Schülern.

Ad 3. Die Versuchsanstalt in Auvernier befaßte sich ebenfalls mit der Veranstaltung von Pfropfkursen, Bodenuntersuchungen, mit der Abgabe amerikanischer Unterlagen und mit Anbauversuchen.

Die Weinbauschule zählte in zwei Klassen 9 Schüler (im Vorjahre 11).

Ad 4. Die Anstalt Ruth hat im Berichtsjahre aufgehört, als staatlich unterstützte Anstalt zu funktionieren. Die gewährten Beiträge stellen im wesentlichen die Deckung des vorjährigen Deficits dar.

Ad 5. Im Berichtsjahre ist zu den bisherigen 8 Versuchsfeldern ein neues in Magden hinzugekommen.

7. Landwirtschaftliches Versuchswesen.

Nachstehende Zusammenstellung, deren Zahlen den Berichten und Monatsrechnungen entnommen sind, giebt einen Überblick über die Thätigkeit der verschiedenen Versuchsanstalten und deren Einnahmen und Ausgaben:

Anstalten.	Versuche.	Untersuchungen.		Ausgaben.
	Ausgeführte Einzelbestimmungen.	Ein-sen-dungen.	Ausgeführte Einzelbestimmungen.	Fr.
a. Centralverwaltung und Gutsbetrieb Liebefeld	—	—	—	25,667. 07
b. Agrikulturchemische Anstalten:				
1. Zürich	21,315	8,144	12,917	55,532. 06
2. Bern	14,116	3,162	9,992	72,651. 11
3. Lausanne	1,364	706	1,658	16,604. 26
c. Samenuntersuchungsanstalten:				
1. Zürich	1,548	10,070	24,302	44,765. 08
2. Lausanne	627	461	1,971	14,796. 68
d. Milchwirtschaftliche Versuchsanstalt	—	—	—	—
e. Bakteriologisches Laboratorium	—	—	—	23,762. 14
				<hr/> 253,778. 40
Außerdem wurden verausgabt:				
Für Erstellung der Gartenanlage vor dem Hauptgebäude auf dem Liebefeld				2,998. 75
			Total	<hr/> 256,777. 15
Hiervon gehen ab als Rückvergütungen				122. 50
so daß sich das Total der Nettoausgaben beziffert auf				<hr/> 256,654. 65
				<hr/> (1900: 211,165. 29)

Die Ausgaben der Anstalten setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	Central- verwaltung Liebefeld.	Agrikulturchemische Anstalten		Samen- untersuchungsanstalten		Bakteriolog. Laboratorium.	
	Fr.	Zürich. Fr.	Bern. Fr.	Lausanne. Fr.	Zürich. Fr.	Lausanne. Fr.	Fr.
1. Besoldungen .	9,600. —	32,627. —	30,510. —	10,599. —	28,105. —	7,713. —	9,300. —
2. Bureaunkosten	2,079. 94	1,958. 05	2,988. 38	755. 46	4,165. 51	1,378. 97	947. 05
3. Mobiliar . .	1,123. 80	2,365. 61	21,699. 60	823. 60	1,214. 60	579. 95	9,308. 45
4. Betriebskosten	9,467. 44	16,224. 60	16,395. 78	2,985. 20	10,883. 40	4,103. 47	3,811. 29
5. Verschiedenes	3,395. 89	2,356. 80	1,057. 35	1,441. —	396. 57	1,021. 29	395. 35
	<u>25,667. 07</u>	<u>55,532. 06</u>	<u>72,651. 11</u>	<u>16,604. 26</u>	<u>44,765. 08</u>	<u>14,796. 68</u>	<u>23,762. 14</u>

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

Einnahmen für Untersuchungsgebühren und Verschiedenes	Fr. 48,463. 60
Einnahmen vom Gutsbetrieb Liebefeld	„ 6,905. 30
Einnahmen vom Gutsbetrieb Mont-Calme	„ 250. —
	<u>Fr. 55,618. 90</u>
	(1900: Fr. 54,318. 39)

Die Einnahmen der Anstalten setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	Central-	Agrikulturchemische	Anstalten	Samen-		Bakteriolog.	
	verwaltung Liebefeld	Zürich	Bern	Lausanne	untersuchungsanstalten Zürich	Lausanne	Laboratorium
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Gebühren von Einzel-	—	1651. 50	672. 14	386. 55	2,445. 10	251. —	145. —
untersuchungen							
2. Gebühren laut Kontroll-	17,655. 46	4. 60	—	—	1,980. —	80. —	—
vertrag							
3. Gebühren laut Special-	2,115. 25	2477. 50	—	229. 50	17,319. —	192. —	—
vertrag							
4. Verschiedenes	—	48. 20	—	150. 40	600. 90	59. 50	—
5. Gutsbetrieb Liebefeld .	6,905. 30	—	—	—	—	—	—
6. Gutsbetrieb Mont-Calme	250. —	—	—	—	—	—	—
	<u>26,926. 01</u>	<u>4181. 80</u>	<u>672. 14</u>	<u>766. 45</u>	<u>22,345. —</u>	<u>582. 50</u>	<u>145. —</u>
Untersuchungsgebühren und Verschiedenes						Fr. 48,463. 60	
Gutsbetrieb Liebefeld						„ 6,905. 30	
Gutsbetrieb Mont-Calme						„ 250. —	
						Total	Fr. 55,618. 90
Vorgesehen						„	50,000. —
					Mehreinnahmen	Fr.	<u>5,618. 90</u>

Der Betrieb des Liebefeldgutes erfolgte auf die gleiche Weise wie in den frühern Jahren, und das Personal desselben beteiligte sich an den von der agrikulturchemischen Anstalt auf 87 Parzellen von je 50 m² angelegten Feldversuchen, sowie an einem Versuch über die Konservierung des Pferdemistes. Ferner wurde ein vergleichender Fütterungsversuch mit 14 Milchkühen durchgeführt.

Da die Arbeiten am Hauptgebäude, sowie am Vegetationshaus im Laufe des Sommers beendet waren, konnten das bakteriologische Laboratorium und die agrikulturchemische Anstalt ihre Räumlichkeiten am Anfang des zweiten Halbjahres beziehen.

Die Thätigkeit sämtlicher Anstalten bewegte sich im gleichen Rahmen wie früher. Die Ergebnisse der verschiedenen Versuche, sowie die Jahresberichte werden im landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz veröffentlicht. Eine neue Verordnung betreffend die Überwachung des Handels mit Düngmitteln, Futtermitteln und andern in der Landwirtschaft und deren Nebengewerben Verwendung findenden Erzeugnissen trat am 1. Mai 1901 in Wirksamkeit.

Da die Ernennung des Personals der milchwirtschaftlichen Versuchsanstalt erst am Ende des Berichtsjahres erfolgte, wurden die dieser Anstalt zugewiesenen Räume nicht benützt und der bewilligte Kredit nicht verwendet.

Anlässlich der Abtretung der Versuchsanstalten in Lausanne verpflichtete sich der Kanton Waadt zur Ausführung verschiedener Umbau- und Vergrößerungsarbeiten an den Laboratorien, sowie am Ökonomiegebäude. Diese Arbeiten, sowie die Erstellung eines Glashauses wurden gegen Ende des Jahres beendet, und die definitive amtliche Übergabe der Besitzung Mont-Calme, die seit 1898 teilweise vom Bund benützt wurde, erfolgte am 28. Dezember 1901. Bis dahin wurde der Pachtzins vom Kanton Waadt eingezogen.

8. Molkereischulen.

Die diesen Anstalten pro 1901 ausgerichteten Bundesbeiträge, entsprechend der Hälfte der Unterrichtskosten, beliefen sich auf folgende Beträge:

Anstalten:	Kantonale Auslagen.			Bundesbeitrag.
	Lehrkräfte.	Lehrmittel.	Total.	
	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Bern, Schule Rütli . .	19,584. 95	2,257. 28	21,842. 23	10,921. 11
2. Freiburg, Schule Pérolles	12,800. —	1,005. 59	13,805. 59	6,902. 80
3. Waadt, Schule Moudon .	8,393. —	637. 45	9,030. 45	4,515. 22
			Gesamttotal	44,678. 27
			(1900: 44,273. 31	22,136. 65)

Es zählten Schüler: Rütli 27, Pérolles 12, Moudon 3, total 42 gegenüber 55 im Vorjahre.

II. Förderung der Tierzucht.

A. Hebung der Pferdezucht.

1. Allgemeines.

Die in der Junisession 1900 vom Nationalrat erheblich erklärte Motion Jenny, lautend: „Der Bundesrat wird ersucht um Bericht und Antrag, ob es sich nicht empfehlen dürfte, eine Fachkommission niederzusetzen, welche die einschlägigen Fragen der schweizerischen Pferdezucht zu Handen der zuständigen Behörden zu begutachten hat“, fand im Berichtsjahre ihre Erledigung dadurch, daß der Bundesrat am 26. November eine aus neun Mitgliedern bestehende eidgenössische Pferdezuchtkommission ernannte, nachdem eine vom Landwirtschaftsdepartement einberufene Konferenz sich am 25. Februar 1901 für die Einsetzung einer solchen Kommission ausgesprochen hatte.

2. Ankauf und Anerkennung von Zuchthengsten; Zuchtergebnisse.

Es gingen im Berichtsjahre keine Gesuche um Ankauf von Zuchthengsten zur Abgabe an Privathengsthalter ein. Für das eidgenössische Hengstendepot wurden 10 Hengste angekauft, und zwar:

	Ankaufskosten	
	total Fr.	per Hengst Fr.
a. 2 seiner Zeit vom Bunde importierte, bezw. anerkannte und an Privathengst- halter abgegebene Hengste	3,500. —	1750
Transportkosten	138. 05	—
Zusammen	3,638. 05	—
b. 2 Hackneyhengste, aus England im- portiert	15,500. —	7750
2 Shirehengste, aus England impor- tiert	9,200. —	4600
Ankaufs- und Transportkosten	6,271. 40	—
Zusammen	30,971. 40	—
c. 4 inländische Hengste des Zugschlages (Juraschlag)	14,700. —	3675
Transportkosten	24. —	—
Zusammen	14,724. —	—

Total Ankaufskosten für 10 Hengste somit Fr. 49,333. 45 oder per Hengst rund Fr. 4933.

Im Jahre 1901 wurde ein von einem Privathengsthaller aus der Normandie importierter Hengst zur Zucht anerkannt und zu Fr. 2800 eingeschätzt. An diese Schätzungssumme leistete der Bund einen Beitrag von 50 %, gleich Fr. 1400.

Gemäß Art. 6 der Verordnung betreffend die Hebung der Pferdezeit durch den Bund vom 23. März 1887 (A. S. n. F., X, 34) wurden im Berichtsjahre für neun im Jahre 1891 importierte Hengste Bundesbeiträge von 20 % der seiner Zeit festgestellten Schätzungssummen ausgerichtet, ferner gemäß Art. 31 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 10. Juli 1894, für zwei in den Jahren 1894 und 1895 importierte Hengste Beiträge von 5 % der Schätzungssummen. Die Höhe dieser Beiträge beläuft sich auf Fr. 11,175.

Von den sämtlichen vom Bunde importierten oder anerkannten Zuchthengsten wurden im Jahre 1901 laut den eingelangten Belege Scheintalons gedeckt 6015 Stuten, und zwar

von den im Besitz von Privaten befindlichen . . .	32 Hengsten . . .	1228 Stuten oder per Hengst	38 Stuten
von den Hengsten des eidg. Depots	{	5 Vollbluthengsten	136 " " " "
		75 Halbbluthengsten	3941 " " " "
		13 Hengsten des Zugschlages . . .	710 " " " "
1901: zusam. von 125 Hengsten . . .	6015 Stuten oder per Hengst	48 Stuten	
1900: " " 118 " . . .	5708 " " " "	48 " "	

Die Statistik über die Zuchtergebnisse der vom Bunde importierten und anerkannten Hengste weist folgende Ergebnisse auf:

Auf 5708 an die Besitzer von im Jahre 1900 belegten Stuten abgesandte Anfragen sind 5385 Antworten eingegangen. Von den Eigentümern der übrigen 323 Stuten waren trotz wiederholter Anfragen keine Nachrichten erhältlich.

Die eingegangenen Antworten ergeben folgendes Bild:

Von den belegten Stuten

haben geworfen . . .	{	Hengstfohlen (inkl. Mehrgeburten) . . .	1305
		Stutfohlen (inkl. Mehrgeburten) . . .	1465
		Geschlecht nicht angegeben . . .	13
haben verworfen . . .			177
sind umgekommen	{	als trächtig . . .	66
		als nicht trächtig . . .	57
		ohne Angabe . . .	10
sind nicht trächtig geworden . . .			2302
ist keine Nachricht eingelangt . . .			323

Es sind somit von den 5375 Stuten, über deren Zuchtergebnisse die eingegangenen Berichte Aufschluß geben, 3016 oder 56,1 % trächtig geworden, 2359 oder 43,9 % unträchtig geblieben; 24,3 % haben Hengstfohlen, 27,3 % Stutfohlen geworfen.

3. Eidgenössisches Hengsten- und Fohlendepot.

a. Zuchthengste.

Das Hengstendepot enthielt zu Anfang des Jahres:

	Vollblut- hengste.	Halbblut- hengste.	Hengste des Zug- schlages.
Im Berichtsjahre wurden zugekauft	5	71	10
	—	4	6
Zusammen	5	75	16
Davon ging ab durch Tod	—	—	1
so daß das Depot auf Ende des Be- richtsjahres enthält	5	75	15

total 95 Hengste mit einem Schätzungswert von Fr. 420,950.

Die Hengste waren während der Deckperiode 1901 auf folgende Deckstationen verteilt:

Turbenthal, Biglen, Corgémont, Delsberg, Ins, Les Bois, Liebefeld, Malleray, Meiringen, Montfaucon, Münster, Nidau, Pruntrut, Riggisberg, St. Brais, St. Ursanne, Sumiswald, Tavannes, Thun, Zweisimmen, Luzern, Schüpfheim, Einsiedeln, Galgenen, Schwyz, Sarnen, Bulle, Freiburg, Kerzers, Romont, Lüßlingen, Thürnen, Benken, Buchs, Ebnet, Goßau, Marbach, Oberriet, Landquart, Ilanz, Weinfeldern, Aigle, Avenches, Bière, Château-d'Oex, Corcelles, Cossonay, Echallens, Moudon, Nyon, Orbe, Ormont-dessus, Oron, Yverdon, Gampel, Turfmann und La Chaux-du-Milieu.

Die bis dahin in Thun untergebrachten Hengste wurden von den Deckstationen direkt in das neue Hengstendepot in Avenches transportiert, so daß nun das ganze lebende und tote Inventar des eidgenössischen Hengsten- und Fohlendepots in Avenches untergebracht ist.

Nach der Deckperiode wurden die Hengste in Avenches zum Transport von Baumaterial für das Hengsten- und Fohlendepot verwendet, wodurch der Baukredit um etwa Fr. 4000 entlastet wurde.

b. Drei- bis fünfjährige Fohlen.

Bestand bei Beginn des Jahres	42 Fohlen mit einem Schätzungswerte von	Fr. 41,705
Zuwachs:		
Ankauf bei Anlaß der Stutfohlenprämierungen zum Durchschnittspreis von Fr. 990 per Stück	59 „ zum Preise von	„ 58,380
Übernahme kastrierter Fohlen aus dem Hengst- fohlendepot zum durchschnittlichen Schätzungs- werte von Fr. 867	8 „ „ „ „	„ 6,935
Total		109 Fohlen zum Übernahmepreise von . . Fr. 107,020
Abgang:		
Durch Tod	1 Fohlen, letzte Schätzung	Fr. 1,150
Durch Verkauf an die Regieanstalt oder per Pferd Fr. 1300.	8 Fohlen zum Preise von	„ 10,400
Durch Verkauf als Artilleriebundespferde oder per Pferd Fr. 1073.	15 „ „ „ „	„ 16,100
Durch Verkauf an Private oder per Pferd Fr. 1070.	18 „ „ „ „	„ 19,250
Total		42 Fohlen im Werte von Fr. 46,900

Im Depot verbleiben auf Jahresschluß 67 Fohlen mit einem Schätzungswerte von Fr. 67,950.

Die Fohlen wurden auf der dem Bunde gehörenden Weide „Longs-Prés“ in Avenches gemeinsam mit 149 eingemieteten Rindern gesömmert.

c. Hengstfohlen.

Bestand bei Beginn des Jahres	45 Fohlen zum Ankaufspreise von	Fr. 19,100
Zuwachs während des Jahres:		
Ankauf bei Anlaß der Stutfohlenprämierungen im Frühjahr 1901 oder per Fohlen Fr. 722.	10 „ „ „ „	„ 7,225
Ankauf an den Pferdemarkten im Herbst 1901 oder per Fohlen Fr. 348.	40 „ „ „ „	„ 13,910
Total 95 Fohlen zum Ankaufspreise von		Fr. 40,235
Abgang während des Jahres:		
Durch Tod	3 „ im Schätzungswerte von	„ 1,330
Durch Kastration und Abgabe an das Fohlen- depot	8 „ zum Durchschnittspreise von Fr. 867	„ 6,935

Bestand auf Ende des Berichtsjahres 84 Hengstfohlen mit einem Schätzungswerte von Fr. 39,885.

d. Betriebsrechnung.

Ausgaben:

Verwaltungskosten	Fr.	13,457. 50	
Betriebskosten	"	237,713. 76	
Pferdeankauf	"	140,427. 75	
Inventaranschaffungen	"	13,073. 88	
Unvorhergesehenes	"	8,329. 65	
	Total	<hr/>	Fr. 413,002. 54

Einnahmen:

Sprunggelder	Fr.	28,860. —	
Pferdeverkauf	"	53,205. —	
Weidezins	"	5,437. 40	
Verschiedenes	"	1,046. 50	
Rückvergütung an Kredit XII a, 2 b	"	33. 90	
Inventarvermehrung:			
Bestand Ende 1901	Fr.	596,449. 75	
" " 1900	"	531,586. 70	
		<hr/>	
	Total	" 64,863. 05	" 153,445. 85
			<hr/>
	Betriebsdeficit pro 1901		Fr. 259,556. 69

4. Prämierung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

An den im Frühjahr 1901 an 38 verschiedenen Orten abgehaltenen Schauen wurden von 1429 vorgeführten Pferden 904 prämiert. Dieselben verteilen sich auf die verschiedenen Kantone und Prämienklassen wie folgt:

Kantone.	Prämierte Stutfohlen und Zuchtstuten.					
	2—3jährige		3—5jährige		Total	
	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.	Anzahl.	Prämien- betrag. Fr.
Zürich	3	180	2	440	5	620
Bern	209	12,540	171	37,620	380	50,160
Luzern	29	1,740	16	3,520	45	5,260
Uri	1	60	—	—	1	60
Schwyz	14	840	20	4,400	34	5,240
Obwalden . . .	9	540	7	1,540	16	2,080
Nidwalden . .	1	60	2	440	3	500
Glarus	2	120	2	440	4	560
Zug	3	180	3	660	6	840
Freiburg . . .	23	1,380	10	2,200	33	3,580
Solothurn . . .	18	1,080	15	3,300	33	4,380
Baselstadt . .	1	60	—	—	1	60
Baselland . . .	13	780	6	1,320	19	2,100
Appenzell A.-Rh.	3	180	4	880	7	1,060
St. Gallen . .	40	2,400	42	9,240	82	11,640
Graubünden . .	8	480	9	1,980	17	2,460
Aargau	3	180	6	1,320	9	1,500
Thurgau	4	240	7	1,540	11	1,780
Waadt	63	3,780	73	16,060	136	19,840
Wallis	22	1,320	16	3,520	38	4,840
Neuenburg . .	12	720	12	2,640	24	3,360
1901:	481	28,860	423	93,060	904	121,920
1900:	380	22,800	363	79,860	743	102,660

Differenz: + 101 + 6,060 + 60 + 13,200 + 161 + 19,260

Von den in frühern Jahren zuerkannten Prämien für Stutfohlen und Zuchtstuten wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Stutfohlen und Zuchtstuten.

Kantone.	2—3jährig zu Fr. 60.	3—5jährig zu Fr. 220.	Total ausbezahlt pro 1901.	
	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.	Betrug. Fr.
Zürich	3	—	3	180
Bern	157	118	275	35,380
Luzern	20	20	40	5,600
Schwyz	20	13	33	4,060
Obwalden	5	10	15	2,500
Nidwalden	2	—	2	120
Glarus	3	1	4	400
Zug	2	—	2	120
Freiburg	14	15	29	4,140
Solothurn	12	—	12	720
Baselland	6	3	9	1,020
Appenzell A.-Rh.	4	1	5	460
St. Gallen	32	18	50	5,880
Graubünden	10	1	11	820
Aargau	4	—	4	240
Thurgau	3	—	3	180
Waadt	54	50	104	14,240
Wallis	14	16	30	4,360
Neuenburg	10	9	19	2,580
Total	375	275	650	83,000
Davan wurden zu-				
gesichert:				
im Jahre 1898	3	34	37	7,660
„ „ 1899	3	94	97	20,860
„ „ 1900	369	146	515	54,260
„ „ 1901	—	1	1	220
Total	375	275	650	83,000

Von den im Jahre 1898 zuerkannten Prämien für 3—5jährige Stuten können nun keine mehr ausbezahlt werden. Von 398 prämierten Stuten haben im Alter von 4—6 Jahren abgefohlt 304 oder 77,4 %; davon haben 158 Hengstfohlen und 146 Stutfohlen geworfen.

5. Beiträge für Pferdeausstellungen und Rennen.

Der Société d'agriculture des Franches-Montagnes wurde aus dem Kredit für die Förderung der Pferdezucht ein Beitrag von Fr. 500 ausgerichtet für den von ihr am 5. und 6. August 1901 in Saignelégier abgehaltenen Fohlenausstellungsmarkt. Im fernern wurde der Gesellschaft für Verbesserung der Pferdezucht in der romanischen Schweiz auch im Berichtsjahre wieder ein Beitrag von Fr. 1000 für die Erhöhung der Preise in den von ihr veranstalteten Trabrennen mit inländischen, von anerkannten Hengsten abstammenden Pferden verabfolgt.

6. Prämiierung von Fohlenweiden.

Für Fohlenweideprämien wurden ausbezahlt:

Kantone	Zahl der Weiden	Fohlen mit nachgewiesener Abstammung	Höhe des Bundesbeitrages Fr.
Bern	25	381	14,625. —
Luzern	1	9	270. —
Schwyz	11	158	5,037. 75
Freiburg	1	13	364. —
Solothurn	4	54	1,625. —
Baselland	1	11	302. 50
Appenzell A.-Rh.	1	8	396. —
St. Gallen	3	61	2,222. —
Thurgau	1	34	1,666. —
Waadt	14	213	6,093. 75
Neuenburg	3	38	1,759. —
1901:	65	980	34,361. —
1900:	62	978	33,991. 70

B. Rindviehzucht.

1. Auszahlung der im Jahre 1900 zuerkannten Beiprämien für Zuchtstiere.

Von den im Jahre 1900 zuerkannten eidgenössischen Prämien für Zuchtstiere wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone.	Zugesicherte Beiprämien.		Ausbezahlte Beiprämien.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.
Zürich	239	20,725. —	214	19,050. —
Bern	626	46,150. —	561	41,350. —
Luzern	191	16,312. —	179	15,366. —
Uri	30	2,170. —	30	2,170. —
Schwyz	75	9,900. —	*75	*9,950. —
Obwalden	28	2,300. —	26	2,200. —
Nidwalden	30	2,410. —	29	2,360. —
Glarus	24	3,039. —	24	3,039. —
Zug	28	3,300. —	28	3,300. —
Freiburg	201	15,133. 50	190	14,366. —
Solothurn	171	9,640. —	167	9,370. —
Baselland	59	3,270. —	57	3,160. —
Schaffhausen	36	2,450. —	36	2,450. —
Appenzell A.-Rh.	55	3,930. —	53	3,780. —
Appenzell I.-Rh.	21	1,440. —	21	1,440. —
St. Gallen	320	30,087. —	306	28,844. 50
Graubünden	**209	**12,540. —	202	12,160. —
Aargau	114	11,000. —	111	10,777. —
Thurgau	122	8,140. —	113	7,620. —
Tessin	102	8,000. —	97	7,740. —
Waadt	383	28,530. —	336	25,185. —
Wallis	155	9,954. 65	*131	*8,307. 45
Neuenburg	178	12,227. 50	156	10,890. —
Genf	15	915. —	9	545. —
1900:	3412	263,563. 65	3151	245,419. 95
			(92,4 ‰)	(93,1 ‰)
1899:	3362	270,425. 50	3148	255,797. —
			(93,8 ‰)	(94,6 ‰)

Dem Verbandschweizerischer Braunviehzuchtgenossenschaften und demjenigen schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften wurden wieder Beiträge in der Höhe von je Fr. 2500 ausgerichtet für die Prämierung von Zuchtstieren an den in Zug und Bern abgehaltenen Zuchtstiermärkten mit Ausstellungscharakter. Den nämlichen Verbänden wurde überdies ein Teil der von ihnen

* Wovon eine im Jahre 1899 zugesichert.

** Zugesichert im Frühjahr 1901.

zum Nutzen der Rindviehzucht gemachten Auslagen aus dem Kredite für die Förderung der Rindviehzucht rückvergütet.

2. Prämierung von Zuchtstieren im Jahre 1901.

Im Jahre 1901 wurden von den Kantonen für die Prämierung von Zuchtstieren zugesichert:

Kantone.	Eidgenössische Zuchtstierbeiprämien.		Kantonale Zuchtstierprämien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	225	18,871. —	225	18,871. —
Bern	617	42,990. —	617	42,990. —
Luzern	194	16,530. —	194	16,530. —
Uri	30	2,170. —	30	2,170. —
Schwyz	75	9,900. —	75	9,900. —
Obwalden	28	2,446. 05	28	2,446. 05
Nidwalden	30	2,410. —	30	2,410. —
Glarus	30	3,182. 50	30	3,182. 50
Zug	30	3,300. —	30	3,300. —
Freiburg	206	15,296. —	206	15,296. —
Solothurn	174	9,770. —	174	9,770. —
Baselland	56	3,500. —	56	3,500. —
Schaffhausen	34	2,450. —	34	2,450. —
Appenzel A.-Rh.	53	3,930. —	53	3,930. —
Appenzel I.-Rh.	18	1,165. —	18	1,165. —
St. Gallen	314	31,021. —	314	31,021. —
Graubünden	*209	*12,540. —	209	12,540. —
Aargau	127	11,000. —	127	11,000. —
Thurgau	126	8,224. —	126	8,224. —
Tessin	105	7,945. —	105	7,945. —
Waadt	422	28,170. —	422	28,170. —
Wallis	152	9,217. 50	152	9,217. 50
Neuenburg	174	10,582. 50	174	10,582. 50
Genf	21	1,275. —	21	1,275. —
	1901:	3450 257,885. 55	3450	257,885. 55
	1900:	3405 263,423. 65	3405	263,423. 65
Differenz:	+ 45	— 5,538. 10	+ 45	— 5,538. 10

* Ausbezahlt im Herbst 1901.

3. Prämierung weiblicher Zuchttiere.

Die nachstehende Tabelle giebt Aufschluß über die Zusageicherung sowohl wie über die Auszahlung von eidgenössischen Prämien für Kühe und Rinder im Jahre 1901:

Kantone.	Im Berichtsjahre zugesicherte eidgenössische Prämien.		Im Berichtsjahre ausbezahlte eidgenössische Prämien.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.
Zürich	470	5,660. —	353	5,830. —
Bern	2687	38,910. —	1844	26,305. —
Luzern	189	3,215. —	117	2,040. —
Uri	36	810. —	31	705. —
Schwyz	159	2,390. —	102	1,610. —
Obwalden	39	493. 30	28	400. 60
Nidwalden	40	1,260. —	35	1,080. —
Glarus	99	2,120. —	96	2,175. —
Zug	—	—	27	247. 60
Baselland	69	850. —	71	817. 50
Schaffhausen	45	600. —	32	540. —
Appenzell A.-Rh.	141	1,830. —	64	800. —
Appenzell I.-Rh.	76	935. —	34	430. —
St. Gallen	1057	13,840. 50	278	3,740. —
Graubünden	466	5,154. —	371	4,229. —
Aargau	126	2,000. —	76	1,714. 50
Thurgau	164	2,500. —	108	1,690. —
Tessin	587	3,560. —	371	2,350. —
Waadt	1296	9,374. —	902	6,342. —
Neuenburg	339	4,309. —	263	3,888. —
Genf	71	1,700. —	21	590. —
1901:	8156	101,510. 80	5224	67,524. 20
1900:	7982	101,674. —	6325	91,335. 10
Differenz:	+174	—163. 20	—1101	—23,810. 90

4. Prämierung von Zuchtbeständen und Zuchtfamilien.

Von den im Jahre 1900 zugesicherten eidgenössischen Prämien wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone.	Zugesicherte eidgenössische Prämien.		Ausbezahlte eidgenössische Prämien.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.
Zürich	61	1,015. —	61	1,015. —
Luzern	19	11,000. —	18	10,924. —
Uri	9	656. —	7	627. 51
Obwalden	3	599. 20	3	599. 20
Freiburg	54	10,539. —	53	10,456. 50
Solothurn	36	1,501. —	31	1,451. 60
Baselland	5	2,161. 50	5	2,161. 50
Schaffhausen	5	245. —	5	245. —
Appenzell A.-Rh.	7	955. —	6	871. 10
Appenzell I.-Rh.	3	669. 50	3	669. 50
Graubünden	155	4,703. 10	139	4,615. 61
Aargau	19	9,197. —	19	9,123. 50
Thurgau	24	6,533. —	24	6,533. —
Tessin	113	2,343. 38	99	2,231. 58
Wallis	33	10,000. —	32	9,977. 50
	1900: 546	62,117. 68	505 (92,5 %)	61,502. 10 (99,1 %)
	1899: 564	67,629. 56	510 (90,4 %)	66,628. 49 (98,5 %)

Im Berichtsjahre wurden für Zuchtbestände und Zuchtfamilien zugesichert:

Kantone.	Zahl der prämiierten Zucht- bestände.	Gesamt- stückzahl der prämiierten Bestände und Familien.	Betrag	Betrag
			der zugesicherten eid- genössischen Prämien. Fr.	der zugesicherten kan- tonalen Prämien. Fr.
Zürich	60	4,195	5,609. —	9,444. —
Luzern	19	1,232	10,747. —	976. —
Uri	7	48	656. —	—
Schwyz	17	939	—	2,153. 65
Obwalden	3	249	563. 28	563. 27
Glarus	6	291	—	1,645. 20
Zug	2	71	988. —	—
Freiburg	54	3,592	10,697. —	10,697. —
Solothurn	39	542	1,371. —	1,500. —
Übertrag	207.	11,159	30,631. 28	26,979. 12

Kantone.	Zahl der prämiierten Zucht- bestände.	Gesamt- stückzahl der prämiierten Bestände und Familien.	Betrag der zugesicherten eid- genössischen Prämien.	Betrag der zugesicherten kan- tonalen Prämien.
			Fr.	Fr.
Übertrag	207	11,159	30,631. 28	26,979. 12
Baselland . . .	5	144	2,003. 25	1,042. 65
Schaffhausen . .	5	62	315. —	577. —
Appenzell A.-Rh. .	8	460	955. —	300. —
Appenzell I.-Rh. .	2	32	802. —	—
Graubünden . . .	151	2,674	4,563. 51	4,001. 46
Aargau	19	785	9,197. —	1,500. —
Thurgau	28	874	6,449. —	—
Tessin	19	985	2,236. 77	—
Waadt	74	1,247	—	14,964. —
Wallis	61	1,058	11,264. —	2,816. —
1901:	579	19,480	68,416. 81	52,180. 23
1900:	692	20,158	62,117. 68	74,213. 31
Differenz:	— 113	— 678	+ 6,299. 13	— 22,033. 08

Die Gesamtsumme der im Jahre 1901 zugesicherten eidgenössischen Prämien für Rindvieh beläuft sich somit auf Fr. 427,813. 16 gegenüber Fr. 427,215. 33 im Vorjahre.

5. Beiträge für Gründung von Zuchtgenossenschaften.

Im Berichtsjahre wurden an 12 Viehzuchtgenossenschaften Bundesbeiträge an die Gründungskosten im Gesamtbetrage von Fr. 3550 ausgerichtet. Die subventionierten Genossenschaften verteilen sich auf folgende Kantone: Zürich 3, Freiburg 1, St. Gallen 3, Graubünden 2, Tessin 1, Waadt 2.

C. Kleinviehzucht.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Auszahlung der im Jahre 1900 zuerkannten eidgenössischen Kleinviehprämien, sowie über die Anzahl und den Betrag der im Jahre 1901 zugesicherten Prämien für Zuchteber und Ziegenböcke.

I. Auszahlung der im Jahre 1900 zugesicherten eidgenössischen Prämien.

Kantone.	Beiprärien für Zuchteber.				Beiprärien für Ziegenböcke.			
	Zugesichert.		Ausbezahlt.		Zugesichert.		Ausbezahlt.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	43	1,440. —	31	1,050. —	146	1,165. —	81	760. —
Bern	103	2,475. —	95	2,270. —	192	1,910. —	148	1491. —
Luzern	46	1,235. —	33	935. —	9	80. —	8	75. —
Uri	—	—	—	—	5	62. 50	5	62. 50
Schwyz	15	415. —	12	320. —	—	—	—	—
Obwalden	12	290. —	7	170. —	24	154. —	13	89. —
Nidwalden	6	220. —	5	200. —	6	90. —	6	90. —
Glarus	8	150. —	7	135. —	29	146. 50	19	100. 50
Zug	4	50. —	2	31. —	4	30. —	3	24. —
Freiburg	52	1,410. —	42	1,160. —	54	730. —	45	625. —
Solothurn	27	495. —	25	460. —	95	833. —	79	691. —
Baselland	15	285. —	12	230. —	59	500. —	47	405. —
Schaffhausen	32	680. —	23	490. —	22	220. —	19	190. —
Appenzell A.-Rh.	8	275. —	8	275. —	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	13	425. —	9	335. —	20	86. 50	9	38. —
St. Gallen	38	1,100. —	26	765. —	131	1,500. —	113	1290. —
Aargau	7	136. —	3	76. —	62	614. —	48	480. —
Thurgau	11	150. —	7	100. —	28	217. 50	22	172. 50
Tessin	34	1,015. —	32	950. —	—	—	—	—
Waadt	88	2,465. —	87	2,435. —	114	1,030. —	112	1010. —
Wallis	15	470. —	7	255. —	26	372. 50	15	230. —
Neuenburg	24	785. —	15	510. —	—	—	—	—
1900:	601	15,966. —	488	13,152. —	1026	9,741. 50	792	7823. 50
			(81,2 %)	(82,4 %)			(77,2 %)	(80,3 %)
1899:	609	18,582. —	494	15,463. —	1101	12,326. —	859	9842. —
			(81,1 %)	(83,2 %)			(78,0 %)	(80,3 %)

II. Zusicherung eidgenössischer Beiprämien im Jahre 1901.

Kantone.	Eidgenössische Prämien für Zuchteber.		Eidgenössische Prämien für Ziegenböcke.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag
		Fr.		Fr.
Zürich	43	1,400. —	134	865. —
Bern	119	2,560. —	186	1,937. —
Luzern	45	1,255. —	12	95. —
Uri	1	12. 50	5	62. 50
Schwyz	15	415. —	—	—
Obwalden	13	400. —	21	145. —
Nidwalden	7	240. —	6	90. —
Glarus	5	165. —	19	101. —
Zug	3	50. —	5	36. —
Freiburg	55	1,180. —	65	875. —
Solothurn	28	520. —	92	852. —
Baselland	19	332. 50	64	537. 50
Schaffhausen	32	690. —	26	260. —
Appenzell A.-Rh.	10	315. —	—	—
Appenzell I.-Rh.	12	430. —	15	69. —
St. Gallen	47	1,300. —	123	1,400. —
Aargau	5	80. 50	79	669. 50
Thurgau	13	150. —	27	220. —
Tessin	33	1,020. —	—	—
Waadt	90	1,596. —	97	750. —
Wallis	21	690. —	77	512. 50
Neuenburg	16	450. —	3	20. —
	1901: 632	15,251. 50	1056	9,497. —
	1900: 601	15,966. —	1026	9,741. 50
Differenz: +31	— 714. 50	+ 30	— 244. 50	

Mit Eingabe vom 17. November 1900 richtete der Vorstand des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins das Gesuch an den Bundesrat, er möchte den Art. 43 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 betreffend die Unterstützung der Landwirtschaft durch den Bund dahin erweitern, daß ähnlich wie für Eber und Ziegenböcke auch für Widder Bundesprämien gewährt werden, soweit die Kantone ihrerseits Prämien zusichern.

Durch Kreisschreiben vom 23. November 1900 wurden sämtliche Kantonsregierungen zur Vernehmlassung über dieses Gesuch eingeladen.

Von den auf diese Anfrage hin eingegangenen Antworten der Kantone empfehlen 13 die Ausrichtung von Bundesprämien für Widder, während 12 Kantone sich ablehnend verhalten.

Wir werden nun vom Jahre 1902 hinweg die kantonalen Prämien für Widder in gleicher Weise durch eidgenössische Beiprämien verdoppeln, wie die Prämien für Zuchteber und Ziegenböcke, und den hierzu nötigen Kredit erstmals in den Voranschlag für das Jahr 1903 einstellen.

III. Bodenverbesserungen.

Bundesbeiträge für Bodenverbesserungsunternehmen, inklusive Nachsubventionen und Nachträge für alte Projekte, wurden zugesichert:

Kanton.	Zahl der Projekte.	Zugesicherte Bundesbeiträge. Fr.
Zürich	12	20,013. 50
Bern	24	33,733. 75
Schwyz	5	3,323. —
Unterwalden ob dem Wald .	3	1,420. 50
Glarus	18	14,274. —
Zug	1	22,800. —
Freiburg	10	35,727. 54
Basellandschaft	8	14,995. —
Schaffhausen	2	1,055. —
Appenzell I.-Rh.	4	2,185. —
St. Gallen	106	78,952. —
Graubünden	85	49,770. 67
Aargau	6	21,783. 60
Tessin	17	52,226. —
Waadt	11	39,757. 50
Wallis	12	80,606. —
Neuenburg	1	51,450. —
Zusammen	325	524,073. 06
1900	159	455,369. 20
1899	323	400,081. 50

Im Laufe des Berichtsjahres wurden von den seiner Zeit zugesicherten Bundesbeiträgen ausgerichtet:

Kanton.	Ausgerichtete Bundesbeiträge Fr.
Zürich	10,989. 85
Bern	17,583. 70
Luzern	6,164. 83
Schwyz	14,756. 57
Unterwalden nid dem Wald	1,009. 04
Glarus	6,251. 05
Zug	10,069. 70
Freiburg	8,927. 33
Solothurn	834. 45
Basellandschaft	6,485. —
Appenzell I.-Rh.	2,210. 66
St. Gallen	44,033. 71
Graubünden	23,755. 62
Aargau	29,747. 33
Thurgau	2,500. —
Tessin	17,703. 90
Waadt	49,993. 19
Wallis	23,250. 25
Neuenburg	111,001. —
Zusammen	<u>387,267. 18</u>

In dieser Summe sind auch Abschlagszahlungen an noch nicht vollständig durchgeführte Unternehmen inbegriffen. An die Besoldungen von Kulturtechnikern beziehungsweise für kulturtechnische Arbeiten wurden gestützt auf Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893 (A. S. n. F. XIV, 209) Bundesbeiträge gleich der Hälfte der Kosten der kantonalen Auslagen mit Fr. 23,805. 59 ausgerichtet.

Für die Besichtigung und Begutachtung von Bodenverbesserungsprojekten wurden Fr. 1343. 15 verausgabt. Die Gesamtauslagen auf den Kredit „Bodenverbesserungen“ betragen Fr. 412,415. 92.

IV. Viehseuchenpolizei.

A. Allgemeines.

1. Am 30. März 1900 hat der Nationalrat folgende Motion erheblich erklärt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber zu erstatten, ob nicht im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Viehseuchen das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 betreffend polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, sowie diejenigen vom 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886 einer Revision zu unterziehen seien.“

Wir anerkennen ohne weiteres, daß verschiedene Punkte unserer Viehseuchengesetzgebung revisionsbedürftig sind, obwohl die mit derselben in der Bekämpfung der ansteckenden tierischen Krankheiten erzielten Ergebnisse den Vergleich wohl auszuhalten vermögen mit den viehseuchenpolizeilichen Zuständen anderer Staaten, in denen die Viehseuchenpolizei musterhaft organisiert ist und die nicht mit so großen Schwierigkeiten wie die Schweiz zu kämpfen haben. Diese Ergebnisse wären noch viel günstiger, wenn unsere Gesetze besser vollzogen worden wären.

Indem wir uns demnach an dieser Stelle in vorläufiger Erledigung der Motion für die Revision der Seuchengesetze aussprechen, so geschieht dies namentlich auch in der Erwartung, es werden Mittel und Wege geboten, um einen besseren Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in den Kantonen zu erzielen.

Wir haben die Angelegenheit soweit gefördert, daß gestützt auf die eingeholten Gutachten der Kantone und der verschiedenen Interessentengruppen mit den Vorarbeiten zur Revision begonnen werden konnte.

2. Bereits anlässlich der vorbereitenden Unterhandlungen mit der Regierung des Kantons Graubünden über die Revision des Mailänderabkommens vom 12./14. Mai 1891 betreffend die Einfuhr des italienischen Sömmerungsviehs (siehe unter C 4 hier-nach) erklärten wir uns grundsätzlich damit einverstanden, daß solche Alpbesitzer unter Mithülfe des Bundes angemessen zu entschädigen seien, deren Weiden infolge künftiger beschränkender Einfuhrbedingungen nur teilweise oder gar nicht bestoßen werden können. Hinsichtlich der Höhe der Beteiligung des Bundes am entstehenden Ausfall an Weidzinsen behielten wir uns freie Hand vor und gegenüber allen weitergehenden Aspirationen haben wir stetsfort und unter anderm auch im Nationalrat den Standpunkt vertreten, daß der Bund eventuell eine gleich hohe Leistung übernehmen werde, wie der zunächst interessierte Kanton.

Durch das am 1./4. Mai 1901 neu abgeschlossene Mailänderabkommen ist nunmehr die Einfuhr von italienischem Sömmerungsvieh auf diejenigen graubündnerischen Thäler beschränkt worden, welche nicht dem Einzugsgebiete des Rheins angehören. Der Große Rat des Kantons Graubünden hat daraufhin beschlossen, an den hieraus entstandenen ausgewiesenen Ausfall an Weidepachtzinsen für die betroffenen Alpen für das erste Jahr 35 %, für das zweite Jahr 30 % und für das dritte Jahr 25 % Entschädigung zu bezahlen. Dabei ging er von der Voraussetzung aus, ein gleich hoher Entschädigungsbeitrag werde auch vom Bunde geleistet.

Die Forderungen für das Jahr 1901 beliefen sich auf Fr. 10,669. 10. Durch Prüfung der einschlägigen Verhältnisse wurden dieselben durch den Kleinen Rat des Kantons Graubünden auf Fr. 7079. 50 reduziert und in diesem Betrage anerkannt, so daß sich der Anteil des Kantons mit 35 % auf Fr. 2477. 80 stellt. Eine gleich hohe Summe haben wir als Bundesbeitrag aus dem eidgenössischen Viehseuchenfonds bewilligt.

Behufs endgültiger Erledigung der Angelegenheit werden wir innerhalb der durch den erwähnten bündnerischen Großratsbeschluß gezogenen Grenzen und unter Voraussetzung gleichmäßiger effektiver Mitbeteiligung des Kantons auch für die Jahre 1902 und 1903 jeweilen den Bundesbeitrag aus dem genannten Fonds bestimmen und zur Auszahlung gelangen lassen.

B. Seuchenverhältnisse im Innern.

1. Die Übersichtstabellen I und II geben Auskunft über den Stand der Viehseuchen während des Jahres 1901.

Von besonderer Bedeutung ist die neuerdings eingetretene erhebliche Verminderung der Fälle von Maul- und Klauenseuche. Hauptsächlich von dieser Seuche heimgesucht wurden die an Italien angrenzenden Kantone, nach deren Grenzweiden dieselbe eingeschleppt wurde durch den nachbarlichen Kontakt mit verseuchtem Sömmerungsvieh des anschließenden italienischen Gebiets.

2. Seucheneinschleppungen aus dem Ausland sind wie folgt gemeldet worden:

Aus	Frankreich.	Deutschland.	Österreich-Ungarn.	Italien.	Total Fälle.
Maul- und Klauenseuche	8	1	—	27	36
Rotz und Hautwurm	3	1	1	—	5
Stäbchenrotlauf und Schweineseuche	—	—	10	10	20
Total	11	2	11	37	61

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1901.

Kanton.	I. Ansteckende Lungenseuche.			II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wut.		VI. Rotz und Hautwurm.		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche.			VIII. Schafräude.		
	Ställe.	Tiere.		Tiere. Umgestanden und abgethan.	Tiere. Umgestanden und abgethan.	Verseucht und verdächtig.				Tiere.		Tiere.		Ställe.	Tiere.		Herden.	Tiere.	
		Umgestanden und abgethan.	Verdächtig.			Ställe.	Weiden.	Grossvieh.	Kleinvieh.	Umgestanden und abgethan.	Als verdächtig abgethan.	Umgestanden und abgethan.	Verdächtig.		Umgestanden und abgethan.	Verseucht und verdächtig.		Umgestanden und abgethan.	Verseucht und verdächtig.
Zürich	—	—	—	1	9	34	—	246	97	—	—	9	24	273	632	735	—	—	—
Bern	—	—	—	209	87	53	1	287	53	2	—	9	1	264	411	875	—	—	—
Luzern	—	—	—	17	11	8	—	132	23	—	—	—	—	35	115	287	—	—	—
Uri	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	13	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterwalden o. d. Wald	—	—	—	52	1	—	—	—	—	—	—	—	—	25	35	4	—	—	—
Unterwalden n. d. Wald	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	75	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	5	—	1	—	8	—	—	—	—	—	3	10	3	—	—	—
Freiburg	—	—	—	77	27	16	—	164	—	—	—	2	6	130	187	371	14	—	751
Solothurn	—	—	—	4	12	1	—	9	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	17	—	103	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	3	11	16	—	68	3	—	—	—	—	3	7	2	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	10	—	11	—	81	28	—	—	—	—	4	8	159	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	24	1	2	—	16	3	—	—	—	—	40	56	386	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	33	9	41	—	564	181	—	—	1	3	15	62	447	—	—	—
Graubünden	—	—	—	48	1	21	1	177	686	—	—	—	—	31	43	98	13	—	27
Aargau	—	—	—	—	4	33	—	224	9	—	—	5	22	39	44	71	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	11	12	—	94	8	—	—	2	7	64	208	961	—	—	—
Tessin	—	—	—	5	—	68	17	914	302	—	—	—	—	1	2	5	—	—	—
Waadt	—	—	—	95	17	76	4	583	223	1	—	24	—	172	239	589	27	—	183
Wallis	—	—	—	8	—	15	6	1433	1316	—	—	1	—	12	130	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	1	—	2	36	31	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	13	—	46	7	—	—	7	8	5	9	71	—	—	—
Total	—	—	—	719	210	440	29	5151	2959	3	—	61	71	1170	2289	5095	54	—	961
								8110		3					7384				961

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1901.

Monat.	I. Ansteckende Lungenseuche.			II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wut.		VI. Rotz und Hautwurm.		VII. Stäbchenroflauf und Schweineseuche.			VIII. Schafräude.		
	Ställe.	Tiere.		Tiere.	Tiere.	Verseucht und verdächtig.				Tiere.		Tiere.		Ställe.	Tiere.		Herden.	Tiere.	
		Umgestanden und abgethan.	Verdächtig.	Umgestanden und abgethan.	Umgestanden und abgethan.	Ställe.	Weiden.	Grossvieh.	Kleinvieh.	Umgestanden und abgethan.	Als verdächtig abgethan.	Umgestanden und abgethan.	Verdächtig.		Umgestanden und abgethan.	Verseucht und verdächtig.		Umgestanden und abgethan.	Verseucht und verdächtig.
Januar	—	—	—	17	19	51	—	358	84	2	—	8	—	45	100	245	—	—	—
Februar	—	—	—	9	19	64	—	407	118	—	—	2	5	31	66	165	27	—	187
März	—	—	—	6	14	98	—	677	132	—	—	6	2	29	79	311	1	—	6
April	—	—	—	15	21	40	—	246	43	—	—	1	—	42	83	312	13	—	27
Mai	—	—	—	25	17	21	—	131	62	—	—	9	18	73	172	397	—	—	—
Juni	—	—	—	80	18	9	—	67	52	—	—	6	11	120	207	448	—	—	—
Juli	—	—	—	190	18	17	8	1349	645	—	—	7	—	177	405	699	—	—	—
August	—	—	—	172	28	25	10	949	1425	—	—	5	10	226	353	844	3	—	663
September	—	—	—	109	13	18	8	261	70	—	—	2	1	148	270	570	—	—	—
Oktober	—	—	—	63	19	58	3	480	159	—	—	5	3	182	344	777	9	—	72
November	—	—	—	25	11	5	—	97	2	—	—	4	2	57	112	116	—	—	—
Dezember	—	—	—	8	13	34	—	129	167	1	—	6	19	40	98	211	1	—	6
Total	—	—	—	719	210	440	29	5151	2959	3	—	61	71	1170	2289	5095	54	—	961
Stand im Jahre 1900	—	—	—	719	166	895	28	10314	2142	15	49	93	50	1238	2232	5376	17	7	735
Vermehrung gegenüber 1900	—	—	—	—	44	—	1	—	817	—	—	—	21	—	57	—	37	—	226
Verminderung „ 1900	—	—	—	—	—	455	—	5163	—	12	49	32	—	68	—	281	—	7	—

3. Über die im Jahr 1901 seitens der zuständigen kantonalen Behörden wegen viehseuchenpolizeilicher Vergehen verhängten Bußen giebt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluß:

Kantone.	Anzahl der ausgesprochenen Bussen im Betrage von								Total.	
	Fr. 5—10.	Fr. 11—20.	Fr. 21—30.	Fr. 31—40.	Fr. 41—50.	Fr. 51—100.	Fr. 101—200.	Fr. 201—300.		Fr. 500.
Zürich	20	5	2	—	19	27	—	—	—	73
Bern	72	2	—	—	—	—	—	—	—	74
Luzern	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	7	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Unterwalden o. d.W.	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Unterwalden n. d.W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Freiburg	42	1	1	—	2	—	—	—	—	46
Solothurn	29	1	1	2	1	1	—	—	—	35
Basel-Stadt	13	4	—	—	—	—	—	—	—	17
Basel-Landschaft	9	2	1	—	—	—	—	—	—	12
Schaffhausen	18	6	2	2	—	—	—	—	—	28
Appenzell A.-Rh.	4	1	1	—	1	—	—	—	—	7
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	43	4	3	—	—	1	—	—	—	51
Graubünden	19	5	11	1	3	5	—	—	—	44
Aargau	11	1	4	2	1	2	1	—	—	22
Thurgau	35	6	7	—	1	—	—	—	—	49
Tessin	29	6	3	1	—	2	—	—	1	42
Waadt	132	19	2	1	4	2	—	—	4	164
Wallis	13	1	6	1	2	4	1	1	—	29
Neuenburg	4	2	—	—	—	—	—	—	—	6
Genf	6	5	2	—	—	—	—	—	—	13
Total	516	72	46	10	34	44	2	1	5	730

4. Alle weitere wünschenswerte Auskunft über die Seuchenverhältnisse im Innern findet sich in den „Mitteilungen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements“.

C. Grenzverkehr.

1. Die Einfuhr frischen und geräucherten Fleisches hat gegenüber dem Vorjahr neuerdings eine erhebliche Zunahme erfahren. Es wurden nach erfolgter grenztierärztlicher Untersuchung als vorschriftsgemäß zur Einfuhr zugelassen:

1901: 7,088,736 kg.
 1900: 6,035,960 „ somit

Mehreinfuhr pro 1901: 1,052,776 kg.

Seit dem Jahr 1887, dem Beginn der grenztierärztlichen Kontrolle der Fleischeinfuhr, machte die letzere folgende Fortschritte:

Jahr	Einfuhr kg.
1887	248,434
1888	378,553
1889	481,503
1890	648,863
1891	892,384
1892	1,069,130
1893	490,832
1894	867,046
1895	1,794,342
1896	1,559,287
1897	2,497,518
1898	4,315,070
1899	6,150,280
1900	6,035,960
1901	7,088,736

2. Die Grenztierärzte verfügten die Zurückweisung folgender Transporte:

	Herkunft				
	Frankreich.	Deutschland.	Österreich-Ungarn.	Italien.	Total.
wegen Milzbrand und Milzbrandverdacht	—	—	—	1	1 Transporte
wegen Maul- und Klauenseuche u. Seucheverdacht	5	1	—	25	31 „
wegen Rotz und Hautwurm und Verdacht	1	2	1	—	4 „
wegen Stäbchenrotlauf und Schweineseuche	—	—	—	1	1 „
Übertrag	6	3	1	27	37 Transporte

	Herkunft					Total.
	Frankreich.	Deutschland.	Österreich-Ungarn.	Italien.		
Übertrag	6	3	1	27	37	Transporte
wegen mangelnder oder ungenügender Ursprungscheine für Viehtransporte	24	35	5	99	163	„
wegen Ungenießbarkeit od. Verdacht auf Schädlichkeit des Fleisches, kranke Eingeweide	443	38	22	494	997	Sendungen
wegen mangelnder oder ungenügender Ursprungscheine für Fleisch . .	16	19	5	97	137	„
wegen zu schmaler oder ungereinigter und nicht desinfizierter Viehtransportwagen	1	—	—	777	778	Wagen
Beseitigung resp. Rückweisung von an der Grenze umgestanden vorgefundenen oder für den Weitertransport unfähigen Tieren	—	—	17	48	65	Tiere
Total der Rückweisungs- resp. Beanstandungsfälle	490	95	50	1542	2177	

3. Für die Viehseuchenpolizei an der Grenze wurden ausgegeben Fr. 148,820. 41, die erzielten Einnahmen belaufen sich auf Fr. 265,743. 50, so daß Fr. 116,923. 09 dem eidgenössischen Viehseuchenfonds zufallen, der damit auf Jahresschluß eine Höhe von Fr. 1,281,643. 28 erreicht.

4. Die Viehverkehrsverhältnisse mit dem Auslande gestalteten sich im Berichtsjahr wie folgt:

Frankreich. Das französische Verbot der Ein- und Durchfuhr von Klauenvieh schweizerischer Herkunft vom 21. Januar 1898 ist unverändert in Kraft geblieben. Der fortwährend ungünstige Seuchenstand in Frankreich gestattete auch die Aufhebung des hierseitigen Verbots vom 16. Juni 1899 nicht. Immerhin konnten wir im Verkehr mit den zollfreien Zonen und bezüglich der Einfuhr von Schlachtvieh aus Frankreich zeitweilige Erleichterungen eintreten lassen.

Gegen Jahresschluß ist es durch Notenwechsel neuerdings zu einem Meinungs austausch über die gegenseitigen Viehverkehrs-

verhältnisse gekommen; ob und wie weit damit schließlich eine Änderung der Sachlage bewirkt werden wird, entzieht sich heute noch unserm Urteil.

Deutschland. Mit Ausnahme lokaler vorübergehender Verkehrsbeschränkungen von untergeordneter Bedeutung gab der Viehverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland zu keinen außerordentlichen Maßregeln Veranlassung.

Österreich-Ungarn. Der im Bericht pro 1899 geschilderte Zustand hat unverändert fortgedauert; die günstigen Folgen zeigen sich darin, daß trotz starker Verseuchung der österreichischen Grenzgebiete kein einziger Fall von Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Vieh österreichischer Herkunft konstatiert worden ist.

Italien. Die Verhandlungen über die Frage der Revision des sogenannten Mailänderabkommens vom Jahr 1891 sind nunmehr zum Abschluß gekommen. An Stelle dieses Abkommens ist getreten das am 4. Mai 1901 in Mailand zwischen den Delegierten der Schweiz und Italiens getroffene Übereinkommen betreffend die Zulassung des italienischen Viehs auf die Weiden des Kantons Graubünden, und die Einfuhr schweizerischen Viehs auf italienisches Gebiet (Bundesbl. 1901, III, 424).

Die wichtigern Unterschiede zwischen dem Abkommen vom Jahre 1891 und den neuen Abmachungen bestehen in folgendem:

Der Titel des neuen Abkommens nimmt nur Bezug auf die Einfuhr des italienischen Sömmerungsviehs nach dem Kanton Graubünden. Die Einfuhr nach den Kantonen Tessin und Wallis ist nicht so bedeutend und auch nicht so gefährlich, weil es sich nicht um Wanderherden, sondern mehr um nachbarlichen Verkehr handelt. Das Zollamt Splügen und damit das ganze Einzugsgebiet des Rheins bleibt für die Einfuhr italienischen Viehs geschlossen. Die ennetbirgischen Thäler Engadin, Puschlav, Bergell, Münsterthal, Misox und Calanca sind mit ihrem Verkehr auf Italien angewiesen; das Engadin bedarf italienischen Nutz- und Schlachtviehes aller Kategorien für seine Fremdenindustrie. Die ennetbirgischen Alpweiden können ohne die italienischen Wanderherden nicht ausgenützt werden. Diese Herden würden ohne diese Weiden zu Grunde gehen. Die Einfuhr mußte daher — ungeachtet der großen Gefahr — stets bewilligt werden und sie wurde zur Zeit der kantonalen Autonomie immer und sogar verseuchten Herden bewilligt.

Diese Thäler können im Falle einer Verseuchung abgeschlossen und dadurch das übrige Land geschützt werden. Das Einzugsgebiet des Rheins ist nicht in der gleichen Lage. Die Alpweiden dieser Thäler können durch einheimisches Vieh bestoßen werden. Eine Verseuchung derselben breitet sich, wie zuletzt das Jahr 1898 gezeigt hat, rasch bis ins Herz des Landes aus. Die Befreiung dieses Gebietes von den italienischen Sömmerungsherden ist das wichtigste Ergebnis der Mailänderkonferenzen.

Die Abmachungen werden die Schweiz kaum immer vor Seucheneinschleppungen sichern. Wenn aber die Sanitätsbehörden Graubündens ihre Pflicht thun, wird die Verschleppung der Seuchen in das diesseits der Albulakette liegende Gebiet verhindert werden. Ferner ist die Einfuhr von Vieh aus Italien in die Schweiz, sowie die von der Schweiz nach Italien nunmehr derart geregelt, daß voraussichtlich die vielen Verfügungen und die daraus hervorgegangenen zahlreichen Notenwechsel zwischen den Regierungen beider Staaten in Zukunft, wenn nicht ganz vermieden, doch bedeutend vermindert werden.

Im großen und ganzen haben sich im laufenden Jahre die vereinbarten Bestimmungen bewährt; vorgekommene Unregelmäßigkeiten wurden zur Kenntnis der italienischen Regierung gebracht und von derselben geahndet.

V. Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.

A. Phylloxera.

1. Allgemeines.

a. Die Zollämter Koblenz und Basel-St. Johann sind für den Pflanzenverkehr im Sinne von Art. 61 der Vollziehungsverordnung betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 10. Juli 1894 geöffnet worden.

b. Dem Beschlusse des Staatsrats des Kantons Tessin, durch welchen der Kampf gegen die Reblaus auf das rechte Ufer des Tessin (Gemeinde Gnosca, inklusive bis zu Ponte Brolla an der Maggia) und auf das linke Ufer des Tessin (Mündung der Moësa bis Val Cremona zwischen Camorino und St. Antonio) beschränkt wird, wurde die Genehmigung erteilt.

c. Die im Jahr 1892 der kantonalen bernischen Weinbaukommission erteilte Bewilligung zur Vornahme von Versuchen mit amerikanischen Reben wurde an die Rebgesellschaft Twann-Ligerz-Tüscherz bedingungsweise übertragen.

d. Der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich ist die Bewilligung erteilt worden, mit amerikanischen Reben Anbauversuche in den Gemeinden Regensberg und Dielsdorf vorzunehmen.

Für diese Versuche sind zunächst vier isoliert liegende Parzellen von je drei Aren in Aussicht genommen.

2. Beiträge an die pro 1900 zur Bekämpfung der Reblaus gemachten Auslagen.

Die von der Reblaus betroffenen Kantone haben pro 1900 zur Bekämpfung derselben folgende Ausgaben gemacht:

1. Zürich . . .	Fr.	87,581. 88	(pro 1899	Fr.	106,940. 20)
2. Thurgau . . .	„	64,570. 04	(„ „ „	„	17,486. 66)
3. Tessin . . .	„	18,467. 88	(„ „ „	„	32,052. 65)
4. Waadt . . .	„	203,369. 05	(„ „ „	„	252,531. —)
5. Neuenburg . . .	„	84,115. 53	(„ „ „	„	184,858. 34)
6. Genf . . .	„	12,051. 85	(„ „ „	„	27,471. 25)
Total		Fr. 470,156. 23	(pro 1899	Fr.	621,340. 10)

Ein Bundesbeitrag von 50 % ist an folgende Ausgabeposten gewährt worden:

Kantone	Untersuchungs- und Ver- tilgungsarbeiten	Ver- tilgungs- mittel	Entschädigung für Zerstörung der Ernten	Total	Bundes- beitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich . . .	39,682. 45	9,863. 67	5,293. 30	54,839. 42	27,419. 71
2. Thurgau . . .	12,409. 51	12,184. 45	39,338. 83	63,932. 79	31,966. 39
3. Tessin . . .	8,762. 70	605. 05	2,000. 23	11,367. 98	5,683. 99
4. Waadt . . .	59,757. 30	29,940. 30	16,432. 05	106,129. 65	53,064. 82
5. Neuenburg	37,361. 38	9,049. 92	14,870. 85	61,782. 15	30,891. 07
6. Genf . . .	4,675. —	3,244. 90	—	7,919. 90	3,959. 95
Total	163,148. 34	64,888. 29	77,935. 26	305,971. 89	152,985. 93

(1899: 282,902. 15 103,729. — 69,456. 89 456,088. 04 228,044. 01)

Die Frage, ob die Bundesbeiträge auch auf die Ausgaben auszuweihen seien, die von den Kantonen für die Wiederbepflanzung

der Rebberge mit amerikanischen Unterlagen gemacht werden, bildete den Gegenstand einer Untersuchung, die indessen zur Zeit noch nicht abgeschlossen ist. Immerhin darf jetzt schon gesagt werden, daß hierfür eine Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen notwendig werden wird.

3. Das Auftreten der Reblaus im Jahre 1901.

Den Berichten der Kantone, in denen das Extinktivverfahren vollständig oder in einzelnen Gebieten zur Anwendung gelangt, sind über den Stand der Reblausinfektion folgende Angaben zu entnehmen:

Kantone.	Anzahl der			Umgegrabene, bzw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche. m ²
	infizierten Gemeinden.	Infektions- punkte.	infizierten Stöcke.	
1. Zürich 1900	20	351	7,856	28,539
„ 1901	18	324	2,607	14,805
Abnahme	2	27	5,249	13,734
2. Thurgau 1900	5	192	25,798	53,000
„ 1901	5	275	5,206	57,000
Zunahme	—	83	—	4,000
3. Tessin 1900 (Zone B)	35	?	5,520	12,510
„ 1901 „	8	15	462	4,760
Abnahme	27	?	4,058	7,750
4. Waadt 1900 (exkl. Coppet)	71	773	20,494	62,370
„ 1901 (Coppet)	81	1072	32,610	93,593
Zunahme	10	299	12,116	31,223
5. Neuenburg 1900	11	1418	25,665	66,158
„ 1901	11	3869	88,637	231,730
Zunahme	—	2451	62,972	165,572

Ad 1. Im allgemeinen ist zufolge dem Bericht des kantonalen Rebbaukommissärs im Kanton Zürich eine wesentliche

Verbesserung der Reblausverhältnisse gegenüber dem Vorjahre eingetreten. Fast die meisten der im Berichtsjahr entdeckten Infektionspunkte seien kleinere unbedeutende Ausläufer aus ältern und jüngern Herden. Neue bedeutendere Reblausherde seien nur in fünf Gemeinden (Oberembrach, Töß, Weiningen, Wülflingen und Zürich IV) aufgetreten, doch liegen dieselben sämtlich innerhalb des bisherigen Infektionsrayons.

Ad 2. Die Anzahl der infizierten Gemeinden ist im Berichtsjahre die gleiche geblieben; die Zahl der Infektionspunkte in den vier Gemeinden am Immenberg (Kalthäusern, Weingarten, Wetzikon und Zezikon) beträgt 261, wovon 112 neue, in Landschlacht 14; die Zahl der infizierten Stöcke am Immenberg 4895, in Landschlacht 311.

Ad 4. Im Kreis Coppet ist das Kulturalverfahren auf 152 Infektionspunkten zur Anwendung gelangt, die mit den Sicherheitszonen 68,797 Stöcke enthalten.

Im ganzen übrigen Rebgelände wurde das Extinktivverfahren angewandt (auf 1072 Infektionspunkten mit 32,610 Stöcken).

Erstmals konstatiert wurde die Reblaus in den Gemeinden Lavigny, Villars s/Yens, Monnaz, Chardonnay, St. Sulpice, Bussigny, Pully, Chexbres, Puidoux und Bonvillars.

Die stärkste Infektion zeigten die Gemeinden Chardonne mit 226 Infektionspunkten und 6445 infizierten Stöcken und Arnex s/Orbe mit 188 Infektionspunkten und 4053 Stöcken.

Reblausfrei erwiesen sich sieben früher infiziert befundene Gemeinden, darunter Yvorne und Vilette.

Ad 5. Die enorme Zunahme der Infektion macht neuerdings eine Abänderung im bisherigen Kampfverfahren notwendig, indem dessen Anwendung auf so großen Flächen Kosten verursacht, welche die vorhandenen Hilfsmittel übersteigen.

In den Rebbergen östlich von Neuenburg wird das Extinktivverfahren zur Verhinderung einer zu großen Ausbreitung des Schädling während einiger Jahre noch mit Erfolg angewandt werden können.

B. Hagelversicherung.

Die Auslagen, die von den Kantonen für die Förderung der Hagelversicherung gemacht wurden, sowie die an dieselben gewährten Bundesbeiträge beliefen sich pro 1901 auf folgende Beträge:

Kantons.	Policen.	Versicherungs- summe.	Prämien.	Kantonale Auslagen			Bundes- beitrag.
				Police- kosten.	an Prämien.	Total.	
				Fr.	Fr.	Fr.	
1. Zürich . . .	6,034	4,551,071. —	150,106. 10	11,919. 80	37,526. 39	49,446. 19	24,723. 09
2. Bern . . .	8,037	9,932,750. —	137,376. —	16,643. 60	31,450. 28	48,093. 88	24,046. 94
3. Luzern . . .	2,735	3,297,750. —	45,248. 80	6,225. 90	6,792. 65	13,018. 55	6,509. 27
4. Schwyz . . .	112	129,760. —	3,803. —	208. 30	1,140. 90	1,349. 20	674. 60
5. Obwalden . .	359	165,270. —	2,862. —	658. 10	429. 30	1,087. 40	543. 70
6. Nidwalden . .	209	188,310. —	2,914. 90	395. 60	582. 98	978. 58	489. 29
7. Zug . . .	168	289,660. —	3,953. 10	360. 90	1,185. 93	1,546. 83	773. 41
8. Freiburg . . .	1,476	1,807,300. —	32,008. 40	2,830. —	4,801. 21	7,631. 21	3,815. 60
9. Solothurn . .	3,121	2,048,960. —	24,545. —	5,739. 40	4,909. 16	10,648. 56	5,324. 28
10. Baselstadt . .	41	82,770. —	1,753. 80	82. 30	701. 52	783. 82	391. 91
11. Baselland . .	2,215	1,225,570. —	20,586. 10	4,286. 10	5,146. 49	9,432. 59	4,716. 30
12. Schaffhausen .	1,306	954,180. —	18,811. 80	2,284. 90	4,702. 93	6,987. 83	3,493. 91
13. Appenzell A.-Rh.	187	205,760. —	3,251. 40	349. 30	812. 84	1,162. 14	581. 07
14. St. Gallen . .	2,913	3,031,520. —	52,293. 20	6,751. 20	13,204. 40	19,955. 60	9,977. 80
15. Aargau . . .	7,705	3,837,828. —	74,895. 60	13,772. 50	22,468. 68	36,241. 18	18,120. 59
16. Thurgau . . .	4,227	2,971,070. —	43,538. 90	7,542. 30	10,884. 65	18,426. 95	9,213. 47
17. Waadt . . .	1,236	1,483,940. —	40,312. 30	2,448. 60	8,062. 46	10,511. 06	5,256. 53
18. Neuenburg . .	859	988,672. 50	36,980. 20	266. 44	18,490. 08	18,756. 52	9,378. 26
19. Genf . . .	316	633,340. —	33,033. 50	735. 90	13,378. 28	14,114. 18	7,057. 09
Total 1901:	43,256	37,825,481. 50	728,274. 10	83,501. 14	186,671. 13	270,172. 27	135,086. 14
„ 1900:	43,256	38,490,747. 50	788,826. 80	82,749. 86	196,688. 49	279,438. 35	139,719. 17
Zunahme:	—	—	—	751. 28	—	—	—
Abnahme:	—	665,266. —	60,552. 70	—	10,017. 36	9,266. 08	4,633. 03

C. Viehversicherung.

Für die Förderung der Viehversicherung sind im Berichtsjahre neben entsprechend hohen kantonalen Beiträgen folgende Bundesbeiträge ausgerichtet worden:

Kantone.	Versicherungs- summe.	Schadenvergütung		Leistungen der Viehbesitzer (Prämien).	Beiträge aus Specialfonds und aus der Kantonskasse.	Bundes- beitrag.
		absolut	in % der Versicherungs- summe.			
	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich . . . 1901	36,611,060	493,729. —	1,35	?	154,759. 10	126,752. 45
2. Glarus . . . 1900	2,686,107	41,101. 32	1,53	18,597. 89	15,785. 68	15,785. 68
3. Freiburg . . . 1900	19,836,515	74,025. 75	0,37	64,313. 42	39,002. 60	39,002. 60
4. Baselstadt . . . 1901	?	10,626. 65	?	8,827. 50	8,827. 50	8,827. 50
5. Schaffhausen 1901	4,020,805	62,313. 83	1,55	38,128. 13	15,578. 39	15,578. 39
6. Graubünden . 1900	12,703,455	192,006. 51	1,51	150,591. 28	45,175. 44	45,175. 44
7. Aargau . . . 1899	—	—	—	—	49. 60	49. 60
1900	368,660	3,578. 42	0,97	3,022. 35	541. —	541. —
8. Tessin . . . 1901	294,597	4,091. 95	1,40	4,221. 24	769. —	769. —
Total					252,481. 66	
(1900:					206,482. 61)	

VI. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Der den landwirtschaftlichen Vereinen pro 1901 bewilligte Kredit ist von denselben wie folgt verwendet worden:

a. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein.

1. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Specialkurse	Fr. 10,748. 30
2. Verbreitung landwirtschaftlicher Fachschriften	„ 5,310. 80
3. Förderung des Pflanzenbaues (Samenmärkte)	„ 3,294. —
4. Schlachtviehmarkt Langenthal	„ 800. —
5. Förderung der Milchwirtschaft	„ 932. 40
6. Förderung des Obstbaues	„ 1,584. 88
7. Förderung der Bienenzucht	„ 1,117. 35
8. Kaninchenzucht	„ 420. 30
9. Geflügelzucht	„ 398. —
10. Verschiedenes	„ 626. —
	<hr/>
	Fr. 25,232. 03

(Bundesbeitrag Fr. 25,000.)

b. Verband der landwirtschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz

1. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Specialkurse	Fr. 3,132. 95
2. Verbreitung landwirtschaftlicher Fachschriften	„ 1,439. 35
3. Apistische Stationen und Untersuchungen	„ 549. 65
4. Käseinspektionen	„ 4,000. —
5. Dienstbotenprämierung	„ 335. —
6. Samenmärkte, landwirtschaftliche Ausstellungen und Prämierung von Gutswirtschaften	„ 7,360. 50
	<hr/>
	Fr. 16,817. 45

(Bundesbeitrag Fr. 15,000.)

c. Landwirtschaftlicher Verein des Kantons Tessin.

1. Kurse und Vorträge	Fr. 1038. —
2. Käsereiinspektionen und Prämierungen . .	„ 1505. 25
3. Prämiierung von Güterzusammenlegungen .	„ 578. —
4. Prämiierung von Ställen und Düngerstätten	„ 706. —
5. Verteilung von Fachschriften	„ 440. 80
6. Geflügelzucht	„ 50. —
	<hr/>
	Fr. 4318. 05

(Bundesbeitrag Fr. 4000.)

d. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein.

1. Kurse und Vorträge	Fr. 1592. 10
2. Alpinspektionen und Alpstatistik	„ 5126. 35
3. Alpwirtschaftliche Drucksachen	„ 1105. 90
4. Verwaltungskosten	„ 905. 15
	<hr/>
	Fr. 8729. 50

(Bundesbeitrag Fr. 8000.)

e. Schweizerischer Gartenbauverein.

1. Kurse und Vorträge	Fr. 2241. 60
2. Bibliotheken und Sammlungen	„ 1922. 40
3. Mustergärten und Prämien	„ 3869. 80
	<hr/>
	Fr. 8033. 80

(Bundesbeitrag Fr. 7000.)

Dem schweizerischen Bauernverbände ist an die Kosten des schweizerischen Bauernsekretariats pro 1901 der hierfür von Ihnen bewilligte Bundesbeitrag von Fr. 22,000 ausgerichtet worden.



Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Gesuch des gewesenen Zollgehülfen Amedeo Rossi, zur Zeit in Salta, Argentinien, um Verabfolgung eines Besoldungsnachgenusses.

(Vom 7. März 1902.)

Tit.

In einer Eingabe vom 20. November 1901, welche dem Bundesrat am 5. Januar dieses Jahres zugegangen ist, gelangt der zur Zeit in Salta, Argentinien, sich aufhaltende, im Mai 1901 aus der Zollverwaltung ausgetretene frühere Zollgehülfe Amedeo Rossi, von Morcote, geb. 1860, an den Nationalrat mit dem Begehren, es sei ihm eine Entschädigung von Fr. 3000 als Besoldungsnachgenuß zu bewilligen, eventuell es möchte ihm der Wiedereintritt in seine frühere Stelle gestattet werden.

In dieser Eingabe wird vom Petenten zur Begründung folgendes angeführt:

Nach zwanzigjähriger Dienstzeit in der Zollverwaltung habe er wegen eines chronischen Magenleidens, dessen Vorhandensein von mehreren Ärzten konstatiert worden sei, seine Entlassung aus der Zollverwaltung genommen, in der Erwartung, daß ihm, gestützt auf Art. 10 des Besoldungsgesetzes der bei Erledigung von Stellen durch Krankheitsfälle vorgesehene Besoldungsnachgenuß bewilligt werde. Zu diesem Schritte habe er sich entschlossen,

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1901.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1902
Date	
Data	
Seite	953-1054
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 980

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.